



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Rettungsdienst, Katastrophenschutz
- Forderungspapier „Für eine nachhaltige Flüchtlingspolitik“
- Breitbandausbau im ländlichen Raum

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen – Kreisgesundheitsämter am Limit

Die Unterbringung der in den zurückliegenden Wochen immens gestiegenen Anzahl von Flüchtlingen hält Land und Kommunen in Atem. Eine große Herausforderung ist die gesundheitliche Versorgung, vor allem die medizinische Erstuntersuchung der Flüchtlinge. Eine rasche aber nicht minder gründliche Untersuchung der Ankommenden, insbesondere auf ansteckende Krankheiten wie Tuberkulose, ist von enormer Bedeutung sowohl für die Betroffenen als auch für den Schutz der Allgemeinheit vor Ansteckung. Hierzu gab es Vorwürfe an die Gesundheitsämter der Kreise, diese hätten ihre neue Aufgabe beim Gesundheitscheck von Flüchtlingen nicht wahrgenommen oder diese sogar bewusst nicht aufgegriffen. Die Realität sieht allerdings anders aus.

Direkt nach der Ankunft werden Flüchtlinge zunächst in vom Land betriebenen Erstaufnahmeeinrichtungen aufgenommen, wo sie registriert werden und wo sie auch so früh wie möglich gesundheitlich untersucht werden sollen. Dies betrifft neben dem allgemeinen Medizincheck vor allem eine Röntgenaufnahme und die Ermittlung des Impfschutzes sowie dementsprechend notwendige Impfungen. Unter anderem muss ausgeschlossen werden, dass die Menschen an Ansteckungskrankheiten leiden. Aufgrund der nicht vorhersehbar hohen Flüchtlingszahlen war das Land immer weniger in der Lage, ausreichende Kapazitäten in seinen (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen bereitzustellen. Deshalb sind auf Bitte des Landes nach sogenannten Amtshilfeersuchen die Kommunen eingesprungen. In vielen Städten und Gemeinden sind in den letzten Monaten Aufnahmeeinrichtungen errichtet worden, für die eigentlich das Land zuständig ist. Zum Teil schon seit mehreren Monaten betreiben inzwischen auch Kreise (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen für das Land. Ungeachtet dessen, dass es sich hier eigentlich um eine originäre Landesaufgabe handelt, engagieren sich auch die Kreisgesundheitsämter im Rahmen ihrer ärztlichen und nichtärztlichen Ressourcen äußerst tatkräftig beim Gesundheitscheck von Flüchtlingen.

Die Bezeichnung dieser kommunalen Hilfeleistungen als Amtshilfe ist zwar derzeitige Praxis, in rechtlicher Hinsicht jedoch durchaus anzuzweifeln. Denn unter Amtshilfe zu verstehen ist Hilfe im Einzelfall, die nicht dazu dienen darf, bei den eigentlich zuständigen Behörden längerfristig bestehende Defizite zu kompensieren. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen und der Frage nach Zuständigkeiten tun die Kreisgesundheitsämter – ebenso wie andere betroffene Ämter der Kreisverwaltungen – gleichwohl alles ihnen mögliche, um den hier ankommenden Menschen aus einer Notlage zu helfen. Trotz der teilweise äußerst kurzfristigen Zeitvorgaben werden alle personellen und sächlichen Ressourcen mobilisiert, die – nicht zuletzt auch in den Abendstunden und am Wochenende – zur Verfügung stehen. In unterschiedlicher Kombination äußerst hilfreich hat sich hier das Zusammenwirken mit der niedergelassenen Ärzteschaft, den Krankenhäusern und deren ärztlichem Personal sowie die Reaktivierung von im Ruhestand befindlichen Ärztinnen und Ärzten erwiesen. Das intensive Gespräch der nordrhein-westfälischen Landräte mit Ministerpräsidentin Hannelore Kraft Ende August in der Staatskanzlei hat eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass trotz der bestehenden Nicht-Zuständigkeit der Kreise für die Erstgesundheitschecks von Flüchtlingen die Kreisgesundheitsämter durchweg alle Ressourcen aktiviert haben, die verfügbar waren.

Dennoch werden die Gesundheitsämter auf mittlere Sicht außerstande sein, dauerhaft herkömmliche Landesaufgaben zu übernehmen. Hierzu sind sie aufgrund ihrer eigentlichen Kernaufgaben weder personell noch logistisch ausgestattet: Praktikabel und vielfach erfolgreich erprobt ist Krisenintervention der Kreise und ihrer Hilfsorganisationen für eine durchaus hohe Zahl von Personen in einem überschaubaren Zeitraum, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme von Ressourcen benachbarter Kreise. Was nicht geht, ist personell, sächlich und zeitlich unbegrenztes Krisenmanagement rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche.

Angesichts der noch vor kurzer Zeit kaum vorstellbaren rasant gestiegenen Zahl von Ankommenden fehlt zudem die notwendige technische und operative Ausrüstung, um hier die täglich aufs Neue bestehende Herausforderung qualitativ und quantitativ für einen unabsehbar langen Zeitraum meistern zu können. Erschwert wird die kommunale Hilfe häufig durch das Verhalten der zuständigen Landesbehörden, deren Informationsfluss stark zu wünschen übrig lässt. So werden kommunale Behörden, u. a. auch die Gesundheitsämter, zum Teil erst äußerst kurzfristig – durchaus nur wenige Stunden vorher – über geplante Verlegungen oder Einquartierungen unterrichtet. Umgekehrt kommt es vielfach nach konkreten Ankündigungen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Ankunft von Flüchtlingen, was für die bereitstehenden Kräfte gerade am Wochenende, in den Abendstunden oder zur Nachtzeit vermeidbare Leerlaufzeiten mit sich bringt. Der Impfstatus der untergebrachten Personen ist häufig nicht nachvollziehbar, weshalb eigentlich entbehrliche Nachimpfungen erfolgen müssen.

Von zentraler Bedeutung ist jedoch, dass erst im Anschluss an die fachlich gebotene Gesundheitsuntersuchung eine Verteilung auf die Kommunen stattfindet, was bislang noch nicht immer gewährleistet werden konnte. Auch die Untersuchungsergebnisse und gegebenenfalls notwendige medizinische Maßnahmen sollten vor der Weiterverteilung feststehen. Hierzu müssten die Flüchtlinge allerdings drei bis vier Wochen in den (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen verbleiben – anstatt bisher manchmal nur wenige Tage. Die sich ansonsten ergebenden Infektionsrisiken können wegen der fehlenden Nachverfolgbarkeit des Gesundheitsstatus der einzelnen Flüchtlinge im Ernstfall zu erheblichen Problemen mit nur schwer beherrschbaren Konsequenzen führen.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDienst

9/2015



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

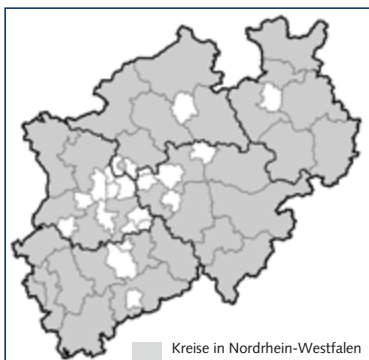
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Oberregierungsrätin Susanne Müller
Referentin Kirsten Rünenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Quelle: RDHS Heinsberg

Redaktionsassistent:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort

289

Themen aktuell

- | | |
|---|------------|
| Für eine nachhaltige Flüchtlingspolitik – Forderungen des LKT NRW an das Land NRW und den Bund | 293 |
| Veranstaltung zum Breitbandausbau im ländlichen Raum in Dülmen / Kreis Coesfeld | 295 |

Aus dem Landkreistag

- | | |
|---|------------|
| Vorstand des LKT NRW am 25.08.2015 | 297 |
| Vortragsveranstaltung der wissenschaftlichen Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom Stein-Instituts | 298 |
| Referat von Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning, Kiel | 300 |
| Referat von Landrat Hans-Jürgen Petraschke | 304 |

**Schwerpunkt:
Rettungsdienst, Katastrophenschutz**

- | | |
|---|------------|
| Notfallrettung ist auch ein Menschenrecht! | 306 |
| Nordrhein-Westfalen hat die Weichen für den Beginn der Notfallsanitäterausbildungen gestellt | 307 |
| Der Notfallsanitäter – ohne Klärung der Refinanzierung verzögert sich die Umsetzung | 309 |
| Personalmanagement im Rettungsdienst – Notfallsanitäterausbildung: Wer-Wo-Wieviel? Erfahrungsbericht aus dem Kreis Soest | 310 |
| Umsetzung der Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW im Rhein-Kreis Neuss | 312 |
| Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes im Kreis Heinsberg | 313 |
| Herausforderung Notfallsanitäter – Gründung einer Rettungsdienstschule im Kreis Mettmann | 316 |

Themen

- | | |
|---|------------|
| Gelebte „Regional Governance“ – Zentraler Ansprechpartner für die kommunale Wirtschaftsförderung im NRW-Wirtschaftsministerium berufen | 320 |
| Verwaltungsassessoren – Kostbare Schätze im Personalbestand | 322 |
| Innovative Lösungen im Zahlungsverkehr für die Kreise | 322 |

EILDienst

9/2015

Im Fokus

Erste Warendorfer Summer-School für Kreis-Azubis	324
Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen	
Landkreistag NRW: Sozialhilfeleistungen auf neuem Höchststand – Kommunen benötigen mehr Mittel von Land und Bund	326
Alarmierende Zahlen für NRW-Kommunalfinanzen	326
NRW muss endlich Spitze bei der Versorgung mit schnellem Internet werden!	326
Forderungspapier des LKT NRW für eine nachhaltige Flüchtlingspolitik beschlossen	326



Kurznachrichten

Allgemeines

Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen bringt viele Vergünstigungen	327
Aktuelle Modellrechnung zur zukünftigen Entwicklung der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden des Landes liegt vor	327
Mehr Geburten und weniger Sterbefälle in Deutschland	327
Grund- und Gewerbesteuerhebesätze aller Kommunen Deutschlands für das Jahr 2014 im Internet verfügbar	328
Fiskus erhielt 2014 fast eine Milliarde Euro Erbschaftsteuer	328

Arbeit und Soziales

Bewegt älter werden im Oberbergischen Kreis	328
Eingliederungshilfen für Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Märkischen Kreis	328
Erster Integrationsbericht des Kreises Siegen-Wittgenstein liegt als Broschüre vor	329
Die „Top Ten“ der Ausbildungsberufe in Nordrhein-Westfalen	329
Gleichbleibendes Niveau bei Einkommensarmut	329
Gestiegene Sozialhilfeausgaben in NRW im Jahr 2014	330
Mehr Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	330
Erwerbstätigkeit älterer Menschen nimmt zu	330

EILDienst

9/2015



Bauen und Planen

Mehr Wohnungen in NRW 331

Familie; Kinder und Jugend

Fälle von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind gestiegen 331

Gesundheit

Projekt „Aktiv“ im Ennepe-Ruhr-Kreis will Menschen mit psychischer Erkrankung helfen 332

rsk-gesundheitsportal.de im Internet mit vielen Infos rund um Gesundheit, Hilfe und Prävention 332

2013 waren 65 Prozent der Ärztinnen und Ärzte in Praxen mindestens 50 Jahre alt 332

Mehr Ärzte und mehr vollstationäre Behandlungen in Krankenhäusern 333

Kultur

Naturkundliche Abteilung im Historischen Museum des Hochstifts Paderborn lädt zur Zeitreise ein 333

Schule und Weiterbildung

Landkarte liefert Pädagogen Orte für spannenden Unterricht 333

Mehr Einschulungen im Schuljahr 2014/2015 334

Jüngere Lehrkräfte in NRW 334

Zahl der Absolventen an nordrhein-westfälischen Hochschulen steigt auf neuen Höchststand 334

Zahl der BAföG-Empfänger nach sechs Jahren erstmals gesunken 334

Umwelt

Klimaschutzmanager für Siegen-Wittgenstein 335

Investitionen der Industriebetriebe in den Umweltschutz gesunken 335

Wirtschaft und Verkehr

Reduzierte Landwirtschaftsfläche in NRW 335

Auf mehr als 60 Prozent der NRW-Ackerfläche wird Getreide angebaut 335

Persönliches

Landrat a.D. Hanns Backes verstorben 336

Hinweise auf Veröffentlichungen 336

Für eine nachhaltige Flüchtlingspolitik – Forderungen des LKT NRW an das Land NRW und den Bund

Für eine nachhaltige Flüchtlingspolitik hat der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zwölf Forderungen an das Land NRW und den Bund beschlossen, die am 4. September 2015 veröffentlicht wurden sowie an alle nordrhein-westfälischen Bundestagsabgeordneten, die Landtagsabgeordneten in Nordrhein-Westfalen und die Landesregierung übermittelt worden sind. Das Forderungspapier hat auch die einhellige Unterstützung der bei den Kreistagsforen des LKT NRW in Gütersloh und Düsseldorf mit über 100 Kreistagsmitgliedern gefunden. Das Forderungspapier ist nachstehend dokumentiert:

Kommunen, Länder und Bund haben bei der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Es darf nicht zu einer Situation kommen, in der sich die staatlichen Ebenen Land und Bund aus ihrer Verantwortung stehlen und die kommunale Ebene allein lassen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die enormen finanziellen Herausforderungen. Der Landkreistag NRW als kommunaler Spitzenverband der 30 Kreise und der Städteregion Aachen hat deshalb insgesamt 12 Forderungen an das Land NRW und den Bund aufgestellt, die eine nachhaltige Flüchtlingspolitik gewährleisten können.

Vier Forderungen an das Land NRW:

1. Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen des Landes massiv erweitern
2. Amtshilfe durch Kommunen: Zeitliche Beschränkung und volle Kostenerstattung sicherstellen
3. Finanzielle Ausstattung im Flüchtlingsaufnahme-gesetz Nordrhein-Westfalen anpassen
4. Vorschulische und schulische Rahmenbedingungen für Flüchtlingskinder verbessern

Zwei Forderungen an das Land NRW und den Bund:

5. Deregulierung: Rechtliche Anforderungen an die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen senken
6. Rückführungsmanagement verbessern

Sechs Forderungen an den Bund:

7. Der Bund muss sich strukturell und dauerhaft an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge beteiligen
8. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stärken, Asylverfahren erheblich beschleunigen
9. Definition der sicheren Herkunftsstaaten erweitern
10. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Übergang zu Sachleistungen in besonderen Fällen, insbesondere bei rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden
11. Mittel für den sozialen Wohnungsbau anheben
12. Integrationsförderung durch den Bund muss verbessert werden

Aktuelle Situation

Die Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge ist in Nordrhein-Westfalen auf einem historischen Höchststand. Derzeit erreichen das Land durchschnittlich rund 7.000 Asylbewerber und Flüchtlinge pro Woche, aufgrund der jüngsten Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist mit einer Gesamtzahl von 200.000 Asylbewerbern und Flüchtlingen im Jahre 2015 zu rechnen. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Zunahme um das Fünffache, der Höchststand der Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen in den 90er Jahren während der Balkankriege wird damit um rund 50 % überschritten.

Gemeinden, Kreise und Land arbeiten mit vereinten Kräften daran, allen Asylsuchenden und Flüchtlingen eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung zu gewährleisten. Dank eines pragmatischen und unbürokratischen Vorgehens vieler Kommunen, des beeindruckenden Engagements der Verwaltungsmitarbeiter und der tatkräftigen Unterstützung ehrenamtlicher Helfer gelingt das noch ganz überwiegend. Zahlreiche nordrhein-westfälische Kommunen stoßen aber zunehmend an ihre Grenzen. Unter den geltenden rechtlichen wie finanziellen Rahmenbedingungen droht bald eine Überforderung der Kommunen. Die aktuelle Situation darf deshalb nicht zu einem Dauerzustand werden. Das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund sind dringend aufgefordert, die Kommunen stärker zu unterstützen sowie nachhaltige Konzepte und Strategien zur Bewältigung der derzeitigen Situation zu erarbeiten und umzusetzen.

Aktuelle Forderungen an das Land Nordrhein-Westfalen

1. Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen des Landes massiv erweitern

Das Land muss die Kapazitäten in seinen Aufnahmeeinrichtungen massiv erweitern und insbesondere gewährleisten, dass zumindest Asylbewerber und Flüchtlinge aus sicheren Drittstaaten bis zur rechtskräftigen Beendigung ihres Asylverfahrens in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes

verbleiben. Darüber hinaus sollte das Land eine Vorsorgereserve bei den Kapazitäten in seinen Aufnahmeeinrichtungen und insb. seinen Erstaufnahmeeinrichtungen für kurzfristig und unerwartet ansteigende Flüchtlingszahlen vorhalten.

2. Amtshilfe durch Kommunen: Zeitliche Beschränkung und volle Kostenerstattung sicherstellen

Solange das Land die Kommunen im Wege der Amtshilfe heranzieht, muss es sämtliche, den Kommunen hierdurch entstehende Kosten schnell und unbürokratisch erstatten. Das gilt auch für die Kosten des eigenen Personals einschließlich etwaiger Kosten im Fall der vorübergehenden Reaktivierung pensionierter kommunaler Bediensteter.

Die Unterstützung des Landes durch die Kommunen bei der Wahrnehmung originärer Landesaufgaben darf allerdings nicht zu einem Dauerzustand werden. Dies würde die politischen wie rechtlichen Grenzen der Amtshilfe überschreiten. Das Land ist deshalb aufgefordert, zeitnah eigene personelle wie sachliche Kapazitäten für die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben zu schaffen. Dazu gehört die Heranziehung von Mitarbeitern aus verschiedenen Fachbereichen der Landesverwaltung genauso wie die zeitweise Reaktivierung pensionierter Bediensteter. Zudem muss das Land eigene Liegenschaften oder Liegenschaften des Bundes vorrangig gegenüber kommunalen Liegenschaften nutzen.

3. Finanzielle Ausstattung im Flüchtlingsaufnahme-gesetz Nordrhein-Westfalen anpassen

Die derzeitige Landeserstattung nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahme-gesetzes Nordrhein-Westfalen ist im bundesweiten Vergleich völlig unzureichend. Das Land gewährt den Gemeinden lediglich eine Pauschale, die die Kosten der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern bei weitem nicht deckt. Zudem wird die Gruppe der abgelehnten, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen geduldeten Ausländer bei der Kostenerstattung überhaupt nicht berücksich-

sichtigt¹. Zudem erfolgt die Anpassung der landesweiten Pauschale bislang erst auf Basis der Zahlen zu Beginn des vorangegangenen Jahres.

Das Land hat nunmehr einen Referentenentwurf zur Anpassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vorgelegt, mit dem einige Verbesserungen beabsichtigt sind, insbesondere soll die Höhe der Pauschale nicht mehr nachträglich angepasst werden, sondern es soll auf die geschätzten Flüchtlingszahlen abgestellt werden. Gleichwohl bleibt die tatsächliche Erstattung pro Flüchtling/Asylbewerber weiterhin hinter den Erstattungen anderer Bundesländer zurück, abgesehen davon, dass die Gruppe der geduldeten Ausländer nach wie vor nicht berücksichtigt werden soll.

Das Land muss deshalb das Flüchtlingsaufnahmegesetz so gestalten, dass die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Ausländern pro Kopf zumindest pauschal kostendeckend ausstattet wird – d. h. mindestens 10.000 € pro Flüchtling/Asylbewerber beträgt – und zudem die Gruppe der geduldeten Ausländer bei der Festlegung der Höhe der Pauschale berücksichtigt wird.

4. Vorschulische und schulische Rahmenbedingungen für Flüchtlingskinder verbessern

Mit der steigenden Zahl der Flüchtlingskinder wird eine sachgerechte Beschulung zunehmend schwieriger. Das Land muss deshalb dringend die Rahmenbedingungen für die Beschulung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter verbessern. Insbesondere ist es notwendig, die personellen und finanziellen Ressourcen für eine angemessene Sprachförderung bereitzustellen, ggf. in gesonderten Sprachförderklassen. Zudem ist die Betreuung der Kinder durch Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen deutlich auszuweiten. Vergleichbares muss im Bereich der Ausstattung von Kindertagesstätten für die Betreuung von Flüchtlingskindern gelten. Hier muss das Land ein entsprechendes Förderprogramm auflegen.

Aktuelle Forderungen an das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund

5. Deregulierung: Rechtliche Anforderungen an die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen senken

Solange die gegenwärtige Situation des starken Zustroms von Asylbewerbern und Flüchtlingen anhält, müssen sämtliche relevanten Gesetze, Rechtsverordnungen und Richtlinien des Landes und des Bundes dahingehend geprüft – und in Abhängig-

keit hiervon geändert – werden, soweit sie ein unbürokratisches und schnelles Handeln behindern und nicht für die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Asylbewerber und Flüchtlinge oder den Schutz anderweitiger überragend wichtiger Rechtsgüter absolut notwendig sind.

Dies gilt beispielsweise für entsprechende bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Standards, immissionsschutzrechtliche Fragestellungen, die Geltung des nationalen und europäischen Vergaberechts, die Geltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen oder auch für haushaltsrechtliche Vorgaben. Schon vor den notwendigen rechtlichen Anpassungen sollten die Aufsichtsbehörden den Städten, Kreisen und Gemeinden auf dem Erlasswege praktikable Lösungen aufzeigen, die ein zügiges und unbürokratisches, zugleich aber rechtsstaatliches Handeln ermöglichen.

6. Rückführungsmanagement verbessern

Im Rahmen eines verbesserten Rückführungsmanagements für abgelehnte Asylbewerber und Flüchtlinge sollte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) personell und sächlich gestärkt und zugleich das Asylverfahren so gestaltet werden, dass die Anordnung von Abschiebungen sowie die Organisation von Abschiebungen künftig unter federführender Betreuung des BAMF durchgeführt werden können (siehe auch Forderung 8.). Auch auf Landesebene sollte zur Stärkung des Rückführungsmanagements eine „Task Force“ aufgebaut werden, die – möglichst zentralisiert oder in den Zuständigkeitsbereichen der Bezirksregierungen – für die Durchführung von Abschiebungen zuständig ist und die entsprechenden Tätigkeiten koordiniert.

Die Tätigkeit der kommunalen Ausländerbehörden im Bereich von Rückführungen und Abschiebungen abgelehnter Asylsuchender sollte sich auf Hilfestellungen in Organisation und Vollzug konzentrieren. Die Erlasse des Landes über erneute Einzelfallprüfungen im Nachgang zu bestandskräftig festgestellten Ausreiseverpflichtungen sind aufzuheben.

Grundsätzlich sollte einer freiwilligen Rückkehr von abgelehnten Asylbewerbern und Flüchtlingen der Vorzug gegeben werden. Dies kann einerseits Anreize wie Bereitstellung von Rückkehrmöglichkeiten oder in Einzelfällen auch Bereitstellung von Überbrückungshilfe umfassen, andererseits aber auch Sanktionen bei nicht-freiwilliger Rückkehr wie z. B. längerfristige Wiedereinreisesperren oder Leistungsreduzierungen an abgelehnte Asylbewerber und Flüchtlinge auf reine Sachleistungen umfassen (siehe auch Forderung 10.).

Aktuelle Forderungen an den Bund

7. Der Bund muss sich strukturell und dauerhaft an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge beteiligen

Zukünftig muss sich auch der Bund strukturell und dauerhaft an den Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen beteiligen. Kurzfristige pauschale Zahlungen, selbst wenn diese eine Höhe von 500 Mio. € oder 1 Mrd. € umfassen, reichen hierzu nicht aus, da sie lediglich Einmaleffekte darstellen und nur als Tropfen auf den heißen Stein zu bewerten sind.

So ist davon auszugehen, dass die Unterbringung und Versorgung von den im Jahre 2015 erwarteten 800.000 Asylbewerbern und Flüchtlingen bundesweit 8 bis 10 Mrd. € kosten wird. Hinzu kommt, dass die Ursachen für Asylsuche und Flucht in Faktoren wurzeln, auf die weder das Land noch die Kommunen einen nennenswerten Einfluss haben. Vielmehr handelt es sich hierbei nahezu ausschließlich um nationale bzw. internationale Bedingungen. Deshalb muss sich der Bund künftig im Rahmen einer gesetzlichen Regelung strukturell und dauerhaft an den Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern/Flüchtlingen beteiligen. Dies kann im Wege einer prozentualen Beteiligung genauso erfolgen wie im Wege der Übernahme von Kosten für bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten (z. B. die Kosten für die geduldeten Ausländer).

8. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stärken, Asylverfahren erheblich beschleunigen

Das BAMF muss seine personellen Ressourcen deutlich aufstocken. Hierzu sollte der Bund auch Personal aus anderen Fachbereichen und Ressorts heranziehen. Zudem sollte der Bund auch pensionierte/verrentete Bedienstete für den kurzfristig zu bewältigenden erheblichen Arbeitsrückstand im BAMF gewinnen. Ziel muss es sein, durch eine solche personelle Aufstockung die Asylverfahren erheblich zu beschleunigen und möglichst eine Verfahrensdauer von maximal drei Monaten zu erreichen.

9. Definition der sicheren Herkunftsstaaten erweitern

Es ist erforderlich, möglichst kurzfristig wei-

¹ Ausgehend von einer Herunterrechnung der globalen Pauschale auf die Bestandszahlen zum letzten Stichtagstermin (ca. 7200 Euro) und unter Berücksichtigung einer tatsächlichen Geduldetenquote von etwa 40 % liegt die Kostenerstattung gegenwärtig bei etwa 4.300 € pro Flüchtling/Asylbewerber.

tere Staaten als sichere Herkunftsstaaten im Sinne des § 26a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zu definieren. Dies betrifft insbesondere das Kosovo, Albanien und Montenegro. In der bisherigen Praxis zeigt sich, dass Asylanträge aus dem Kosovo, Albanien und Montenegro eine Anerkennungsquote von zumeist weniger als 1 Prozent haben. Dann ist es im Sinne der Schutzbedürftigen aus anderen Staaten nur konsequent, jene Staaten als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Idealerweise sollte die Definition weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten im europäischen Kontext erfolgen. Flankierend hierzu sollten die Wiedereinführung der Visumpflicht, Wiedereinreiseverbote in den Schengen-Raum für abgelehnte Asylsuchende oder als – temporäre – Notmaßnahme die Einführung von Grenzkontrollen geprüft werden.

10. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Übergang zu Sachleistungen in besonderen Fällen, insbesondere bei rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden

Im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge für bestimmte Personengruppen sollte ein Vorrang von Sachleistungen geprüft werden. Insbesondere bei einer Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge in einer zentralen Unterbringungseinrichtung vor Verteilung auf die Gemeinden sollten die Leistungen nach dem AsylbLG weit mög-

lichst als Sachleistungen gewährt werden, um kurzfristige negative Anreizwirkungen zu vermeiden. Außerdem sollte in Betracht gezogen werden, rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden grundsätzlich nur noch Sachleistungen zu gewähren, um keine falsche Anreizwirkung für das weitere Verbleiben zu setzen.

Über die genannten Gruppen hinaus sollte dagegen das Geldleistungsprinzip im Rahmen des AsylbLG zumindest im Grundsatz bevorzugt werden, weil dies für die betroffenen Asylbewerber und Flüchtlinge vorteilhafter ist und zudem für die betroffenen Gemeinden im Regelfall auch einfacher zu handhaben ist.

11. Mittel für den sozialen Wohnungsbau anheben

Anerkannten Asylbewerbern sollte so bald wie möglich eine Unterbringung in einem „gewöhnlichen“ Wohnumfeld in Form der Einzel- oder Familienunterbringung ermöglicht werden. Damit eine solche Unterbringung nicht zu einer integrationshemmenden „Ghettobildung“ im allgemeinen Wohnumfeld führt, ist eine stärkere Förderung des sozialen Wohnungsbaus erforderlich. Daher sollte der Bund seine Mittel für den sozialen Wohnungsbau von derzeit 518 Mio. € auf mindestens 2 Mrd. € anheben, um den entstehenden zusätzlichen Bedarf an preisgünstigem Wohnraum möglichst umfassend abzudecken. Sonderbauprogramme für Flüchtlingswoh-

nungen sind dagegen abzulehnen, da diese eine Integration in das normale Wohnumfeld erschweren.

12. Integrationsförderung durch den Bund muss verbessert werden

Kurz- und mittelfristig müssen die Integrationsbemühungen des Bundes für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge verbessert werden. Anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge mit einer dauerhaften Bleibeperspektive müssen so kurzfristig wie möglich die Chance erhalten, in das soziale und berufliche Lebensumfeld integriert zu werden. Dies setzt eine umfassende Bundesförderung für Sprachkurse, Integrationskurse und berufliche Integrationsmaßnahmen voraus. Keinesfalls dürfen anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge ohne aktive Arbeitsmarktmechanismen im Stich gelassen werden.

Es ist in erster Linie die Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit, der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger im Rahmen des SGB II, umfassende sprachliche Förderungen und berufliche Förderungen zur Integration von anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt anzubieten. Hierzu müssen kurz- und mittelfristig zusätzlich erhebliche Bundesmittel bereitgestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 50.50.00

Veranstaltung zum Breitbandausbau im ländlichen Raum in Dülmen / Kreis Coesfeld

Der „1. Marktplatz NRW: Breitbandausbau im ländlichen Raum“ hat eine große Resonanz erzielt. Die Tagesveranstaltung lockte 155 Teilnehmer, darunter sowohl Vertreter von Städten und Kommunen als auch Vertreter unterschiedlicher Telekommunikationsunternehmen, ins St. Barbara Haus nach Dülmen. Initiatoren waren die Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld (wfc) und der Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO). Weitere Partner für das Veranstaltungskonzept waren die Wirtschaftsförderungen der Kreise Borken, Steinfurt und Warendorf, der Landkreistag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW.

Die Zielsetzung der Veranstaltung brachte der Geschäftsführer der wfc, Dr. Jürgen Grüner, auf den Punkt: „Wir wollten die richtigen Leute an einen Tisch bringen, um den Ausbau der Breitbandversorgung, insbesondere in den ländlichen Gebieten in NRW, weiter voranzutreiben.“ Zwei notwendige Bedingungen gibt es dafür: zum einen bedarf es schneller Netze, zum anderen passender Provider, die diese Netze betreiben und dem Kunden die entsprechenden Breitbanddienste anbieten. „Provider gibt es in NRW viele, was fehlt, sind die Netze“, fasst Grüner die Herausforderung zusammen. Genau hier setzte das Konzept der Veranstaltung an. In den Fach-

vorträgen wurden unterschiedliche Geschäftsmodelle vorgestellt, wie der Netzausbau vorangetrieben werden kann. Auf dem begleitenden Marktplatz wurde die Möglichkeit für Kommunen und Provider eröffnet, miteinander in Kontakt zu treten. Die grundlegende Erwartung war klar formuliert. Es geht um den Ausbau von Glasfasernetzen in Nordrhein-Westfalen in dem Sinne, den auch das Gutachten der MICUS Strategieberatung GmbH in ihrer Studie „Nachhaltiger NGS-Netzausbau als Chance für Nordrhein-Westfalen“ im Auftrag der NRW-Bank eindeutig benennt. Dort wird im Ergebnis festgestellt, dass nur ein FTTB (Fiber-To-The-Building)-Netz

sowie Richtfunk die Anforderungen eines NGA-Netzausbaus erfüllen können. Nach einführenden Vorträgen von Prof. Dr. Bernd Holznagel von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu den rechtlichen Grundlagen kommunalen Handelns beim Breitbandausbau und Prof. Dr. Stephan Breide von der Fachhochschule Südwestfalen zu den aktuellen Entwicklungen im Breitbandmarkt stellte Dr. Grüner im Überblick unterschiedliche Investoren- und Finanzierungsmodelle für Glasfaserprojekte in ländlichen Räumen vor. Die Spanne reicht von rein privatwirtschaftlichen Engagements, über gemischtwirtschaftliche Ansätze bis hin zu öffentlich getragenen



„Highspeed-Dating“ im St. Barbara Haus in Dülmen: Kommunalvertreter und Provider kamen zusammen, damit auch ländliche Gebiete Anschluss ans schnelle Internet finden.

Lösungen. So steht es beispielsweise Kommunen offen, eine mögliche Wirtschaftlichkeitslücke auszugleichen – ein angebotsorientiertes Modell, das den Ausbau und die Vermarktung durch privatwirtschaftliche Unternehmen vorsieht. Investoren aus der Privatwirtschaft können das Investitionsrisiko aber auch selbst verringern und einen Zuschussbedarf deutlich – oft bis auf Null – reduzieren, indem sie im Zuge einer aktiven Vorvermarktung in ausreichender Zahl Verträge abschließen, die eine eigenwirtschaftliche Tragfähigkeit gewährleisten. Auf diesem Weg konnten gerade im Münsterland an vielen Orten bereits moderne Glasfasernetze gebaut werden.

In einem weiteren Modell teilen sich Kommunen und Privatunternehmen Aufgaben, Aufwand und Ertrag: In einer öffentlich-privaten Partnerschaft, etwa in Form einer Infrastrukturgesellschaft oder einer Infrastrukturgenossenschaft, bietet sich den Kommunen die Chance, technisches Know-how der Breitbandbranche ins Boot zu holen. Fest in kommunaler Hand bleibt der Netzausbau dagegen im Falle der Zweckverbandslösung, aber auch bei der sogenannten „Stadtwerkelösung“, in der eine Gesellschaft in Trägerschaft der öffentlichen Hand die Investition stemmt.

Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Modelle sollte den kommunalen Vertretern eines klar werden: Eine eindeutige Antwort zur Frage nach dem richtigen Geschäftsmodell gibt es nicht. Die Wahl wird maßgeblich von der konkreten Ausgangslage und den Zielsetzungen der Kommune beeinflusst. Je stärker sich eine Kommune beim Netzausbau engagiert, umso höher steigen

„Selbst bei rein privatwirtschaftlichen Lösungen geht es nicht ohne ein starkes kommunales Engagement!“ Welche Chancen und Risiken die unterschiedlichen Investitionsmodelle in der Praxis jeweils mit sich bringen, erfuhren die Teilnehmer im weiteren Verlauf der Veranstaltung dann auch aus erster Hand. Sechs Referenten aus kommunaler Verwaltung und Breitbandbranche schilderten ihre Erfahrungen. Rainer Lammers, Bürgermeister der Stadt Lotte, berichtete über den VDSL-Ausbau durch Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke. Dr. Christian Schulze Pellengahr, Bürgermeister der Stadt Velen, beschrieb, wie die Kommune mit Vorvermarktung einen eigenwirtschaftlich getragenen Ausbau realisiert hat. Als Beispiel für eine kommunale Infrastrukturgesellschaft stellte Wilhelm Sendermann, Beigeordneter der Stadt Olfen, die Glasfasernetz Olfen GmbH und die Olfenkom GmbH vor. Ralf Schütte, Geschäftsführer HeLi NET, gab Einblick in eine Infrastrukturgenossenschaft, und Arnd Janus, Geschäftsführer der KomMITT Ratingen

für sie einerseits das Risiko und der eigenen Aufwand, andererseits aber auch die Einflussnahme, etwa bei der Anbindung von neuen Wohn- oder Gewerbegebieten. Eine kluge individuelle Abwägung aller Vor- und Nachteile und der Austausch mit den Telekommunikationsanbietern sind dabei für jede Kommune unerlässlich, um das richtige Modell für das eigene Ausbauprojekt zu finden. Aber eines ist sicher, so das Fazit von Dr. Grüner:

GmbH, stellte anhand dieses Unternehmens die „Stadtwerkelösung“ vor. Das Paradebeispiel für die Zweckverbandslösung lieferte Dirk Sasson, Prokurist der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH. Ein Expertenvortrag vom BREKO-Geschäftsführer Dr. Stephan Albers rundete die Breitbandveranstaltung ab.

Dass das Veranstaltungskonzept der Initiatoren aufging, zeigte sich nicht nur an der großen Resonanz, sondern auch an dem intensiven Austausch der unterschiedlichen Teilnehmergruppen. Nicht nur an einem, sondern an zahlreichen Tischen saßen Repräsentanten der NRW-Kommunen, darunter mehrere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, den Vertretern der Breitbandbranche gegenüber. So konnten parallel zu den Vorträgen intensive Kontakte zwischen den anwesenden Unternehmen der Breitbandbranche und den Kommunen geknüpft werden – ein detaillierter Kontakt- und Informationsaustausch, der im Tagesgeschäft meist zu wenig stattfindet,



Freuten sich über das große Interesse an der Veranstaltung „Glasfaserausbau im ländlichen Raum“: Dr. Jürgen Grüner (wfc), Dr. Stefan Albers (BREKO).

Foto: Reimund Menninghaus/Streiflichter Dülmen

jedoch dringend notwendig ist, um die Problemstellungen beim Breitbandausbau im ländlichen Raum klar zu identifizieren und anzupacken.

„Unsere Erwartungen wurden übertroffen. Wir würden uns freuen, wenn wir mit der Veranstaltung den Impuls für neue Ausbauprojekte in NRW geben konnten. Wenn ja, werden wir gerne in einem 2. Marktplatz NRW darüber berichten“, zogen Dr. Albers und Dr. Grüner für die Veranstalter gemeinsam ein positives Fazit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Vorstand des LKT NRW am 25.08.2015

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat sich in seiner Sitzung am 25.08.2015 unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, mit dem Ausbau des Breitbandinternets beschäftigt und hierzu ein Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär des NRW- Umweltministeriums, Horst Becker MdL, geführt.



Der Parlamentarische Staatssekretär beim NRW-Umweltministerium, Horst Becker, war zu Gast bei der Vorstandssitzung des Landkreistages NRW. V. l. n. r.: Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Staatssekretär Horst Becker MdL, Präsident Thomas Hendele, Kreis Mettmann, Vizepräsident Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, Vizepräsident Dr. Arnim Brux, Ennepe-Ruhr-Kreis.

In vielen ländlich geprägten Kreisen ist die Versorgung mit schnellem Internet nach wie vor unzureichend, das wird durch den aktuellen Breitbandatlas (www.breitband.nrw.de) deutlich, wonach im Schnitt lediglich circa 60 Prozent der Anschlussnehmer im kreisangehörigen Raum über eine Anschlussqualität von 50 Mbit/Sek. oder mehr verfügen. Die Vorstandsmitglieder waren sich einig, dass unbeschadet der bisherigen Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen des Landes auch substantielle Finanzförderwege für den Breitbandausbau im kreisangehörigen Raum geboten sind. Bislang gibt es noch keine verschriftlichten Hinweise zur möglichen Ausgestaltung des Landesförderprogramms aus den Erlösen der jüngsten Versteigerung der LTE-Frequenzen (Digitale Dividende II), aus welchem dem Land knapp 133 Millionen Euro zur Verfügung stehen werden. Diesbezüglich machte der Vorstand in dem Gespräch mit Staatssekretär Becker nochmals deutlich, dass ein Förderprogramm schwerpunktmäßig die Unterversorgungen und die wenig versorgten Gebiete erreichen müsse, bei denen auch mit großen Anstrengungen eine amortisationsfähige eigenwirtschaftliche Lösung nicht möglich sei. Zu den zentralen Problemen, die sich in der kommunalen Praxis ergeben, gehören unter

anderem die höchst unterschiedlichen Förderkulissen der einzelnen Förderprogramme. Der Vorstand forderte Staatssekretär Becker auf, sich für die Harmonisierung der unterschiedlichen Förderprogramme und Förderkulissen einzusetzen. Becker betonte, wie wichtig ihm der Austausch mit den Landräten sei und sagte zu, den Gesprächsfaden zum Landkreistag NRW in der entscheidenden Phase über die Ausgestaltung des neuen Bundes- und Landesförderprogramms zu intensivieren.

Der Vorstand befasste sich in der Sitzung außerdem mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes und bekräftigte diesbezüglich seine Unterstützung für den Vorschlag der Landesregierung, die Mittel in NRW entsprechend den auf die Kreise und Gemeinden in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 bis 2015 jeweils entfallenden Schlüsselzuweisungsanteilen zu verteilen.

Des Weiteren wurden aktuelle Flüchtlings- und Zuwanderungsfragen beraten. Die Vorstandsmitglieder sprachen sich für die Bildung einer verbandsinternen Ad-hoc-Arbeitsgruppe aus, die aktuelle Problemlagen beraten und mögliche Lösungsansätze erarbeiten soll. Außerdem werden Praktiker aus den Kreisen in einem neu zusammengestellten Arbeitskreis beim Ministe-

rium für Inneres und Kommunales (MIK) mitwirken. Des Weiteren wurde über den Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes diskutiert. Im Ergebnis lehnte der Vorstand den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf ab, da die geplanten Neueregungen insbesondere in die Kompetenzen der unteren Landschaftsbehörden sowie in die land- und forstwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung eingriffen. Darüber hinaus führten die Regelungen zu einem erheblichen Mehraufwand und es fehle die Kostenfolgeabschätzung nach Artikel 78 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit §§ 3 und 6 des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW.

Schließlich befasste sich der Vorstand mit dem Ergebnispapier der Arbeitsgruppe „vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV“. Dieses einschließlich des Definitionspapiers und der technischen Beschreibung im Anhang zu dem Definitionspapier sah der Vorstand lediglich als rechtlich nicht-bindende Orientierungshilfe für die Aufgabenträger im ÖPNV, neben der auch andere, vergleichbar wirksame Lösungen zulässig bleiben müssten. Diese Bewertung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass

- es Ausnahmen für nur wenig frequentierte Haltestellen im ÖPNV, insbesondere im ländlichen Raum, gibt,
- es Ausnahmen für Bedarfsverkehre, Verkehre im Schülerverkehr (oder Verkehre, die wesentlich dem Schülerverkehr dienen) sowie für Bürgerbusangebote gibt und
- Anlagen, Fahrzeuge und Systemkomponenten, die erst vor kürzerer Zeit neu angeschafft, ausgebaut oder wesentlich geändert worden sind, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer (zumindest bis zum Ende der Zweckbindung möglicher gewährter Fördermittel) zunächst ohne wesentlichen neuen Aus- oder Umbau weiterbetreiben werden können.

Soweit in dem Ergebnispapier technische Standards vorgesehen werden, die über bestehende gesetzliche Vorgaben sowie sonstige geschriebene und ungeschriebene allgemein anerkannte Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) hinausgehen, lehnte der Vorstand die Nennung solcher zusätzlicher Standards auch als reine Orientierungshilfe ab.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 00.10.10



Vortragsveranstaltung der wissenschaftlichen Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Von Markus Kemper, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts in Münster

Im Rahmen der langjährigen Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ hat das Freiherr-vom-Stein-Institut am 24. April 2015 eine öffentliche Veranstaltung zum Thema „Gesetzesentwurf zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr – Schwächung aller anderen Regionen in NRW?“ durchgeführt. Dabei stand erneut der Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und kommunaler Praxis im Fokus.

Nach einer Begrüßung durch Herrn Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Münster, referierte zunächst Herr Professor Dr. Christoph Brüning, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität

erweitern, die dem RVR als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden können, und eine Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung einzuführen. Zudem sei nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf kein Austrittsrecht der betroffenen Kommunen mehr vorgesehen. Ausgehend von den Plänen der Landesregierung beleuchtete Professor Brüning anschließend verfassungsrechtliche Fragen des Gesetzesentwurfs.

Dabei stellte er die Aufgaben der Regionalplanung sowie die Formen kommunaler Beteiligungen hieran dar und zeigte die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen als Zwangsverband ohne Austrittsmöglichkeiten ausgestalteten RVR auf. Im Rahmen der Untersuchung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen „freiwilligen Aufgaben“ des RVR sprach sich Professor Brüning für die Ausgestaltung im Sinne einer „abschließenden Angebotsgesetzgebung“ aus, um möglichen späteren Konflikten bereits im Gesetzgebungsverfahren vorzubeugen. In seinem rechtspolitischen Fazit betonte er schließlich die Notwendigkeit eines „starken Bindegliedes“ für das Ruhrgebiet, um dessen andauernden Strukturwandel zu bewältigen. Zugleich äußerte er jedoch seine Zweifel, ob der RVR selbst das richtige Instrument und dessen im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufgaben das richtige Mittel hierfür seien. Das Referat von Professor Brüning ist abgedruckt in diesem Heft EILDienst 9/September 2015, Seite 300).

Als Vertreter der kommunalen Praxis referierte anschließend Hans-Jürgen Petruschke, Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Vorstandsvorsitzender der Region Köln/Bonn e. V. und Vorsitzender des Regionalrates Düsseldorf. Gleich zu Beginn seines Vortrags äußerte Landrat Petruschke Bedenken, ob das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, eine bessere Vernetzung zwischen den Ruhrgebietskommunen zu erreichen und Doppelstrukturen

abzubauen, mit diesem tatsächlich erreicht werden könne. Sein Eindruck sei vielmehr, dass von den ursprünglichen Zielen nach den zahlreichen zwischenzeitlichen Änderungen am Gesetzesentwurf nicht mehr viel übrig geblieben sei. In seiner Beurteilung des Gesetzesentwurfs machte sich Landrat Petruschke für die Beibehaltung



Prof. Dr. Christoph Brüning referierte über den Gesetzesentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr.

zu Kiel, über den Gesetzesentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr (RVRG-E). Einleitend stellte Professor Brüning die Idee der nordrhein-westfälischen Landesregierung vor, den Regionalverband Ruhr (RVR) als „starke Klammer für das Ruhrgebiet“ in administrativer und politischer Hinsicht auszugestalten. Hierzu sehe der jetzige Gesetzesentwurf der Landesregierung insbesondere vor, die Aufgaben zu



Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des FSI, begrüßte die Teilnehmer der Veranstaltung am 24.04.2015.

der Austrittsmöglichkeit der betroffenen Kommunen im RVR stark und kritisierte die geplante Direktwahl des Ruhrparlaments als „Parallellparlament“. Diese werfe auch Fragen einer künftigen Direktwahl der Landschaftsverbandsversammlungen des LVR und des LWL auf. Zudem sei eine Überschneidung von Kompetenzen des RVR mit den Landschaftsverbänden – etwa im Bereich Kultur – zu befürchten. Auch sei die geplante Kompetenzauftei-

lung zwischen RVR und den Gemeinden für den Bürger nur schwer durchschaubar. Fragen ergäben sich zusätzlich bei den Personalressourcen des RVR, der sich bislang bei den Mitarbeitern der Bezirksregierungen bediene. Insgesamt seien eine gleiche Entwicklung des Landes und eine Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen durch Schaffung eines neuen Zentrums im Ruhrgebiet nicht zu erwarten. Die geplante Änderung des RVRG sei als Zwischenschritt nur dann sinnvoll, wenn das Land eine die Identität des Landes gefährdende Dreiteilung seiner Entwicklung beabsichtige. Das Referat von Landrat Petrauschke ist vollständig dokumentiert auf Seite 304 dieser EILDienst-Ausgabe, 9/September 2015).



Landrat Hans-Jürgen Petrauschke anlässlich seines Vortrags am 24.04.2015.

Im Anschluss an die Vorträge fand unter Leitung von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, eine intensive Diskussion mit den zahlreich erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der kommunalen Praxis statt. Diese zeigte die Vielzahl der Sorgen und Hoffnungen in der kommunalen Landschaft auf, die mit der geplanten Stärkung des RVR verbunden sind. So wurde aus Sicht westfälischer Kommunen die Frage nach der Identität und den Perspektiven Westfalens gestellt und die Befürchtung eines „Rutschbahneffektes“ für westfälische Kommunen im und am Ruhrgebiet geäußert. Vor diesem Hinter-

grund müsse es bei einem Austrittsrecht der RVR-Kommunen bleiben und der Aufgabenkatalog der RVR abschließend geregelt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch auf einen aktuellen Entschließungsantrag der Landtagsfraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen hingewiesen, nach dem der Bestand der Zuständigkeiten und Aufgaben der Bezirksregierungen durch die Reform des RVR unangetastet bleiben solle. An die Referenten gingen die Fragen, ob als Folge der Direktwahl des Ruhrparlaments auch in Teilregionen Westfalens ähnliche Entwicklungen möglich seien und ob der Entschließungsantrag einem „Rutschbahneffekt“ entgegenwirken könne. Professor Brüning betonte unter Verweis auf seinen Vortrag, dass auf verfassungsrechtlicher Ebene die faktischen Besonderheiten des Ruhrgebiets eine Sonderbehandlung rechtfertigten. Die Frage nach dem Sinn und Zweck der geplanten Direktwahl sei, da rechtlich im geplanten Umfang möglich, eher eine politische. Der erwähnte Entschließungsantrag könne bestenfalls eine bloße Selbstverpflichtung des Landtags bewirken ohne rechtliche Verbindlichkeit. Landrat Petrauschke betonte, dass er eher die künftige Entwicklung, insbesondere den Ruf nach mehr und mehr Kompetenzen für den RVR mit Sorge betrachte. Der Gesetzgeber solle besser Kompetenzen abbauen als sie zu erweitern. Mit Blick auf Forderungen nach einer abschließend durch den Landesgesetzgeber geregelten Aufgabenübertragung auf den RVR wiesen Dr. Klein und Professor Brüning auf die Folgen hin, die sich mit Blick auf das Konnexitätsgebot ergeben könnten.

Gleich mehrere Teilnehmer kritisierten die Pläne der Landesregierung als bloße „weiße Salbe“ für das Ruhrgebiet. Die für diese Region wichtigen Fragen nach einem substantiellen Weg nach vorne würden nicht gestellt. Ursache der Probleme im Ruhrgebiet sei vor allem, dass die Kommunen im Ruhrgebiet trotz ihres eindeutigen Nachholbedarfs bislang nicht ausreichend zusammengearbeitet hätten. Rechtlich könne der RVR allerdings nicht an den Kommunen vorbei regieren. Wahrscheinlicher sei, dass andere Regionen, insbesondere die Regionalmanagement-Regionen, künftig ebenfalls zusätzliche Kompetenzen und finanzielle Mittel einfordern würden. Professor Oebbecke erinnerte daran, dass unmittelbarer Anlass für die Probleme mit dem Ruhrparlament die Ergebnisse der letzten Kommunalwahlen und der gewähl-



Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW leitete die sich an die Vorträge anschließende Diskussion.

te, aber rechtlich nicht gebotene Fairnessausgleich bei der Sitzverteilung gewesen seien. Dieselben Mechanismen seien jedoch auch bei den Landschaftsverbänden vorhanden. Auch dort könnten sich daher jederzeit dieselben Probleme ergeben. Den geäußerten Bedenken im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der geplanten Direktwahl für die übrigen Regionen in NRW hielt er entgegen, dass in Bayern die Bezirksvertretungen seit Jahrzehnten direkt gewählt würden, sich aber eine hiervon ausgehende politische Dynamik nicht nachweisen lasse. Die Befürworter des Gesetzentwurfs betonten, dieser sei eine Chance für das Ruhrgebiet, aus eigener Kraft voranzukommen. Dies gelte insbesondere mit Blick auf das Einwohnerpotential der Region. Hierfür sei politische Macht notwendig, auch im Sinne der geplanten Direktwahl der Verbandsversammlung. Im Übrigen sei nichts dagegen einzuwenden, wenn etwa die Landschaftsverbände ihre Landschaftsversammlungen künftig ebenfalls direkt wählen ließen.

Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufmerksam verfolgten Vorträge und die sich anschließende rege Diskussion zeigten das große Interesse am aktuellen Gesetzesvorhaben der Landesregierung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 00.20.04

Referat von Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning, Kiel*, zum Gesetzentwurf zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr

Da ist eine Region in Nordrhein-Westfalen, die sich selbst nicht in den Griff bekommt, sondern eher punktuell zusammenarbeitet, weil einzelne Kommunen zu stark sind – oder sich zu stark fühlen –, um sich ein- und unterzuordnen. Da ist ein Land, das diese Region nicht strukturell begreift, sondern von außen regieren lässt, weil es sich vor der tatsächlichen oder vermeintlichen Wirkmächtigkeit dieser Metropolregion fürchtet. Die Kommunen des Ruhrgebiets „strukturwandeln“ je für sich so vor sich hin. Und so ist die Geschichte des als gemeinsames Symbol gestifteten RVR ein Beispiel für den Satz: Zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig. In der Bevölkerung des Ruhrgebiets ist dieser Verband nie angekommen, es sei denn als Institution, die Industriekultur und Radwege verantwortet. Die beinahe sarkastischen Pressestimmen zum „riesigen aufgeblähten Ruhrparlament“ sprechen Bände.

I. Die Idee der Landesregierung

Gleichwohl hat die Landesregierung im RVR „eine starke Klammer für das Ruhrgebiet“ in administrativer und politischer Hinsicht erkannt, die es auszubauen und zu stärken gelte.¹ Aus den vorgesehenen Maßnahmen seien hier nur exemplarisch genannt: Erweiterung des Katalogs freiwilliger Aufgaben mit regionaler Bedeutung, Möglichkeit zur Übernahme und Durchführung kommunaler Aufgaben, Streichung belastender Restriktionen bei der inneren Organisationsstruktur, Einführung der Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.² Der Bedeutungszuwachs drückt sich in der neugefassten Vorschrift über die „Rechtsform“ aus: In § 2 Abs. 1 RVRG-E heißt es: „Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe. Er ist ein Gemeindeverband und dient dem Gemeinwohl der Metropole Ruhr.“ Wir haben es also nun ausdrücklich mit einem „Gemeindeverband in der Form eines spezialgesetzlichen Zweckverbands“³ zu tun. Ob damit eine dritte Ebene der kommunalen Selbstverwaltung eröffnet wird, lässt die Gesetzesbegründung der Landesregierung explizit dahinstehen.⁴ In der Sache wird der Katalog der Regelbeispiele („insbesondere“) der „Aufgaben mit regionaler Bedeutung“ erweitert, obwohl er auch bislang schon nicht abschließend gefasst gewesen ist (vgl. § 4 Abs. 2 RVRG). Konsequenter-

weise soll die Möglichkeit zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgehoben werden – von dieser Idee rückt man inzwischen schon wieder ab, Stichwort „Konnexität“ – und die Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung eingeführt werden. Damit sind einige, verfassungsrechtlich aufgeladene Fragen verbunden, weil es um Kommunen geht, die – ob nun Zwangsglied oder nicht – stets die verfassungsfest verbürgte Selbstverwaltungsgarantie geltend machen können.⁵ Die Rechtslage wird dadurch verkompliziert, dass dem RVR die Regionalplanung für das Verbandsgebiet übertragen worden ist. Während im Rest und für den Rest des Landes Regionalräte bei den Bezirksregierungen die Regionalplanung vornehmen, würde das im und für das Ruhrgebiet eine kommunale beziehungsweise regionale Volksvertretung leisten. Einen Einzelfall stellt dieser Umstand in Deutschland nicht dar, denn beispielsweise auch Stuttgart samt Umland wird vom baden-württembergischen Landesplanungsrecht anders behandelt als das übrige Baden-Württemberg.⁶ Dennoch verdient diese Sonderbehandlung einer nordrhein-westfälischen Region Beachtung und ggf. auch eine Rechtfertigung.

II. Verfassungsrechtliche Fragen

Von den angedeuteten Fragestellungen sollen hier zwei mit den dazugehörigen Unterpunkten aufgegriffen werden:

- die (differierende) kommunale Beteiligung an der Regionalplanung
- und die (übrigen) Zuständigkeiten des RVR.

Beide Themen weisen insbesondere kommunalverfassungsrechtliche Implikationen auf und erfordern auch einen Blick auf ein eventuelles Austrittsrecht der Mitgliedskommunen.

1. Die Aufgabe der Regionalplanung

Die Regionalplanung bildet die Brücke zwischen der hochstufigen Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung.⁷ Obwohl § 1 Abs. 2 LPiG NW insoweit verunklarend von einer „gemeinschaftlichen Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung“ spricht, ist die überörtliche Planung nicht Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft i. S. v. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG.⁸ Abzulehnen ist eine gegenseitige Verflochtenheit der Belange und Räume ebenso wie ein funktionales Selbstverwaltungsverständnis.⁹ Örtliche Interessen stellen gesamtplanerisch nur ein

abwägungsrelevantes Interesse dar,¹⁰ das nicht notwendig von kommunalen Trägern eingebracht werden muss. Regelungen zur Organisation der Regionalplanung greifen daher nicht in das Selbstverwaltungsrecht

* Um Fußnoten ergänztes Manuskript des gleichnamigen Vortrags in der Reihe „Kommunalverwaltung aktuell“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 24. April 2015 in Münster. Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften sowie Direktor des Instituts für Öffentliches Wirtschaftsrecht und geschäftsführender Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

¹ Siehe Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 16/6866, S. 3.

² Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 16/6866, S. 1 (sub „Lösungen“).

³ Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 16/6866, S. 40.

⁴ Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 16/6866, S. 40: „Mit der Bezeichnung als Gemeindeverband ist keine Präjudizierung in der Hinsicht erfolgt, dass es sich beim RVR um einen Gemeindeverband im engeren Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW handelt.“

⁵ Die Bedeutung gerade der örtlichen Planung betont mit Recht Oebbecke, in: FS Hoppe, 2000, 239 (240).

⁶ Nach § 8 Gesetz über die Errichtung des Verbands der Region Stuttgart (GVRS) wird dessen Verbandsversammlung direkt gewählt. Als Pflichtaufgabe trägt der Verband Region Stuttgart u. a. die Regionalplanung für den Landkreis Stuttgart und umliegende Landkreise (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GVRS), während die Regionalplanung im übrigen Baden-Württemberg bei Regionalverbänden liegt (§ 31 Abs. 1 LPiG BW), deren Verbandsversammlungen von den Kreis- und Landräten der Landkreise sowie den Gemeinderäten und Oberbürgermeistern der Stadtkreise gewählt werden (vgl. §§ 35 Abs. 2, 36 LPiG BW). Zur Entwicklung des Rechts der Raumordnung und Landesplanung in Baden-Württemberg Hager, VBIBW 2005, 161 ff.

⁷ OVG NRW, NVwZ 1984, 388 (389). Zum Verhältnis von kommunaler Planungshoheit und überörtlicher Planung Birk, NVwZ 1989, 905 ff. Zu den Stufen des Raumplanungssystems Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (Hrsg.), Raumordnungsgesetz, Kommentar, 2010, § 2 Rn. 66 ff.; auch Schmidt-Aßmann, VerwArch. 71 (1980), 117 f.

⁸ Anders Blümel, VVDStRL 36 (1978), 171 (260 ff.): „Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Gemeinden“.

⁹ Dazu Blümel, VVDStRL 36 (1978), 171 (244 f.). Zum sog. Kompensationsmodell Lange, Kommunalrecht, 2013, Rn. 108; Blümel, VVDStRL 36 (1978), 171 (245 ff.).

¹⁰ In diesem Sinne BVerwGE 90, 329 (335 f.).

der Kommunen ein. Insbesondere gerät der Gesetzgeber von Verfassung wegen nicht unter Rechtfertigungszwang, wenn er die Zuständigkeit zur Regionalplanung staatlichen Behörden überantwortet.¹¹ Angesichts des Charakters der Aufgabe als überörtlich, ist auch eine kondominale Ausgestaltung der Regionalplanung nicht geboten. Selbst unter Zugrundelegung eines monistischen Aufgabenverständnisses, wie es Art. 78 Abs. 1 u. 2 LV NW zugrunde liegt, ist zu bedenken, dass originär staatliche Kompetenzen erst mit der Begründung einer kommunalen Befassungszuständigkeit mit der Selbstverwaltungsgarantie aufgeladen werden. Das bedeutet freilich nicht, dass die Kommunen völlig unbeteiligt der staatlichen Aufgabenwahrnehmung ausgeliefert sind. Vielmehr sind sie dann einzubeziehen, wenn die Ausweisungen der staatlichen Planungen sie in ihrer eigenverantwortlichen Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten treffen.¹² Aufgerufen ist damit zum einen das Verfahren der Regionalplanung.¹³ Das Recht der Gemeinden auf Beteiligung „bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung im Rahmen der Regionalplanung in einem förmlichen Verfahren ist (...) verfassungsrechtlich fundiert. (...) Denn es stellt als Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, die auch die kommunale Planungshoheit umfasst, eine Kompensation für den mit § 1 Abs. 4 BauGB verbundenen Eingriff in das System der gemeindlichen Bauleitplanung dar. (...) Durch die kommunale Beteiligung soll sichergestellt werden, dass der Planungsträger bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung umfassend über die örtlichen Belange unterrichtet wird, die er in die Abwägung einzustellen hat. (...) Art. 28 Abs. 2 GG gebietet (...), dass das Recht, die gemeindlichen Interessen wahrzunehmen, als substantielle Möglichkeit genutzt werden kann. (...) Die Gemeinde muss zu einem Zeitpunkt und in einer Form eingeschaltet werden, die gewährleisten, dass ihre Bedenken und Anregungen in den Entscheidungsprozess einfließen können“.¹⁴ Zum anderen ist bei der Regionalplanung zu berücksichtigen, dass ihr Inhalt konkretisierungsbedürftig und fähig ist. Den Gemeinden muss bei der ihnen obliegenden Bauleitplanung ausreichend Spielraum verbleiben, oder umgekehrt: „die Ziele der Raumordnung“ i. S. v. § 1 Abs. 4 BauGB schaffen „in Richtung auf die örtliche Planung (...) Rahmenbedingungen“.¹⁵ Schränken die regionalplanerischen Festsetzungen die gemeindliche Planungshoheit ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht diesen Eingriff rechtfertigen.¹⁶

2. Formen kommunaler Beteiligung

Jenseits dieser formellen und materiellen

Vorgaben ist der Landesgesetzgeber frei, den Träger der Regionalplanung festzulegen. Ob es sich dabei um eine Behörde, ein plural zusammengesetztes Gremium, einen Verband oder ein volksgewähltes Beschlussorgan handelt, ist grundsätzlich ihm überlassen, weil sowohl die verfahrensmäßige Beteiligung der betroffenen Gemeinden also auch die inhaltlichen Vorgaben unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung gelten und erfüllbar sind.

a. Anhörung aller betroffenen Gemeinden

„Das Gebot, den für die beabsichtigte Planung erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig zu ermitteln, umfasst insbesondere die Pflicht des Normgebers, die individuell betroffene Gemeinde anzuhören. Diese Pflicht ist Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie wie des Rechtsstaatsgebotes.“¹⁷ Es bedarf also eines förmlichen Verfahrens, in das die im Plangebiet liegenden Kommunen rechtzeitig und im Falle nachträglicher Planentwurfsänderungen auch wiederholt eingebunden werden. „Es versteht sich vom Sinn des Beteiligungsverfahrens her von selbst, dass eine erneute Anhörung unverzichtbar ist, wenn nachträgliche Änderungen beschlossen werden, die sich auf den Umfang der gemeindlichen Zielbindung auswirken.“¹⁸ Über eine Anhörung und die Berücksichtigung der Stellungnahme bei der regionalplanerischen Abwägungsentscheidung hinausgehende kommunale Mitwirkungsbefugnisse, das heißt Mitberatungs-, Vorschlags- oder gar Mitentscheidungsrechte der Gemeinden, sind verfassungsrechtlich nicht gefordert.¹⁹ Eine Abhängigkeit der Mitwirkungsrechte im Planungsverfahren vom Status der Gebietskörperschaft, also eine Differenzierung nach Kreis, kreisfreier Stadt oder kreisangehöriger Gemeinde, ist unzulässig, weil jedem kommunalen Selbstverwaltungsträger die Planungshoheit als Element der Eigenverantwortlichkeit zukommt. Leitend für das Maß der Beteiligung an der staatlichen Planung ist die Betroffenheit von den Festsetzungen der Regionalplanung. Entscheidend ist danach primär die Plangebietszugehörigkeit einer Gemeinde. Insoweit wäre es verfassungswidrig, einer kreisfreien Stadt ein Einspruchsrecht gegen regionalplanerische Ausweisungen einzuräumen, während einer gleichermaßen hiervon betroffenen kreisangehörigen Gemeinde lediglich ein Anhörungsrecht gewährt wird.

b. Organisation der planenden Stelle

(1) Vertikale Ungleichbehandlung

Von der Einbeziehung der betroffenen Gebietskörperschaften in den Planungsprozess ist die Organisation der regionalen Planungsträger zu unterscheiden (vgl. § 6 LPIG NW). Hierbei steht insbesondere die Einbindung kommunaler Vertreter in

die zur Willensbildung und Entscheidung berufenen Regionalräte beziehungsweise die Verbandsversammlung des RVR inmitten. Nach geltender Rechtslage sind darin jeweils nur die kreisfreien Städte und Kreise, nicht die kreisangehörigen Gemeinden repräsentiert (vgl. § 7 LPIG NW, § 10 RVRG).

Ungeachtet der Frage einer Direktwahl der Verbandsversammlung des RVR besteht eine Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften in vertikaler Dimension also auch schon jetzt. Sie ist aber unschädlich, wenn und soweit sie nach Kriterien erfolgt, die typisierend die unterschiedliche raumordnerische Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltungsträger abbilden. Das erscheint im Hinblick auf die Kreise und kreisfreien Städte im Planungsgebiet vertretbar. Hinzu kommt, dass den kreisangehörigen Gemeinden der Einwirkungskanal über „ihren“ Kreis offen steht, auch wenn sie unmittelbar keine stimmberechtigten Mitglieder in die Regionalräte beziehungsweise die Verbandsversammlung entsenden.

Abstufungen solcher Art finden sich auch bei Planungsverbänden beziehungsweise gemeinschaften in andern Bundesländern.

¹¹ Deshalb korrespondiert die vorliegende Problemstellung auch nicht derjenigen in BVerfG, LKV 2015, 23 (25 ff.), wo es um den Entzug einer gemeindlichen Aufgabe geht (Hochzonung der Schulnetzplanung für ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienende Schulen von der Gemeinde- auf die Kreisebene).

¹² Zur sog. Planungshoheit Nierhaus, in: Sachs (Hrsg.), GG, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 28 Rn. 56; Mehde, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 67. EL November 2012, Art. 28 Rn. 59 ff.; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, Kommentar, § 2 Rn. 20 f.; Giegerich, JA 1988, 367 ff.; Oebbeke, in: FS Hoppe, 2000, 239 (244 ff.).

¹³ Gern, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003, Rn. 170, spricht von „Erstreckungsgarantien“; auch Peine, Öffentliches Baurecht, 4. Aufl. 2003, Rn. 225. Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Planungsträger Spangenberg, ZfBR 2003, 332 ff.

¹⁴ BVerwG, NVwZ 2002, 869 (871).

¹⁵ BVerwGE 90, 329 (334); zum zulässigen Intensitätsgrad regionalplanerischer Ausweisungen Schmidt-Aßmann, VerwArch. 71 (1980), 117 (136 f.).

¹⁶ BVerwGE 118, 181 (185), zu gebietsscharfen Standortausweisungen für Infrastrukturvorhaben. Zur parzellenscharfen Regionalplanung Schmidt-Eichstaedt, LKV 2012, 49 ff.

¹⁷ BVerfGE 76, 107 (122); VerfGH NRW, NWVBl. 2002, 376 (379 f.).

¹⁸ BVerwG, NVwZ 2002, 869 (872).

¹⁹ OVG NRW, NVwZ 1984, 388 (389); krit. Schmidt-Aßmann, VerwArch. 71 (1980), 117 (132).

In Niedersachsen sind grundsätzlich die kreisfreien Städte und Landkreise für die Regionalplanung zuständig. Anderes gilt für die Region Hannover und den Großraum Braunschweig; für erstere ist der gleichnamige Kommunalverband eigener Art, für zweite einen Zweckverband zuständig.²⁰ Die kommunale Einflussnahmemöglichkeit hängt mithin davon ab, ob eine Kommune Mitglied eines als Regionalplanungsträger fungierenden Verbandes ist.

(2) Horizontale Ungleichbehandlung

Nach geltender Rechtslage sind die kommunalen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Regionalplanung über die Binnenorganisation des Planungsträgers abhängig vom Rang der Gebietskörperschaft. Nach dem Gesetzentwurf ändert sich das für einen Teil der gegenwärtig im Planungsträger repräsentierten Kreise und kreisfreien Städte dahin, dass an die Stelle einer Versammlung ihrer Vertreter ein volksgewähltes Plenum tritt. Die tatsächliche Folge ist eine horizontale Ungleichbehandlung der Kreise und kreisfreien Städte im Gebiet des RVR im Verhältnis zu den entsprechenden Gebietskörperschaften außerhalb.

Ob darin allerdings eine verfassungsrechtlich relevante Differenzierung liegt, ist deshalb fraglich, weil die Kommunen im Planungsgebiet gleichbehandelt und lediglich die Planungsträger verschiedener Gebiete unterschiedlich verfasst werden. Ein Anspruch auf kommunale Beteiligung kann sich aber nur aus den Auswirkungen staatlicher Planung auf das eigene Gebiet ergeben. Diesem ist durch die entsprechende Anhörung „öffentlicher Stellen“ gemäß § 13, 19 Abs. 3 LPlig NW genüge getan.

Dies führt zu der Frage, ob Kommunen aus dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung einen Anspruch auf Beseitigung der unterschiedlichen Organisation der planenden Stellen haben, der in die eine oder die andere Richtung erfüllt werden könnte. Solange ein Austrittsrecht für die Mitgliedskörperschaften besteht, steht den im RVR-Gebiet gelegenen kreisfreien Städten und Kreisen allerdings ein Instrument zur Verfügung, die Andersbehandlung selbst zu bereinigen. Mangels Grundrechtsträgerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden²¹ greift zugunsten der übrigen Kommunen allenfalls ein rechtsstaatlich-selbstverwaltungsrechtliches Willkürverbot²² ein. Ein interkommunales Gleichbehandlungsgebot ist jedenfalls dann nicht verletzt, wenn objektive Gründe die Ungleichbehandlung rechtfertigen. Gründe, die eine verfassungswidrige Willkür abbdingen können, können sich aus den strukturellen Besonderheiten des Ruhrgebiets ergeben, auf die Landesregierung in ihrem Entwurf folgerichtig durchgängig abstellt.²³ Insofern greifen

diejenigen Differenzierungsgründe ein, die schon die Verbandsbildung sowie die Zuständigkeit für die Regionalplanung und damit eine von den Regierungsbezirken abweichende Gebietskulisse tragen. Zu verwalten ist eine aus mehreren Großstädten bestehende Metropolregion, geprägt und gezeichnet von einer auf Kohleförderung und Stahlproduktion beruhenden Industrie, belastet mit den sozialen und umweltbezogenen Folgen, herausgefordert zum und vom Strukturwandel. Geboten ist also ein abgestimmtes regionales Handeln in einer belasteten und verdichteten Stadtregion.²⁴ „Eine direkt und unmittelbar gewählte Verbandsversammlung erhält (...) die Chance, sich zukünftig als Motor für mehr regionale Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit in der Metropole Ruhr zu erweisen.“²⁵ Im Übrigen ist die organisatorische Einbettung der kommunalen Vertreter in die Verbandsversammlung und die Regionalplanungsräte nach gegenwärtiger Rechtslage auch schon unterschiedlich. So wird – jedenfalls von manchen – den kommunalen Vertretern in der Verbandsversammlung im Gegensatz zu den kommunalen Vertretern in den Regionalräten kein freies, das heißt weisungsunabhängiges Mandat zugestanden, weil § 11 LPlig NW für Mitglieder der Verbandsversammlung nicht gelte. Sie seien vielmehr gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 GO NW (ggf. i. V. m. § 53 Abs. 1 KreisO NW) „an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden“.²⁶ Im Detail ist unklar, ob das auch für die über die Reservelisten in die Verbandsversammlung einziehenden Mitglieder gilt. Im Grundsatz ist schwer einsichtig, warum diese Mandatsbeschränkung auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben als regionaler Planungsträger gelten und § 11 LPlig NW insoweit nicht eine Spezialvorschrift darstellen soll.

c. Zwangsverband und Austrittsrecht

Im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der im Verbandsgebiet liegenden Kommunen mildert ein Austrittsrecht den in der gesetzlich begründeten Zwangsmitgliedschaft liegenden Eingriff nachhaltig ab. Für die Regionalplanung begründet es die tatsächliche Schwierigkeit sich verändernder Gebietskulissen und die rechtliche Frage, ob die Bestimmung des räumlichen Zuschnitts der Regionalplanung und ihrer Träger nicht exklusiv dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Es geht insofern um die Reichweite des Gesetzesvorbehalts.

Zunächst ist anzumerken, dass dieses Problem nicht neu ist, da die Beendigung der Mitgliedschaft im geltenden § 3 RVRG vorgesehen ist und nun möglicherweise ausgeschlossen werden soll. Mit diesem Eingriff in die kommunale Kooperationshoheit als Bestandteil der Eigenverantwortlichkeit²⁷

ergäbe sich ein kommunalverfassungsrechtlich erhöhter Rechtfertigungszwang für den Gesetzgeber. Denn ein Zwangsverband ist nur zulässig, wenn die gesetzlich erzwungene Kooperation aus Gründen des Gemeinwohls dringend geboten ist und dieser Zweck nicht durch freiwillige Vereinbarungen erreicht werden kann.²⁸ Ausgelöst wird ferner die landesverfassungsrechtliche Garantie eines finanziellen Ausgleichs (sog. Konnexität).²⁹

Räumt das RVRG den Mitgliedskörperschaften hingegen die Option ein, darüber zu entscheiden, ob ihr Gebiet der Regionalplanung durch die Verbandsversammlung oder den Regionalrat im zuständigen Regierungsbezirk unterliegt, so bleibt die Autonomie der einer Landesplanung unausweichlich ausgelieferten Kommunen bezüglich der Wahl des regionalen Pla-

²⁰ Die Trägerschaft der Regionalplanung regelt i. d. S. § 20 NROG. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover bildet insoweit eine Spezialvorschrift.

²¹ BVerfG, NVwZ 2007, 1420 (1421): Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind für das in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltene Willkürverbot nicht grundrechtsberechtigt; jüngst BVerfG, NVwZ 2015, 136 (141 m. w. N.).

²² In diesem Sinne. anerkennt BVerfG, NVwZ 2015, 136 (142), „das interkommunale Gleichbehandlungsgebot“ als Bestandteil der subjektiven Rechtsstellungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG. „Fordert das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung eine gleichmäßige Verteilung knapper Mittel oder Güter zwischen den konkurrierenden Kommunen, so ist aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit ein transparentes Verteilungsverfahren zu gewährleisten.“ Vorhergehend schon VerfGH NRW, OVG 38, 312 ff.; DVBl. 1993, 1206 ff.; auch StGH BW, DÖV 1994, 297 (300).

²³ Siehe etwa Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 16/6866, S. 39.

²⁴ So Groß, VBlBW 1994, 429 (432), zusammenfassend zur Rechtfertigung der Sonderstellung des Verbandes Region Stuttgart nach der Gesetzesbegründung, die er mit Blick auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers als tragfähig ansieht. Zu „administrativen Strukturen und politischem Management der deutschen Stadtregionen“ Prieb, DÖV 2010, 502 ff.; zu Regionalkreisen als Zukunftsmodell für die Stadt-Umland-Kooperation Kasper, DÖV 2006, 589 ff.

²⁵ Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 16/6866, S. 51.

²⁶ Kraack, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum LPlig NW, Stand Juli 2011, § 6 Anm. 11.

²⁷ BVerfGE 119, 331 (362).

²⁸ VerfGH NRW, DVBl. 1979, 668 (669); siehe auch StGH BW, DÖV 1976, 595 (596 ff.), zum (Zwangs-)Gemeindeverwaltungsverband.

²⁹ Dazu VerfGH NRW, NWVBl. 2011, 54 ff.; Städte- und Gemeinderat 2010, 29 ff.

nungsträgers – und damit weiter als notwendig – erhalten. Damit respektiert der Gesetzgeber bei der Organisation der Landesplanung die Bindungen aus der Selbstverwaltungsgarantie.

Dass andere verfassungsrechtliche Vorgaben eine gesetzliche Festlegung der Regionen verlangen, ist nicht erkennbar. Gerade für die kommunale Aufgabenzuordnung ist es gang und gäbe, dass die Städte und Gemeinden hierüber eigenverantwortlich entscheiden, indem sie etwa einen Zweckverband oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen errichten, der beziehungsweise das die Zuständigkeit übernimmt (vgl. §§ 6 Abs. 1 GkG NW u. § 27 f. GkG NW i. V. m. § 114a Abs. 3 GO NW).

3. Kompetenzen des RVR

Im Ausgangspunkt steht die Abgrenzung von örtlichen, kreiskommunalen und regionalen Aufgaben. Ob der RVR Angelegenheiten als Pflicht, freiwillig oder auf Antrag wahr- beziehungsweise übernimmt, ist für die Zuordnung irrelevant. Soweit die „Pflichtaufgaben“ des § 4 Abs. 1 RVRG also kommunale Selbstverwaltungsaufgaben umfassen, handelt es sich um den Rechtfertigungsbedürftigen Fall der „Hochzonung“. Soweit es um „freiwillige Aufgaben“ gemäß § 4 Abs. 2 RVRG geht, kommt es maßgeblich auf die Auslegung des – auch schon gegenwärtig vorhandenen – Merkmals „mit regionaler Bedeutung“ an. Dass der Katalog der Regelbeispiele („insbesondere“) nach dem Gesetzentwurf erheblich ausgeweitet wird, verschärft dabei das Problem.

a. Örtliche, kreiskommunale und regionale Aufgaben

Der verfassungskräftig verbürgte Schutz der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie wird ausgelöst im Hinblick auf „diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und Wohnen der Menschen in der politischen Gemeinde betreffen“.³¹ Zu den geschützten kreiskommunalen Aufgaben rechnen demgegenüber überörtliche beziehungsweise übergemeindliche Aufgaben, die sich schon ihrer Natur nach der Wahrnehmung durch Gemeinden entziehen.³² Die Bestimmung der Aufgaben „mit regionaler Bedeutung“ muss demnach verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass ein verbandsbezogenes Planungs- und Koordinationsbedürfnis gegeben ist. Nicht ausreichend ist, dass eine Angelegenheit schlicht über die Stadt- beziehungsweise Kreisgrenzen hinaus bedeutsam ist. Erforderlich ist eine Bedeutsamkeit gerade für das Verbandsgebiet und die Bevölkerung der Verbands-

mitglieder. Lassen sich die Zuständigkeiten des Verbandes indes von der kommunalen Ebene abgrenzen und ist der RVR auf regional bedeutsame Aufgaben begrenzt, ist fraglich, ob es sich überhaupt noch um einen Gemeindeverband handelt.³³

Abgemildert wird der potenzielle Konfliktfall um die Lokalitätsebene einer Aufgabe durch die Austrittsmöglichkeit der Kommune, da eine örtliche Zuständigkeit dann wieder zurückfällt. Zudem entzieht sich die Gebietskörperschaft damit den finanziellen Folgen der Übernahme regionaler Aufgaben durch den RVR, weil die Verbandsumlage auf der Mitgliedschaft lastet (vgl. § 19 RVRG). Im Hinblick darauf, dass der RVR seinerseits eine ursprünglich aufgrund eigener Entscheidung übernommene Aufgabe wieder aufgeben kann, wird das Selbstverwaltungsrecht der Mitgliedskommunen ebenfalls nur aktiviert, falls und soweit die Zuständigkeit (auch) einen gemeindlichen oder kreiskommunalen Inhalt hat. Die Übernahme „kommunaler Aufgaben seiner Mitgliedskörperschaften für das gesamte Verbandsgebiet“ führt § 4 Abs. 3 RVRG-E neu ein. Hier wird der Selbstverwaltungsgarantie aller Verbandsmitglieder dadurch Rechnung getragen, dass neben einer Zwei-Drittel-Mitglieder Mehrheit in der Verbandsversammlung die „vorherige Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften“ verlangt wird (§ 4 Abs. 3 S. 4 RVRG-E). Für die Rückübertragung reichen eine einfache Mitglieder Mehrheit in der Verbandsversammlung und die „vorherige Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedskörperschaften“ (§ 4 Abs. 3 S. 5 RVRG-E). Verfassungsrechtlich gewendet fordert der Rückfall von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft die diesbezügliche Garantie nur insoweit heraus, als die Kommunen Zeit und Gelegenheit haben müssen, sie auf die neue Sach- und Rechtslage einstellen zu können.

b. Entscheidungskompetenzen

Für die Qualität einer örtlichen, kreiskommunalen oder regionalen Aufgabe kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung zur Übernahme oder zum Rückzug von einer Verbandsversammlung, bestehend aus Vertretern der Mitgliedskörperschaften oder direkt gewählten Volksvertretern, getroffen wird. Die Antwort der Verbandsversammlung genießt keine Einschätzungsprärogative. Sie ist letztverbindlich vom Verfassungsgerichtshof zu geben. Deshalb bedarf die Frage, ob die Vertreter weisungsgebunden sind oder ein freies Mandat ausüben, hier keiner Vertiefung. Um Auseinandersetzungen in der kommunalen Familie um die Einordnung einer Aufgabe und die Zulässigkeit ihrer freiwilligen Übernahme durch den RVR vorzubeugen, empfiehlt es sich, den Katalog des § 4 Abs. 2 RVRG im Sinne einer abschließenden

Angebotsgesetzgebung zu fassen. Wenn im Gesetz nicht nur Regelbeispiele aufgelistet werden, muss der Gesetzgeber die Entscheidung über die regionale Bedeutsamkeit einer Angelegenheit treffen und die maßgeblichen Gesichtspunkte zusammentragen und abwägen.

III. Rechtspolitisches Fazit

In der Tat benötigt das Ruhrgebiet „ein stabiles Bindeglied“ zur Bewältigung des noch andauernden Strukturwandels. Ob dazu allerdings der RVR das richtige Instrument, ob die Verbandsaufgaben in Form der „Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Kooperationsprojekte, der Förderung der Ziele des Klimaschutzes, der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, der Verkehrsentwicklungsplanung sowie der Vernetzung der Europaarbeit“³⁴ das richtige Mittel sind, ob diese Angelegenheiten die Direktwahl der Verbandsversammlung rechtfertigen, ist recht zweifelhaft. Immerhin könnte man sagen, dies sei ja erst der Anfang. Ein volksgewähltes Ruhrparlament werde schon eine hinreichende Eigendynamik in Richtung auf für das Zusammenleben und -wohnen im Ruhrgebiet bedeutsamere Aufgaben entfalten. Dann hätten wir es heute mit einem Meilenstein auf dem Weg des RVR durch seine knapp 100 Jahre währende „wechselvolle Geschichte“ zu tun. Ungelöst daneben steht das Schicksal der Landschaftsverbände. Ebenso unangetastet bleibt die sektoral geteilte Zuständigkeit der „auswärtigen“ Bezirksregierungen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 00.20.04

³⁰ Siehe BbgVerfG, LKV 2002, 515 ff., zur gesetzlichen Übertragung der gemeindlichen Flächennutzungsplanung auf Ämter.

³¹ BVerfGE 79, 127 (151 f.) – Rasteder-Beschluss; zum Merkmal „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ Clemens, NVwZ 1990, 834 (840 f.).

³² Schoch, DVBl. 1995, 1047 (1049): „Übergemeindliche (kreisintegrale Aufgaben beziehen sich auf den Verwaltungsraum des Landkreises und die gemeinsamen Bedürfnisse seiner Einwohner.“ Auch Clemens, NVwZ 1990, 834 (842).

³³ Groß, VBfBW 1994, 429 (433), erkennt mit Recht in der Analyse der Verbandsaufgaben das entscheidende Kriterium für die Qualifikation des Verbandes Region Stuttgart. Da dessen Aufgaben hauptsächlich den kommunalen Wirkungskreis überstiegen, bezeichnet er den Verband als „neue Verwaltungsebene der regionalen Selbstverwaltung“ und nicht als Gemeindeverband.

³⁴ So die Elemente der von der Landesregierung im Gesetzentwurf, LT-Drucks. 16/6866, S. 3 u. 39, vorgeschlagenen „Lösung“.

Referat von Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Rhein-Kreis Neuss, zum Gesetzentwurf zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr

Zunächst einmal herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier am Freiherr-vom-Stein-Institut zum RVR-Gesetz-Entwurf vortragen zu dürfen. Dieser Gesetzentwurf ist phantastisch. Phantastisch deswegen, weil den Mitgliedern des RVR erklärt wird, dass nun etwas völlig Neues zur Stärkung ihrer Identität et cetera begründet wird, und dem Rest des Landes erklärt wird, dass es nichts Neues, Besonderes für einen bestimmten Teil des Landes geben wird. Da bedarf es schon großer Fantasie. Es erscheint auch deswegen besonders, weil schon Verabschiedung so viele Änderungen vorgenommen werden, dass – je nach Sichtweise – vom ursprünglichen Ansatz in einzelnen Punkten nichts mehr übrig geblieben ist – es sei denn, man hat die nötige Fantasie beim Erklären. Er gibt immer mehr offene, nicht gelöste und vielleicht auch nicht zu lösende Fragen.

Für mich als Landrat des Rhein-Kreises Neuss, zwischen Ruhrgebiet, Düsseldorf, Köln, Mönchengladbach und Krefeld gelegen, hat das Thema ebenso große Bedeutung wie für mich als Vorsitzender des Regionalrates der Bezirksregierung Düsseldorf und als Vorsitzender der Region Köln/Bonn. So kann ich hier auch im Namen des Regionalrates Düsseldorf erklären, dass die Absicht des Regionalverbandes Ruhr, das Zusammenwirken der Städte und Kreise im Ruhrgebiet zu verstärken, die Vernetzung innerhalb des Ruhrgebietes und die Beziehungen in das angrenzende Umland zu verbessern und damit insgesamt die Ruhr-Region zu stärken, grundsätzlich begrüßenswert ist. Eine stärkere Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Verkehr und Mobilität, ist sinnvoll und notwendig, sofern keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit und die Überwindung des Kirchturmdenkens nicht nur im Ruhrgebiet schwierig sind. In letzter Zeit verstärkt sich jedoch die Einsicht, dass daran kein Weg vorbei führt. Ich will mich weniger auf rechtliche, verfassungsrechtliche Aspekte beziehen, sondern mehr auf die tatsächlichen Auswirkungen. Das RVR-Gesetz ist aber meiner Meinung nach nicht zu Ende gedacht. Es erfüllt sein Ziel, wenn es denn eins sein sollte, der Verwaltungsvereinfachung und Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung nicht. Seit der Zuweisung der Regionalplanung im RVR-

Gesetz verfügt der RVR bereits über dieselben Kompetenzen wie Regionalräte in den Bezirksregierungen. Die Genehmigung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen muss aber durch staatliche Behörden erfolgen – hier gibt es eine Ungleichbehandlung der Region, die nicht neu ist, die aber dennoch unsinnig ist.

Darüber hinaus gehende Aufgabenverlagerungen von den Bezirksregierungen oder dem Land auf den RVR lehnt nicht nur der Regionalrat Düsseldorf ab und begrüßt, dass dies offenbar nun nicht mehr beabsichtigt wird. Im Laufe des Diskussionsprozesses hat sich der erste Entwurf des RVR-Gesetzes stark verändert. Zuletzt wird durch eine erst jetzt veröffentlichte Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 24.03.2015 für die heutige Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landes NRW die Problemlage noch einmal erörtert. Man hat versucht, auf viele Bedenken zu reagieren. Aber problematisch sind aus unserer Sicht noch folgende Punkte:

- Die Landesvertretung NRW in Brüssel vertritt in Europa-Angelegenheiten das gesamte Land. Es ist nicht sinnvoll, darüber hinaus einzelne konkurrierende NRW-Regionen in Brüssel zu institutionalisieren.
- Der kommunale Verband RVR finanziert sich durch eine Umlage der Mitgliedskommunen. Eine zusätzliche Finanzierung durch allgemeine Zuweisungen aus dem GfG würde zu Lasten anderer GfG-Empfänger gehen und wird deshalb entschieden abgelehnt werden.

Die Forderung, dass dies nicht zu Lasten Dritter gehen dürfe, ist unrealistisch. Wenn Aufgaben der Städte, Gemeinden und Kreise im RVR gemeinsam wahrgenommen werden, muss dies auch mit dem vorhandenen Personal und der vorhandenen Finanzausstattung erfolgen. Eine zusätzliche Mittelbereitstellung durch das Land ist auszuschließen. Von den Landtagsabgeordneten wird erklärt, es werden keine zusätzliche Finanzierung geben. Zweifel!? • Die Forderung, die Mitglieder der RVR-Verbandsversammlung im Wege der Listenwahl direkt zu wählen, ergibt eine Ungleichbehandlung, weil dadurch dem RVR gegenüber Regionalräten und Landschaftsversammlungen eine deutlich herausragende Stellung eingeräumt würde.

Eine Einzelentscheidung für den RVR wäre systemwidrig und möglicherweise auch

verfassungsrechtlich bedenklich. Für den Fall, dass die Direktwahl der RVR-Verbandsversammlung dennoch Gesetz wird, müsste auch die Direktwahl der Regionalräte und der Landschaftsversammlungen vom Gesetzgeber ermöglicht werden.

- Die Mitgliedskommunen des RVR haben ihren Beitritt unter den Bedingungen des RVR-Gesetzes erklärt. Wenn dieses Gesetz geändert wird, muss den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zugestanden werden und zwar nicht nur am Beginn des Inkrafttretens des RVR-Gesetzes.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht tolerierbar. Nicht nur aus meiner Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die ab 2020 vorgesehene, direkte Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Verbandsgebietes. Eine Direktwahl wird bislang selbst den Entscheidungsgremien der Bezirksregierungen und der Landschaftsversammlungen nicht zugestanden. Der Gesetzentwurf schafft vor diesem Hintergrund eine unangemessene und politisch nicht akzeptierbare Privilegierung des Regionalverbandes Ruhr.

Zudem würde mit einer solchen Direktwahl gegenüber den Wählerinnen und Wählern der – unzutreffende – Eindruck erweckt, der RVR sei kommunalverfassungsrechtlich eine eigenständige Gebietskörperschaft mit einem entsprechenden Aufgabenbestand. Adressaten von Wählererwartungen und entsprechenden Wahlentscheidungen sollten stattdessen auch im Ruhrgebiet die Kommunalvertretungen und Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Gebietskörperschaften sein. Die einschneidenden Änderungen bedeuten auf jeden Fall eine einseitige Aufwertung des Ruhrgebiets zu Lasten aller sonstigen vorhandenen Gremien und Zusammenschlüsse innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ebenso kritisch ist das Vorhaben zu sehen, Beitritts- und Kündigungsmöglichkeiten für die Kommunen zu streichen. Durch diese Regelung entsteht eine Zwangsmitgliedschaft auch für Kommunen, die die Bedingungen des neuen Gesetzes nicht akzeptieren. Auf der anderen Seite kann man sich nicht vorstellen, was passiert wenn bei Erhalt der Kündigungsmöglichkeit zum Beispiel die Stadt Essen ihren Austritt erklären sollte. Auch besteht die Gefahr, dass durch die zusätzlichen inhaltlichen Kom-

petenzen des RVR, Personalressourcen der Bezirksregierungen gebunden bzw. von dort verlagert werden.

→ Verwaltungsvereinfachung, Straffung, wirtschaftliche Nutzung, knapper werden des Personal und Finanzressourcen – ist das nicht. Für Unternehmen zum Beispiel wird unklarer, an wen sie sich wenden müssen → Bezirksregierungen (drei verschiedene) für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und die Genehmigung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, für die Änderung des Regierungsplans, aber an der RVR

Insgesamt sollte es aber Aufgabe der Landespolitik sein, für eine landesweit gleichberechtigte Entwicklung Sorge zu tragen. Dies ist nur durch eine durchgängig einheitliche Kompetenzverteilung und eine klare Organisationsstruktur innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Es darf keine einzelne Sonderzone mit Sonderrechten in NRW festgeschrieben werden. Kooperative und regionale Ansätze zu unterstützen, kann im Grundsatz natürlich nur zugestimmt werden. Wie Beispiele aus verschiedenen Regionen des Landes zeigen, sollten entsprechende Strukturen jedoch aus eigener Initiative entwickelt werden, ohne dass es hierzu einer gesetzlichen Regelung bedarf. Während andere Regionen des Landes also gehalten sind, aus eigener Kraft Kooperationen einzugehen, um im Wettbewerb der Regionen wahrgenommen zu werden, soll dem Ruhrgebiet durch die gesetzliche Stärkung des RVR ein Wettbewerbsvorteil verschafft werden.

Würde der RVR tatsächlich in der beabsichtigten Weise durch den Gesetzgeber in seinem Aufgabenbestand und seinen strukturpolitischen Kompetenzen gestärkt, würde diese Bevorzugung das interregionale Gefüge zu Lasten anderer Regionen beziehungsweise Landesteile verändern. Dessen ungeachtet lässt der Gesetzesentwurf außer Acht, dass die RVR-Mitglieder drei verschiedenen Regierungsbezirken angehören und das RVR-Verbandsgebiet bei allen Gemeinsamkeiten seiner Mitglieds Körperschaften weder in siedlungsräumlicher noch in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht eine einheitliche Struktur aufweist. Es entstehen dann innerhalb der Regierungsbezirke ungleiche Zuständigkeiten für die Kreise und kreisfreien Städte innerhalb und außerhalb des RVR-Gebietes – verwaltungsvereinfachend ist das nicht. Vor allem in den Randlagen des Verbandsgebietes bestehen zahlreiche Verbindungen und Verknüpfungen zu Nachbarkommunen der Regierungsbezirke Arnberg, Münster und Düsseldorf, die mitunter von größerer Bedeutung sind als die Beziehungen in das Kernland des Ruhrgebiets.

Mit diesem Umstand setzt sich der vorliegende Gesetzesentwurf nicht näher auseinander. Den komplexen siedlungsräumlichen und wirtschaftlich-sozialen Verflechtungen der Ruhrgebietskommunen untereinander wie auch zu den benachbarten Kommunen wird dieser gesetzgeberische Ansatz ohnehin nicht gerecht.

Auch die Erklärung, andere Gebietskörperschaften könnten sich ja auch zusammenschließen, trägt nicht, denn die vorhandenen Regionen sind zu unterschiedlich, zum Beispiel im Rheinland. Emmerich und Schleiden haben wenig gemeinsam – ebenso wie Aachen und Remscheid.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum dem RVR die Möglichkeit eröffnet werden soll, auf Antrag von seinen Mitgliedskommunen Aufgaben für das gesamte Verbandsgebiet zu übernehmen. Damit würde eine Entwicklung eingeleitet, die dem bei anderer Gelegenheit parteiübergreifend erklärten Ziel einer transparenten und möglichst schlanken Verwaltungsstruktur in NRW widerspräche.

Aus guten Gründen sind Aufgabenübertragungen bisher grundsätzlich nur durch Gesetz regelbar sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der RVR bereits nach geltendem Recht neben seinen Pflichtaufgaben weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen bzw. auf Antrag für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften bestimmte Tätigkeiten wahrnehmen kann. Auch einzelne der im Gesetzesentwurf bereits angesprochenen Aufgabenerweiterungen erscheinen fragwürdig – so die Aufgabenzuweisung „Trägerschaften; Fortführung und Weiterentwicklung von regional bedeutsamen Kooperationsprojekten“. Sie ist als Pflichtaufgabe inhaltlich nicht eindeutig abgrenzbar. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass eine derzeit nicht überschaubare Zahl von Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Verbandes fallen – und dies ohne Rückkopplung mit den RVR-Gremien oder der RVR-Mitgliedschaft. Ich will Ihnen anhand des Rhein-Kreises Neuss, der auch zur Region Köln-Bonn gehört, an einigen Beispielen zeigen, welche Veränderungen entstehen. Einer solchen Regelung und der damit verbunden rechtlichen wie finanziellen und politischen Unwägbarkeiten ist nicht zuzustimmen.

Die Aufgabe der „Verkehrsentwicklungsplanung“ erscheint ebenfalls problematisch. Würde dem RVR diese Zuständigkeit ausdrücklich zugewiesen, läge darin ein Widerspruch zu den Regelungen des ÖPNV-Gesetzes NRW, das den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV zuweist, wobei diese wiederum gehalten sind, Entscheidungen über die

Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV auf Zweckverbände zu übertragen. So würde hier wieder eine weitere Verwaltungsebene eingeführt.

Weitere Einrichtungen, die diese Aufgaben wahrnehmen, bedarf es nicht. Im Gegenteil, es muss befürchtet werden, dass mit einer entsprechen Zuständigkeitszuweisung an den RVR lediglich Doppelstrukturen entstehen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden wären. Doppelzuständigkeiten würden auch im Bereich Kultur mit dem LVR entstehen. Fünf Verwaltungsebenen gibt es schon in Nordrhein-Westfalen: Kommune, Kreis, Landschaftsverband, Regierungsbezirk und Land. Exklusiv für das Ruhrgebiet soll eine sechste Bürokratieebene dazukommen: der dann angeblich „gestärkte“ RVR. Dabei werden zentrale Realitäten übersehen, wenn hier wieder die „Metropolregion“ – ein Begriff, der sich selbst widerspricht – beschworen wird. Ein Blick auf die Landkarte genügt, um zu erkennen, dass das Ruhrgebiet aus vielen Einzelzentren besteht und ihm mit einem flexiblen System der interkommunalen Kooperation besser gedient wäre als mit einem Zwangsverband für alle.

Und wenn schon Metropolregion Ruhrgebiet, warum dann nicht auch Metropolregion Westfalen und Metropolregion Rheinland? Nur weil fünf Millionen Menschen im Ruhrgebiet leben, ist es noch keine einheitliche Größe. Wenn man die Dreiteilung unseres Landes zum Ziel hat, macht das geplante RVR-Gesetz allerdings Sinn. Es stellt eine Sonderbehandlung knapp eines Drittels der Bevölkerung dar und verschiebt die Gewichte im Land zugunsten des Ruhrgebiets. Die Schaffung einer neuen parlamentarischen Zwischenebene stellt zudem die Systematik der staatlichen Planung infrage. Weder die Landschaftsverbände noch die Regionalräte verfügen über ein direkt gewähltes Parlament, sondern beziehen ihre demokratische und inhaltliche Legitimation aus ihren überörtlich auszuführenden Pflichten und Aufgaben. Die Zuständigkeiten im Land wären ganz unterschiedlich geregelt.

Und ein „Ruhrparlament“ – schon heute fast so groß wie unser Landtag – würde mit Sicherheit zunehmend Rechte, Kompetenzen und Geld für die Erledigung der immensen Aufgaben einfordern – natürlich nur zu Gunsten seines „Territoriums“. Meine Meinung: unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit ist das Gesetz nicht zu Ende gedacht.

In seiner bisherigen Entwurfsfassung setzt das neue RVR-Gesetz also auch die Identität NRWs aufs Spiel.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 00.20.04



Notfallrettung ist auch ein Menschenrecht!

Zur Verpflichtung der Kostenträger zur Tragung der Ausbildungskosten der künftigen Notfallsanitäter

Von Dr. Christian von Kraack, Beigeordneter, Landkreistag NRW

Auf Landesebene wurde Alles – wirklich Alles – geregelt, um die örtliche Umsetzung der Ausbildung und Prüfung für das neue Berufsbild des Notfallsanitäters zu ermöglichen. Auch vor Ort tun Kreise und kreisfreie Städte bei der Einstellung ihrer Rettungsdienstbedarfspläne darauf alles ihnen Mögliche, um die Umsetzung nicht zu verzögern. Einzig die Kassen, die letztlich über die Rettungsdienstgebühren die Kosten zu tragen haben, zieren sich weiterhin. Sie verweisen auf angeblich noch ausstehende Entscheidungen auf Landesebene, die im sonstigen öffentlichen Bereich niemand braucht, kennt oder erwartet. Während die Kassen – wie bei der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber – dann, wenn es um die Kasse der Kommunen geht, formulieren, Gesundheitsversorgung sei ein Menschenrecht, fällt ihnen dies sichtlich schwer, wenn es ihre eigene Börse trifft. Ihnen sei gesagt: Auch die Notfallrettung ist ein Menschenrecht!

Als der Deutsche Bundestag im Mai 2013 nach über ein Jahrzehnt dauernden Vorarbeiten das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz) schuf, machte er klar, dass er vom Rettungsdienst die Erreichung neuer Qualität auf Grundlage eines neuen Berufsbildes unter Nutzung invasiver Optionen auch im nichtärztlichen Bereich wünschte. Konsequenterweise ordnete der Bundesgesetzgeber an, dass das Gesetz zur Regelung des bisherigen Berufsbildes des Rettungsassistenten, das Rettungsassistentengesetz vom Juli 1989, zum 01.01.2014 außer Kraft treten musste. Die Arbeiten an der Umsetzung dieser Regelung begannen in Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nahezu umgehend. In Nordrhein-Westfalen wurde hierzu die Struktur einer Expertenarbeitsgruppe mit Unterarbeitsgruppen unter dem Landesfachbeirat für den Rettungsdienst genutzt und mit der Aufgabe betraut, die entsprechenden Regelungen noch im Laufe des Jahres 2013 zu entwickeln.

Trotz natürlicher Verzögerungen des Rahmens der eigentlichen Umsetzungsregelungen, zu dem diese Arbeitsgruppen Entscheidendes und Ausgereiftes beitrugen, wurden diese im Frühjahr 2014 fertig. Bereits parallel begannen Gespräche zwischen dem federführenden Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW), den kommunalen Spitzenverbänden und den Kassen zur Umsetzung dieses neuen Berufsbildes. In diesen Gesprächen kam der Frage der Tragung der Kosten der Ausbildung und Prüfung zu dem neuen Berufsbild besondere Bedeutung zu. Die Gespräche, die stets hochrangig und mit unmittelbarer Anbin-

dung an die Hausspitze des MGEPA NRW geführt wurden, hatten klar im Blick, dass eine neue Aufgabe, wie sie die Ausbildung und Prüfung der künftigen Notfallsanitäter darstellt, allein unter Beachtung des Konnexitätsprinzips der Landesverfassung umgesetzt werden kann. Danach sind die kommunalen Gebietskörperschaften in Durchführung einer ihnen übertragene neuen Aufgabe entstehenden Aufwendungen durch das Land im Rahmen eines Belastungsausgleichs auszugleichen, soweit nicht die Möglichkeit eröffnet wird, eine Vollrefinanzierung über Gebühren zu erreichen. Die Hausspitze des MGEPA NRW legte daher mit großer Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Regierungsentwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW im Juni/Juli 2014 ein klares Bekenntnis zu diesen Regelungen ab: Danach wurde bereits vorgesehen, dass eine Vollrefinanzierung über Rettungsdienstgebühren erfolgen sollte. Da damit die Refinanzierung von Aufwendungen im Umfang von – nach einer hierzu vorgelegten Kostenfolgeabschätzung des MGEPA NRW – über 80 Millionen Euro per annum verbunden wurde, ist verständlich, dass der deutliche Gesetzgebungsvorschlag der Landesregierung im Bereich der Kassen nicht widerspruchsfrei hingenommen wurde.

Die Kassen machten ihre Position an einer fehlerhaften Formulierung im Vorblatt der ursprünglichen Gesetzesbegründung des Bundesgesetzes fest, in der lediglich von Mehraufwendungen in Höhe von 42 Millionen Euro bundesweit die Rede war. Der Nennung dieser Zahl auf Bundesebene war allerdings ersichtlich keinerlei Kostenabschätzungsverfahren vorausgegangen. Eine Bindungswirkung für die Landes-

ebene konnte sie verfassungsrechtlich ohnehin nicht entfalten. In diesem Rahmen wurden die Gespräche zwischen dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW), kommunalen Spitzenverbänden und Kassen fortgesetzt und insbesondere Eckpunkte der Parameter für die kommunale Kostenkalkulation zwischen den Beteiligten abgestimmt. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf vor dem Landtag im Oktober 2014 betonte die kommunale Seite ebenso die Notwendigkeit einer unveränderten Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Landesregierung an diesem Punkt, wie die Kassen betonten, lediglich auf Grundlage der Gesetzesbegründung der Bundesebene zu Gesprächen über die Tragung von Mehraufwendungen bereit zu sein. Unter anderem infolge dessen zogen sich die Beratungen über das Zweite Rettungsdienständerungsgesetz NRW, die – um einen möglichst raschen Ausbildungsbeginn der neuen Notfallsanitäter zu ermöglichen – eigentlich schon im Dezember 2014 zum Abschluss hatten kommen sollen.

Bekanntlicherweise riefen noch vor den letzten Plenarsitzungen im Dezember 2014 die kommunalen Spitzenverbände, die Feuerwehrfachverbände, die Gewerkschaftsseite sowie die freiwilligen Hilfsorganisationen geschlossen dazu auf, den Gesetzentwurf der Landesregierung an dieser Stelle unmittelbar umzusetzen, um eine Grundlage für eine Ausbildung nach dem neuen Berufsbild zu legen und weitere Verzögerungen in Nordrhein-Westfalen zu vermeiden. Die Kompliziertheit der berührten Regelungen und die Interessen im Umfeld führten jedoch letztlich dazu, dass eine Verabschiedung – allerdings die eines guten Ergebnisses – des Zweiten

Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW erst im März erfolgte, nachdem der Durchbruch in Gesprächen unter persönlichem Vorsitz von Staatssekretärin Martina Hoffmann-Badache erfolgt war. Damit standen nicht nur die Eckpunkte der Umsetzbarkeit des neuen Berufsbildes Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen, sondern auch die Vollrefinanzierung dieser künftigen Ausbildung fest, die auf Grundlage von Rettungsdienstgebühren stattfindet. Auch die bereits vor und während des Gesetzentwurfs durchgeführten Arbeiten an den weiteren Detailregelungen zur Umsetzung des neuen Berufsbildes wurden nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes unmittelbar zum Abschluss gebracht: So folgten innerhalb kürzester Zeit nicht nur die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen, sondern auch die Änderungsverordnung zur Zuständigkeitsverordnung nichtärztlicher Heilberufe (ZustVO HB), durch die die Kreise und kreisfreien Städte zuständig wurden, und Ende Mai der Erlass des MGEPA NRW, mit dem die Eckpunkte der Behandlung der künftigen Notfallsanitäterausbildung und -prüfung im Rahmen der kommunalen Kostenkalkulation ausgeführt wurden – jenes Dokument, um das zwischen den Beteiligten so intensiv gerungen worden war.

Nun, so könnte man meinen, stünde einem Beginn der Notfallsanitäterausbildung und -prüfung vor Ort nichts mehr im Wege. Tatsächlich hatten die kommunalen Spitzenverbände noch am Tage der Verabschiedung des RettG NRW dazu aufge-

rufen, unmittelbar mit den Verfahren zur Änderung der örtlichen Rettungsdienstbedarfspläne zu beginnen, um hier die künftig auszubildenden Notfallsanitäter zu berücksichtigen. Doch exakt hier zeigt sich nun der neue Hemmschuh: Vor Veröffentlichung geänderter der Rettungsplanbedarfspläne ist örtlich das Einvernehmen mit den Kassen als Kostenträger anzustreben. Auch wenn dieses Einvernehmen durch die Bezirksregierungen ersetzt werden kann, versuchen die Kreise und kreisfreien Städte alles ihnen Mögliche, ein derartiges Einvernehmen mit den Kassen in einer Weise zu erzielen, die eine ordnungsgemäße, stetige und zukunftssichere Ausbildung der künftigen Notfallsanitäter ermöglicht. Die Kassen jedoch verweisen, wo immer sie örtlich in den verschiedenen Stadien der geplanten oder durchgeführten Änderung örtlicher Rettungsdienstbedarfspläne eingebunden werden, darauf, es seien noch immer auf Landesebene Gespräche dazu zu führen, ob und inwiefern ihre Kostentragung für den neuen Ausbildungsgang einschlägig sei. Außerdem könne ein Einvernehmen derzeit schon nicht erteilt werden, da keine Vergleichsgrundlage dazu existiere, ob die örtliche Planung sich hinsichtlich der Anzahl auszubildender Notfallsanitäter im landesweiten Rahmen bewege. Auch hier trat unmittelbar positiv das MGEPA NRW auf den Plan und legte die seit Anfang Juli 2015 erhobenen örtliche Bedarfsabschätzungszahlen für alle Kreise und kreisfreien Städte vor. Danach bleibt nur festzustellen, dass auf Landesebene alles – wirklich alles

– Notwendige getan wurde: Es wurde die gesetzliche Umsetzungsregelung geschaffen, es wurden die Ausführungsbestimmungen veröffentlicht, die Zuständigkeitsverordnung angepasst, detailliert zu den Parametern der Kostenkalkulation ausgeführt und zudem eine landesweite Übersicht der örtlichen Bedarfsabschätzungen vorgelegt.

Nun sollten die Kassen endlich die Rolle wahrnehmen, die ihnen der Gesetzgeber für diesen Fall zugewiesen hat, in konkrete örtliche Gespräche zur Änderung der Rettungsdienstbedarfspläne eintreten – und gewiss nach gründlicher Prüfung – ihr Einvernehmen erklären. Die Kosten jedenfalls sollten für die Kassen kein Hindernis sein, denn in einem anderen Bereich, in dem die Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen rein kommunal bezahlt und künftig optional lediglich über die Kassen abgewickelt wird, nämlich dem der gesundheitlichen Versorgung von Asylbewerbern über die elektronische Gesundheitskarte (eGK) hat der Vorstandsvorsitzende einer großen und überregionalen örtlichen Krankenkasse formuliert: „Gesundheitsversorgung ist ein Menschenrecht“. Wer das formuliert, wenn er über die Kasse eines anderen spricht, wird diese Forderung gewiss auch verstehen, wenn es seine eigene trifft: Auch die Notfallrettung durch qualifiziert ausgebildete Notfallsanitäter ist ein Menschenrecht!

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 38.71.10



Nordrhein- Westfalen hat die Weichen für den Beginn der Notfallsanitäter-ausbildungen gestellt

Von Martina Hoffmann-Badache, Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW

1. Das Notfallsanitätergesetz als Herausforderung

Das 1989 in Kraft getretene Rettungsassistentengesetz (RettAssG) regelte bis zum 31.12.2014 bundeseinheitlich die Ausbildung zur Rettungsassistentin beziehungsweise zum Rettungsassistenten. Da diese Regelung nicht mehr den Anforderungen an einen modernen und zukunftsorientierten Rettungsdienst entsprach, war eine Novellierung erforderlich geworden. Das zum 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfall-

sanitätergesetz – NotSanG) schafft vor diesem Hintergrund eine neue Ausbildung eines nicht-ärztlichen Rettungsdienstberufes auf hohem Niveau und auf aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik und löst mittelfristig den Beruf der Rettungsassistentin / des Rettungsassistenten ab. Damit einhergehen erweiterte Fachkompetenzen des Rettungsdienstpersonals im Bereich der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes sowie bei Sekundärtransporten, um auch zukünftig eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Das neue Gesetz unterscheidet sich

in wesentlichen Punkten vom Rettungsassistentengesetz. So wird die Ausbildung zur Notfallsanitäterin beziehungsweise zum Notfallsanitäter gegenüber der bisherigen Ausbildung von zwei auf drei Jahre verlängert, die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung und das neue Gesetz enthält erweiterte Fachkompetenzen. Das Notfallsanitätergesetz, welches ein Berufszugangsgesetz ist, ermöglicht eine strukturell neu aufgestellte Ausbildung und schafft somit einen neuen nichtärztlichen Rettungsdienstberuf in rechtssystematischer Anlehnung an die Ausbildung von nicht-akademischen Heilberufen.

2. Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

Das neugeschaffene Berufsbild stellt alle 16 Bundesländer vor die anspruchsvolle und umfangreiche Aufgabe, die neue Ausbildung in Landesrecht und Verwaltungspraxis zu verankern.

So sind unterschiedliche Perspektiven bei der Umsetzung des Gesetzes zu berücksichtigen. Als Grundstein für den Beginn der Ausbildungen haben wir in Nordrhein-Westfalen Ausführungsbestimmungen für die Ergänzungs- sowie für die Vollausbildung herausgegeben. Darüber hinaus erarbeitet eine Arbeitsgruppe derzeit bis zum Beginn der Vollausbildungen im Herbst einen landeseinheitlichen Rahmenlehrplan – eine Neuerung, die es zuvor bei der Rettungssassistentenausbildung nicht gegeben hat. Vor allem die (zukünftigen) Schülerinnen und Schüler, aber auch die Träger der Rettungsdienste, Rettungsdienstschulen, Lehrrettungswachen und Krankenhäuser haben viele Fragen, die wir als zuständiges Gesundheitsministerium aufgreifen und beantworten wollen und müssen.

Dabei werden sicher auch neue Aspekte in den nächsten Monaten zu bedenken sein. Gegebenenfalls werden wir bei bereits getroffenen Entscheidungen dann noch einmal Anpassungen vornehmen müssen.

3. Gesetzliche Verankerung im Rettungsgesetz NRW

In Nordrhein-Westfalen wird in diesem Jahr mit den Vollausbildungen begonnen werden, dabei sind wir vielen Bundesländern in einem entscheidenden Punkt voraus: der gesetzlichen Verankerung des Berufs der Notfallsanitäterin/des Notfallsanitäters. So beinhaltet die zum 01.04.2015 in Kraft getretene Novelle des Rettungsgesetzes NRW die Festlegung von Übergangsvorschriften, eine weitreichende Finanzierungsregelung und Vorschriften zur Besetzung der Rettungsmittel.

In Nordrhein-Westfalen haben wir intensiv mit den Kommunalen Spitzenverbänden, den Feuerwehrverbänden, verschiedenen Rettungsdienstverbänden mit nicht-ärztlichen sowie ärztlichen Mitgliedern, Gewerkschaften, Kostenträgern und Privaten Anbietern diskutiert. Schließlich hat der Landtag entschieden, dass Rettungsmittel bis zum 31.12.2026 vollständig mit Notfallsanitäterinnen und Not-

fallsanitätern besetzt sein müssen. Vielen erscheint diese Übergangsfrist zu lang, allerdings ist dies bei derzeit circa 13.000 aktiven Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten – von denen sich zwar nicht alle zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter weiterbilden lassen werden, aber sicherlich ein großer Teil – keine leichte Aufgabe, der man schnell nachkommen könnte, ohne Qualitätsverluste hinnehmen zu müssen.

4. Finanzierung der Ausbildung

Vielmehr muss jetzt, um den Übergang bis Ende 2026 zu erreichen, dringend mit den Vollausbildungen begonnen werden. Auch die Ergänzungsausbildungen müssen in der Fläche angeboten werden, damit kein Fachkräftemangel im Bereich der nicht-ärztlichen präklinischen Notfallversorgung entsteht.

Dazu haben wir im Rettungsgesetz NRW die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung geschaffen. Danach gelten die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz als Kosten des Rettungsdienstes. Für die Einstellung von Personal und seine Finanzierung sind die Träger des Rettungsdienstes zuständig. Das Nähere – und damit auch Aspekte der Refinanzierung – wird im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung nach Maßgabe des Rettungsgesetzes NRW zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Kostenträgern abgestimmt. Für die Aufnahme der Ausbildung in die Rettungsdienstbedarfspläne vor Ort und die Gebührenverhandlungen zwischen Krankenkassen und Kommunen ist die Ausfüllung eines konkreten Rahmens unerlässlich.

Unter Moderation unseres Ministeriums wurde nach mehreren Spitzengesprächen zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Krankenkassen die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung in Nordrhein-Westfalen zu einem positiven Abschluss gebracht und eine Einigung zwischen Kostenträgern und kommunaler Seite über die notwendigen Datengrundlagen und die Modalitäten zu Beginn und Durchführung der Notfallsanitäterausbildung erzielt. Über die Kooperationsbereitschaft von allen Seiten freue ich mich sehr. An dieser Stelle darf ich mich bei allen Beteiligten – sowohl auf kommunaler Seite

als auch auf Kostenträgerseite – herzlich bedanken. Gemeinsam haben wir im Interesse der Patientinnen und Patienten den Grundstein für eine Verbesserung der präklinischen Versorgung gelegt.

Zur Schaffung der erforderlichen Transparenz für Kommunen und Kostenträger im Bedarfsplanungsprozess wurde eine Abfrage zum Ist- und Sollstand in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten bezüglich der vorhandenen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sowie der zukünftig benötigten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durchgeführt. Nun gilt es, vor Ort die Rettungsdienstbedarfspläne anzupassen, um den neuen Ausbildungsberuf auch in der Personalplanung für den nicht-ärztlichen Rettungsdienst abbilden zu können. Dabei ist einerseits eine zügige Umsetzung des neuen Ausbildungsberufes „Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin“ in die Bedarfspläne der Kommunen erforderlich, damit es nicht mittel- oder langfristig zu personellen Engpässen kommt. Andererseits bedarf es einer Umsetzung mit Augenmaß, um auch den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zur Geltung zu verhelfen.

Um die Verhandlungen zwischen Krankenkassen und Kommune über die Rettungsdienstbedarfspläne vor Ort zu erleichtern und ihnen einen konkreten Verhandlungsrahmen zu geben, hat unser Ministerium einen Runderlass veröffentlicht, der mit den Kostenträgern und Kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abgestimmt worden ist.

Ich möchte bei Ihnen als kommunale Vertreterinnen und Vertreter, die Sie vor Ort mit den Kostenträgern über den Rettungsdienstbedarfsplan und die Notfallsanitäterausbildung diskutieren und verhandeln, um Kooperationsbereitschaft und um gegenseitiges Verständnis werben. Im Sinne der Qualitätssteigerung in Nordrhein-Westfalen und somit im Sinne aller Patientinnen und Patienten bitte ich an dieser Stelle um wechselseitiges Entgegenkommen zwischen kommunaler Seite und Kostenträgerseite, damit die Notfallsanitäterausbildungen in Nordrhein-Westfalen zügig beginnen können und kein Fachkräftemangel in der Notfallrettung auftreten kann. Haben Sie vielen Dank für Ihr Engagement.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 38.71.10



Der Notfallsanitäter – ohne Klärung der Refinanzierung verzögert sich die Umsetzung

Von Joachim Klink, Kreisamtsrat, Teamleiter Rettungsdienst, Kreis Lippe

Mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes wurden in Nordrhein-Westfalen die Eckpunkte für die Finanzierung des Notfallsanitäters geschaffen. Hinterfragt man die einzelnen Regelungen, stößt man bei der Umsetzung auf viele ungeklärte Probleme. Wie können Krankenkassen und Träger des Rettungsdienstes hier zusammenfinden? In Ostwestfalen-Lippe gibt es mit einer „kleinen Lösung“ einen begehbaren Weg.

Am 01.01.2014 hat der Bund das Notfallsanitätergesetz in Kraft gesetzt. Im Gegenzug trat nach kurzer Überlappung von einem Jahr zum 31.12.2014 das Rettungsassistentengesetz außer Kraft. Die Tür, Rettungsassistenten ausbilden zu können, wurde damit geschlossen. Die letzten Auszubildenden dieses Ausbildungsweiges schließen ihre Ausbildung 2016 ab. Im März 2015 verabschiedete das Land Nordrhein-Westfalen das lang erwartete novellierte Rettungsdienstgesetz (RettG). Damit sollten alle Fragestellungen zum Einsatz von Notfallsanitätern und deren Finanzierung geklärt werden. Auf den ersten Blick gibt das neue RettG auch Antworten auf offene Fragen. Das Gesetz schreibt in § 4 die Besetzung der Einsatzmittel vor. Danach ist jeder Rettungswagen ab Beginn 2027 mit je einem Rettungssanitäter und einem Notfallsanitäter zu besetzen, jedes Notarzteinsatzfahrzeug ebenfalls mit einem Notfallsanitäter. Weiterhin wird in § 14 unter anderem festgeschrieben, dass die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz (NotfallsanitäterG) als Kosten des Rettungsdienstes gelten und somit bei der Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden können. Einer Refinanzierung durch die Krankenkassen im Zuge der Gebührenerhebung sollte nichts mehr im Wege stehen. So einfach könnte die Aus- und Weiterbildung von Notfallsanitätern sein. Eine Umstellung vom bisherigen Rettungsassistenten auf den zukünftigen Notfallsanitäter im Verhältnis 1 zu 1 wäre zunächst die einfachste Lösung.

Verbindliche Vorgaben der Politik

Bei der Umsetzung des RettG folgt dann schnell die Ernüchterung. Da auf Landesebene keine einvernehmliche Lösung zur Anzahl der erforderlichen Notfallsanitäter erzielt werden konnte, wurden die Hausaufgaben auf die kommunale Ebene verlagert. Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW hat mit

einem Runderlass vom 19. Mai 2015 die Träger des Rettungsdienstes verbindlich verpflichtet, Art und Umfang der Notfallsanitäterausbildung im Zuge einer Bedarfsplanung transparent zu machen. So haben die Kreise und kreisfreien Städte nicht nur die Anzahl und die Einsatzstunden von Notfallsanitätern darzulegen, sondern auch die detaillierten Kosten für die Aus- und Fortbildung. Damit wird zukünftig die Planung der Vorhaltung mit der Kalkulation der Gebühren vermischt. Nicht ohne Grund erfolgte bisher eine strikte Trennung zwischen diesen beiden Themenbereichen. Zukünftig ist zu befürchten, dass die Vorhaltung nicht mehr am realen Bedarf, sondern an den entstehenden Kosten gemessen wird. Reale Kosten, die bereits heute nicht mehr der Kalkulation des Referats Rettungswesen von Februar 2014 entsprechen. Die dort aufgeführten Stundensätze wurden mehrfach als zu niedrig angesetzt bemängelt. Diese Vermischung von unterschiedlichen Planungen ist mit besonderer Skepsis zu verfolgen, zumal auf Grund stetig steigender Einsatzzahlen eine Bedarfsplanung in der Regel fast immer mit einer Erhöhung der Einsatzmittelvorhaltung und damit schon aus sich heraus mit steigenden Kosten verbunden ist. Hier eine transparente Zuordnung der Kosten zu den erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, fällt dann oftmals schwer. Zu verlockend ist es, ausschließlich auf das wirtschaftliche Endergebnis zu betrachten.

Die Zeit läuft unaufhaltsam

Die Rettungsdienststräger stehen vor einem weiteren Dilemma. Lässt das RettG den Verantwortlichen auch bis 2027 Zeit, die Umstellung vom Rettungsassistenten auf den Notfallsanitäter zu vollziehen, so ist eine Ergänzungsprüfung nur innerhalb von sieben Jahren möglich. Und von dieser knapp bemessenen Zeit sind bereits eineinhalb Jahre nutzlos verstrichen. Legt man die bisherigen Maßstäbe bei der Erstellung des Bedarfsplans an, so muss man vom ersten Federstrich bis zur Bekanntgabe im

Amtsblatt in der Regel von einem Zeitraum zwischen einem dreiviertel und einem Jahr ausgehen. Dies bedeutet, dass Kreise, die pflichtbewusst unmittelbar nach dem Erlass des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) mit der erweiterten Bedarfsplanung begonnen haben, damit rechnen müssen, frühestens im Sommer 2016 eine rechtliche Grundlage für den Notfallsanitäter Einsatz vorliegen zu haben. Dies aber nur, wenn die Vertreter der Krankenkassen dem Bedarfsplan auch zustimmen und keine weitere Schlichtungsrunde bei der Bezirksregierung eingelegt werden muss, wovon realistisch aber ausgegangen werden muss. Somit können die Träger des Rettungsdienstes dann bestenfalls zu diesem Zeitpunkt auch mit der Ausschreibung von Ausbildungsstellen beginnen. Dies bedeutet einen realistischen Einstellungsstart im Sommer 2017. Um nun den Zirkel zu meinen einführenden Worten zu schlagen: Der kommunale Rettungsdienst wird 2015 und 2016 keine Ausbildung zum Notfallsanitäter beginnen können, gleichzeitig wird es auch keine Ausbildung von Rettungsassistenten mehr geben. Damit ist jetzt bereits abzusehen, dass die Ausbildung von Nachwuchskräften in der Notfallrettung einen Bruch erleiden wird und trotz ständig steigender Einsatzzahlen unnötig eine gefährliche Vakanz entsteht.

Der Lösungsansatz in Ostwestfalen-Lippe

Wie kann nun eine einvernehmliche Übergangslösung aussehen, die einerseits die Krankenkassen finanziell nicht knebelt und andererseits den Zeitdruck von den Kommunen nimmt? In Ostwestfalen-Lippe scheint es einen ersten konkreten Ansatz zu geben. In einer Sitzung am 22.07.2015 bei der Bezirksregierung Detmold zwischen den Vertretern der Krankenkassen und Vertretern der OWL-Kreise wurde die Problematik erörtert und für gegenseitiges Verständnis geworben. Dabei

vertraten die Krankenkassen die Auffassung, dem Zeitdruck der Kommunen sei dadurch entgegenzuwirken, dass die Träger des Rettungsdienstes zunächst erst einmal das unternehmerische Risiko tragen sollten und damit auch ohne Zusage einer Refinanzierungsmöglichkeit mit der Ausbildung beginnen könnten. Schließlich könnten auch die Krankenkassen die Vorgaben des RettG nicht ignorieren. Solange man innerhalb der festgeschriebenen Quote von Notfallsanitätern bliebe, sei das finanzielle Risiko kalkulierbar. Zudem ließen sich die Krankenkassenvertreter auf den Kompromiss ein, die bestehenden Bedarfspläne zunächst durch einen Anhang „NOTFALLSANITÄTER“ zu ergänzen. Dieser Ergänzungsteil solle sich auf einen kurzen und überschaubaren Zeitraum von zwei bis drei Jahren beziehen und auf den bestehenden Bedarfsplan aufbauen, so dass zum einen schnell auf abweichende Bedarfe reagiert werden könne, andererseits Kaffeesatzleserei in ferner Zukunft vermieden würde. Mit diesem Kompromiss – so hoffen bei Seiten – werde die Grundlage für einen kurzfristigen Start der Aus- und Fortbildung gelegt.

Verhandlungen über Personalreserven

Inwieweit dann in die geforderte Bedarfsplanung über den Mindestbedarf an Notfallsanitätern hinaus eine Personalreserve einbezogen und auch von den Kostenträgern anerkannt wird, bleibt abzuwarten und ist sicher vom individuellen Verhandlungsgeschick der einzelnen Kreise abhängig. Bisher hat sich in der Notfallrettung ein Verhältnis von 70 Prozent Rettungsassistenten zu 30 Prozent Rettungsan-

tätern bewährt und wurde so auch von den Krankenkassen mitgetragen. Damit war in Krankheitsfällen die qualifizierte Nachbesetzung von Einsatzfahrzeugen stets gewährleistet. Sicher wird es in diesem Punkt zukünftig schwierige Verhandlungen geben. Die Differenz bei der Vergütung dieser beiden Gruppen mit EG 3 für Rettungsassistenten und erwarteten EG 8 für Notfallsanitäter ist einfach zu groß, um davon ausgehen zu können, dass die Krankenkassen diese finanzielle Zusatzbelastung ohne große Gegenwehr auf sich nehmen werden. Die Frage ist nur, gibt es eine gleichgute – kostengünstigere – Lösung, die Fahrzeugbesetzung dauerhaft sicher zu stellen?

Gleiche Regelungen für alle Träger

So wie es bei der Bedarfsplanung immer individuelle Einzelvereinbarungen gibt, deren Umfang stets von der Überzeugungskraft der einzelnen kommunalen Träger abhängt, wird auch die Akzeptanz bei der Notfallsanitäterplanung von deren Verhandlungsgeschick geprägt sein. In den einzelnen Kreisen werden die Krankenkassenvertreter zu unterschiedlichen Zugeständnissen bereit sein, je nachdem, ob und wenn ja, welchen Gutachter man sich an die Seite geholt hat. Hier wäre es allerdings wünschenswert, gegenüber den Krankenkassen geschlossen mit gleichen Basisforderungen aufzutreten, auf die dann individuell die örtlichen Besonderheiten aufgesattelt werden könnten. Vielleicht wäre ein gemeinsam in Auftrag zu gebendes nachhaltiges Gutachten für ganz Ostwestfalen-Lippe anzudenken.

Wir dürfen unseren Auftrag nicht aus den Augen verlieren

Wie auch immer die weitere Entwicklung bei der Umstellung von Rettungsassistenten auf Notfallsanitäter aussehen wird, zwei wichtige Aspekte dürfen dabei von allen Beteiligten nicht aus den Augen gelassen werden. Im Mittelpunkt steht weiterhin die medizinische Notfallversorgung von Bürgern unseres Landes. Und jeder einzelne von uns ist selbst Bürger. Zum anderen darf bei der ganzen hitzigen Situation nicht vergessen werden, dass ein qualifizierter Rettungsdienst nur mit gut ausgebildeten und hoch motivierten Mitarbeitern dauerhaft funktioniert. Und für diese Mitarbeiter hat der Arbeitgeber Verantwortung zu tragen. Für einen alten und erfahrenen Rettungsassistenten, dessen Ausbildung schon Jahrzehnte zurückliegt und der mit Unbehagen an die hohen Anforderungen der Ergänzungsprüfung denkt genauso, wie für einen jungen Rettungsassistenten, der gerade erst seine Ausbildung abgeschlossen hat und hochmotiviert nun auch mehr Verantwortung übernehmen möchte. Die gemeinsame Aufgabe aller ist es, endlich Sicherheit für den Blick in die Zukunft zu schaffen. Hierbei müssen alle – trotz bestehender Differenzen – Hand in Hand arbeiten und schnell einen für alle Beteiligten gangbaren Weg finden. Die Kommunen und Krankenkassenvertreter in OWL haben den ersten Schritt auf diesem Weg gemeinsam begonnen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 38.71.10



Personalmanagement im Rettungsdienst – Notfallsanitäterausbildung: Wer-Wo-Wieviel? Erfahrungsbericht aus dem Kreis Soest

Von Hans-Peter Trilling, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, Kreis Soest

Der Kreis Soest nutzt die kommunalen Strukturen (Studieninstitut), um die zukünftige Notfallsanitäterausbildung vergabefrei durchzuführen. Es wird der Entwicklungsprozess, die Berechnungsgröße zur Personalentwicklung sowie die bisher identifizierten Knackpunkte aufgezeigt. Zusätzlich werden Lösungsansätze unter der Berücksichtigung der speziellen Situation vor Ort aufgezeigt.

Der Kreis Soest als Träger des Rettungsdienstes betreibt als kommunaler Arbeitgeber den Rettungsdienst in Eigenregie mit derzeit 175 Mitarbeitern im Einsatzdienst/Fahrdienst. Lediglich die Stadt Lippstadt als mittlere kreisangehörige Stadt führt als Trägerin einer Feuer- und

Rettungswache den Rettungsdienst selbstständig mit hauptamtlichen Kräften durch. Eine eigene Rettungsdienstschule zur Ausbildung und Weiterqualifizierung existiert nicht. An zwei Lehrrettungswachen im Kreisgebiet werden derzeit bis zu fünf Jahres-Praktikanten im Rahmen der Ret-

tungsassistentenausbildung betreut. Die Rekrutierung von Personal sowohl in der jährlichen Fluktuation als auch in den Reaktionen auf veränderte Bedarfssituationen erfolgte in der Vergangenheit im Wesentlichen auf dem freien Markt, wobei seit Jahren ein etabliertes Auswahlverfahren

mit Erhebung von physisch / psychischen Daten und einem kombinierten schriftlich / theoretisch / praktischen Testverfahren geeignete Kandidaten auswählte. Zunehmend wird der verfügbare Anteil auf dem freien Arbeitsmarkt befindlichen Rettungsassistenten gegen Null gehen. Gleichzeitig wird aufgrund der bedarfsgerechten Ausbildung von Notfallsanitätern unter den restriktiven Einzelverhandlungen der Rettungsdienstträger mit den Kostenträgern kein „Überhang“ mehr ausgebildet. Neueinstellungen werden mittelfristig lediglich im Rettungsassistenten-Bereich getätigt. Zur qualifizierten Besetzung der vorgehaltenen Fahrzeuge im Bereich Notfallrettung und Krankentransport sind mittlerweile durch In-Kraft Treten des RettG NRW vom 1. 4. 2015 im § 4 Abs. 3 detaillierte Angaben gemacht. Diese beziehen sich auf die Mindestqualifikation und den konkreten Besetzungsumfang und – bedingt durch das neue Berufsausbildungsgesetz zum Notfallsanitäter – auch den zeitlichen Ablauf zukünftiger Besetzungsnormen (§ 4 Abs. 7). Die wesentlichen zeitlichen Eckpunkte zur Personalentwicklung und Planung sind folgende:

- Keine regelhafte Neu-Ausbildung zum Rettungsassistenten seit dem 01.01.2014 durch Wegfall des Rettungsassistentengesetz (vereinzelte Ausnahmegenehmigungen sind in NRW ausgesprochen worden)
- Übergangsvorschriften zur Weiterqualifikation von Rettungsassistenten bis 31.12.2020
- Verpflichtender Einsatz von Notfallsanitätern ab 01.01.2027

Aufgrund des relativ langen Zeitraums wird insbesondere die Personalplanung sehr komplex und unscharf und kann vernünftigerweise nur auf tatsächliche Gegebenheiten bezogen werden. Ausgangspunkt unserer Überlegung war das altersbedingte Ausscheiden von 18 Mitarbeitern in den nächsten zehn Jahren. Bei einer Ausbildungszeit von drei Jahren und Ausbildung von vier Notfallsanitätern ab 2016 könnte der Verlust rechnerisch noch abgedeckt werden. Hierzu bedarf es aber unter anderem mehrere Positivannahmen im Sinne von erfolgreicher Abschluss, Heimatverbundenheit und Berufstreue. Somit war klar, dass es sinnvoll und geboten ist, eine eigene Ausbildung anzubieten. Aufgrund des modularen Aufbaus der Ausbildung beschäftigten wir uns mit unterschiedlichen Herangehensweisen mit dieser Aufgabe:

1. Schule (Dienstleistungsauftrag von 1.920 Stunden)
2. Krankenhaus (Dienstleistungsauftrag von 720 Stunden)

3. Rettungswachen (Dienstleistung 1.960 Stunden)

Mit einem positiven Votum aus Politik und Verwaltung stand das Problem der nicht vorhandenen Rettungsdienstschule im Vordergrund. Diese nimmt als koordinierende „Hauptstelle“ (Not-SanG § 5 Abs. 3) einen wesentlichen Stellenwert ein. Wird diese Dienstleistung extern vergeben, so ist aufgrund des erheblichen finanziellen Umfangs diese Leistung europaweit auszu-schreiben.

Die Beschreibung dieser Leistung ist jedoch mit den personellen Ressourcen unserer Abteilung nicht zu schultern. Schaut man sich entsprechende Dienstleistungsausschreibung zum Beispiel der Bundes-Arbeitsagentur an, so wird die Problematik nicht nur im Umfang, sondern auch in der inhaltlichen Tiefe deutlich.

Außerdem erschien uns der Aspekt eines möglichen Widerspruchs zwischen regelmäßiger Ausschreibung (Dienstleistung z.B. alle fünf Jahre) und Kontinuität der dreijährigen Ausbildung zu wichtig. Deshalb haben wir den Weg der vergaberechtsfreien Beauftragung über unser Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Soest beschritten. Zwar verfügt es über keine eigene Rettungsdienstschule, aber über das Konstrukt der interkommunalen Zusammenarbeit – abgesichert über öffentlich rechtlich Vereinbarungen – kann die Leistung angeboten werden.

Als Anbieter (und Koordinator) der schulischen Leistungen fungiert die erfahrene Rettungsdienstschule Bielefeld als Teil des kommunalen Verwaltungsangebotes. Eine Rechtsbewertung im Haus ergab folgendes Ergebnis: Aufgrund der Kooperation der Studieninstitute kann das Studieninstitut Soest die Ausbildungsleistung im Verhältnis zum Kreis Soest anbieten. Der Kreis Soest kann daher das Studieninstitut Soest im Rahmen eines vergaberechtsfreien Inhouse-Geschäftes beauftragen. Vergaberechtlich ist dies unter den Voraussetzungen unkritisch:

- Vereinbarung einer Zusammenarbeit zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe
- ausschließlich zwischen öffentlichen Einrichtungen ohne Beteiligung Privater,
- kein privater Dienstleistungserbringer wird besser gestellt als seine Wettbewerber,
- die vereinbarte Zusammenarbeit wird nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interessen liegenden Zielen zusammenhängen.

Damit ist aber erst ein Punkt auf dem Weg zur Ausbildung zumindest formal geklärt. Mit dem jetzt (August 2015) vorliegenden Vertrag und behördlicher Genehmigung

können die weiteren Gespräche mit den Krankenhäuser (möglichst lokal) beginnen, um auch eine heimatnahe Ausbildung zu gewährleisten. Prinzipiell ist dies zwar Schulaufgabe, aber der Kontakt und gute Zusammenarbeit auf der rettungsdienstlichen Ebene öffnet insbesondere vor Ort einfacher die Türen. Auch für die zukünftigen Praktika und In-Übung-Haltungen sowohl für Rettungshelfer und Sanitäter ist eine vor Ort Lösung in guter Kooperation anzustreben.

Ein weiteres Problem erwarten wir aufgrund des unseres Erachtens unzureichend angepassten Entwurfs eines Finanzplans des MGEPA (11. 2. 2014). Die Berechnungen referieren auf eine Analogie zur Pflegeausbildung, negieren jedoch die deutlich höheren Anforderung im Sinne eines auch Ergreifens von heilkundlichen Maßnahmen (§ 4 Abs.2; 2c NotSanG) des Notfallsanitäters. Diesbezüglich gibt es mittlerweile erhebliche Differenzen in den Bezugsgrößen (Stundensatz in Euro).

Bei der Vorbereitung der dritten Säule (Rettungswachen) streben wir formal die neueröffnete Möglichkeit der Verbund-lehrrettungswache an. Die Grundvoraussetzungen wie Einsatzzahlen und Personalausstattung liegen überwiegend vor. Durch das Konstrukt vermeiden wir nach Etablierung der Ausbildung im dritten Jahr (z.B. vier Azubi/Jahr: im dritten Jahr zwölf Azubi gesamt) ein „Verteilungsproblem“ auf den Wachen (Fahrzeugen), wenn aufgrund der Ferienzeiten der Schule und der längeren Zeitphase im Rettungswachenpraktikum theoretisch unabhängig von Urlaub und Krankheit bis zu acht NotSan-Azubi zu betreuen wären.

Neben diesen formalen Rahmenbedingungen tut sich ein weiterer Diskussionspunkt auf, der erhebliche Sprengkraft ob seiner Auswirkung besitzt: Auswahl der Auszubildenden. Die Fragen, die sich jedoch hieraus ergeben, müssen schnell geklärt werden. Hier geht es um Eintrittsalter, Jugendschutz, Führerschein, Betreuung und die aktuelle Rettungshelfer/sanitäter Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Rett-Apo).

Exemplarisch sei die Frage nach dem Eintrittsalter gestellt: Mit der Eingangsvoraussetzung Realschulabschluss haben wir es prinzipiell mit circa 16-jährigen Jugendlichen zu tun. Somit sind der Führerschein und die Rett-Apo nach geltendem Recht nicht im ersten Ausbildungsjahr zu bewerkstelligen (Rett-Apo NRW § 4 Abs.1). Eine scheinbare Lösung mit der Verschiebung auf das 18.Lebensjahr als Grundvoraussetzung zur Bewerbung – abgesehen des Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – lenkt wahrscheinlich den Fokus auf die falsche

Klientel. Konsequenzen wird dies allemal im Umgang mit den Auszubildenden haben, insbesondere beim Einsatz auf der Rettungswache in den verschiedenen Bereichen Notfallrettung und Krankentransport. Trotz anderslautenden Erläuterungen (siehe Begründung des NotSanG) wird demnach der Azubi „NotSan“ überwiegend als dritte Person mitfahren.

Dies kann unserer Ansicht nach nur zu einer Verbesserung der Ausbildung führen, da unabhängig des Alters und der rettungsdienstlichen Umstände (physisch und psychische Belastungssituationen) jederzeit entsprechende Ausbildungsziele beziehungsweise Lernfelder angegangen werden können. Gleichzeitig können zum Beispiel Aspekte des Jugendschutzes hinsichtlich Arbeitszeit, Betreuung in Extremsituationen, et cetera schneller und besser

berücksichtigt werden. Bezogen auf das jeweilige Kompetenzlevel kann so flexibel der Azubi jederzeit zum freien Arbeiten angeleitet werden (s. a. § 13, Abs. 2 NotSanG). Wenn wir wirklich eine Verbesserung der Ausbildung und nicht ausschließlich billige Arbeitskräfte haben wollen, so sollten wir die Chancen wie oben dargestellt nutzen, denn im Handwerk gibt es keinen Azubi ohne direkter Kontrolle eines „Ausbilders“. Diesen Mindeststandard sollten auch wir im Rettungsdienst einhalten.

Stand heute und jetzt:

Die Verträge mit der Rettungsdienstschule im Rahmen des Studieninstitutsverbundes sind geschlossen. Die Personalplanung für die nächsten zehn Jahre ist aufgezeigt und wird im Herbst mit den Kostenträgern verhandelt. Gleichzeitig wird der

Rettungsdienstbedarfsplan bearbeitet und demnächst zur Abstimmung vorgelegt. Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Ausbildungsstellen gibt es intensive Gespräche innerhalb der Verwaltung mit der Ausbildungsabteilung.

Hier steht die Suche nach geeigneten Eingangstests (schriftlich/mündlich) sowie Planung von Sporttests unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen auf der Agenda. Die Planung von Gesprächen mit den örtlichen Krankenhäusern zwecks Ausbildungsstellen wird intensiv nach Zustimmung der Kostenträger vorangetrieben. Wir erwarten jedoch zur Unterstützung ein einheitliches Curriculum unter anderem für die Krankenhäuser.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 38.71.10



Umsetzung der Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW im Rhein-Kreis Neuss

Von Marc Zellerhoff, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, Rhein-Kreis-Neuss

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Beruf des Notfallsanitäters (NotSan) zum 01.01.2014 und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ändert sich die Ausbildung des Rettungsdienstfachpersonals in Deutschland. Die nun dreijährige Ausbildung ermöglicht die vertiefte Vermittlung theoretischer Grundlagen und soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer einheitlichen Grundlage auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereiten. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf Landesebene erfolgte in NRW mit den Ausführungsbestimmungen Teil I vom 04.07.2014 und den Ausführungsbestimmungen Teil II vom 18.03.2015. Mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes NRW zum 01.04.2015 sind nun auch in NRW die Grundlagen für die Übergabe von Verantwortlichkeiten an die zuständigen ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) gelegt und klare Übergangszeiten definiert, bis zu denen der Einsatz von Notfallsanitätern zu fordern ist.

Neben der vom Bund übernommenen Übergangsphase zur Durchführung der Ergänzungsprüfungen von sieben Jahren ist der 01.01.2027 als Stichtag für den verbindlichen Einsatz von Not-San festgelegt. Die auf den ersten Blick weit in der Zukunft liegenden Daten führen bei näherer Betrachtung zu dem Ergebnis, das bereits jetzt ein unmittelbares Handeln erforderlich erscheint, um die genannten Fristen effektiv und (kosten)effizient einhalten zu können. Die Möglichkeit zur Ergänzungsprüfung gemäß dem Gesetz zum Beruf des Notfallsanitäters besteht bis zum 31.12.2021. Ergänzungsprüfungen können Rettungssassistenten ablegen, die zum 01.01.2014 bereits fünf Jahre Rettungssassistent waren, ohne einen zusätzlichen Lehrgang zu besuchen. Empfohlen wird ein 80 Stunden dauernder Vorbereitungskurs. Die Rettungssassistenten, die zum 01.01.2014 bereits drei Jahre Rettungssassistent waren, können einen Lehrgang von 480 Stunden Dauer besuchen und im Anschluss die Ergänzungsprüfung ablegen. Alle anderen müssen einen 960 Stunden dauernden Vorbereitungskurs besuchen.

Alternativ kann auch die vollständige staatliche Prüfung abgelegt werden. Mit der Änderung der Zuständigkeitsverordnung für Heilberufe vom 19.05.2015 und dem Runderlass zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung in NRW vom 19.05.2015 wurde in NRW die Diskussion über die Art der Durchführung der Prüfungen und die Frage der Kostenerstattung begonnen. Als Träger des Rettungsdienstes stehen die Kreise und kreisfreien Städte in NRW vor der Herausforderung, einerseits eine realistische Planung für die gesetzeskonforme Durchführung des Rettungsdienstes über das Jahr 2027 hinaus zu erstellen und zugleich mit den Kostenträgern eine effiziente Finanzierung sicherzustellen. Neben der Darstellung des Regelrettungsdienstes ist hier auch die Betrachtung der Besetzung von Spitzen- und Sonderbedarfsfahrzeugen zu inkludieren. Gerade in NRW, mit seiner heterogenen Landschaft mit unterschiedlichen Ausführungsmodellen und der starken Beteiligung der Berufsfeuerwehren, ist dies eine schwierige Aufgabe, die nur dann erfolgreich gelöst werden kann, wenn alle Beteiligten gemeinsame Konzep-

te verfolgen. Hinzu kommt, dass durch die Einbindung der Hilfsorganisationen und der eigenständigen Trägerschaft von Rettungswachen durch die großen kreisangehörigen Städte eine einheitliche Planung erschwert wird. Eine Reihe von Kreisen, so auch der Rhein-Kreis Neuss, verfügt über keine eigene Rettungsdienstschule. Dennoch besteht die Notwendigkeit einer einheitlichen Planung, um das Gesamtziel zu erreichen. Die Abfrage nach dem Ausbildungsbedarf bei den aktuell im Rettungsdienst beschäftigten Rettungsassistenten zeigt einen deutlich höheren Personalansatz als die Zahl der Regelfahrzeuge vermuten lässt. Die Einbindung von Sonder- und Spitzenbedarfsfahrzeugen stellt einen wichtigen Baustein für die Kreise dar, einen kosteneffizienten und effektiven Rettungsdienst zu realisieren. Ebenso ist den Anforderungen des Katastrophenschutzes Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist also eine deutlich höhere Zahl an NotSan notwendigerweise anzustreben.

Die Qualifizierung des bestehenden Personals durch Ergänzungsprüfungen bietet die Möglichkeit, mit erheblich geringeren

Kosten und geringeren Personalausfallzeiten eine Basis für die zukünftige Entwicklung des Rettungsdienstes zu legen und die Motivation der Mitarbeiter aufrechtzuerhalten.

Die Umsetzung der vom Gesetzgeber angedachten Übertragung von erweiterten Versorgungsmaßnahmen auf die künftigen NotSan durch die zuständigen Bundesverbandes der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland (ÄLRD) hat mit dem Pyramidenprozess I und II bereits wichtige Grundlagen gelegt und kann zukünftig, auf einer einheitlichen Ausbildung fußenden Qualifizierung des Rettungsdienstfachpersonals, die Qualität der Patientenversorgung erheblich verbessern. Die bereits bestehenden Erfahrungen aus den anderen Bundesländern zeigen aber auch, dass die gewünschte Qualifikation nur durch eine weitere Ausbildung zu erreichen ist. Die angedachte Ergänzungsprüfung der RA ohne vorhergehende Qualifizierung zeigt mit Durchfallquoten von 30-40 Prozent, dass die in den Ausführungsbestimmungen Teil I NRW empfohlenen 80-stündigen Vorbereitungskursen notwendig sind. Zugleich ist aber auch die Motivation der jungen RA unterhalb von fünf Jahren Berufserfahrung wichtig für die zukünftige Entwicklung des Rettungsdienstes. Sowohl die vorgesehenen Vorbereitungskurse von 480 Stunden und 960 Stunden Dauer, als auch die damit einhergehenden Personalkompensationen müssen in den Gebührenverhandlungen berücksichtigt werden. Im Zweifel käme es ansonsten zu einer Abwanderung des jungen und motivierten Personals in andere Berufe und zu einer Verschärfung der ohnehin schon knappen Ressourcen. Und letztlich bedeutet die Verlängerung der Ausbildung um ein weiteres Jahr auch, dass eine Lücke an fertigen Absolventen entsteht, die per se kompensiert werden muss. Alle diese Faktoren bedingen einen möglichst raschen

Beginn, um eine erfolgreiche Umsetzung zu garantieren. Eine rasche Klärung mit den Kostenträgern, welche Kosten der NotSan-Qualifikation ansatzfähig sind, ist ebenso dringend geboten, wie eine klare und transparente Klärung der Voraussetzungen für die Durchführung von Ausbildung und Prüfung. Die in der Ausbildungsverordnung angedachte primäre Zuständigkeit der Rettungsdienstschulen führt in Kreisen ohne eigene Schule zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Sinnvollerweise sollten die Gesundheitsämter der Kreise und Städte in Kooperation mit den Schulen Prüfungskommissionen bilden dürfen, um so eine unmittelbare Möglichkeit der Umsetzung bei der Qualifikation des eigenen Personals zu erhalten und zugleich Kapazitätsdefizite in den anderen Kreisen und Städten zu vermeiden, die letztlich wieder zu einer Verzögerung bei der Umsetzung führen würden. Der Rhein-Kreis Neuss betreibt zusammen mit den kreisangehörigen Städten Neuss und Dormagen insgesamt acht (Lehr)Rettungswachen und drei angegliederte Wachen. Somit besteht im besten Fall eine Kapazität für circa 15 Auszubildende. Bereits hier zeichnen sich Engpässe in der Umsetzung der Ausbildung ab. Weiterhin erscheint es schwierig, die geforderten Krankenhausplätze für die NotSan Auszubildenden zu finden. Bei einem aktuell bestehenden Bedarf für die Besetzung der 18 RTW und 5 NEF darf aber auch nicht vergessen werden, dass in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung der Einsatzzahlen zu beobachten ist und sich die geplante Vorhaltung bis zum Jahr 2027 noch weiter erhöhen wird.

Ebenso ist in der Planung die Besetzung der Spitzen- und Sonderbedarfsfahrzeuge zu berücksichtigen. Die Bindung der neuen NotSan an eine Arbeitsstätte wird ebenso wie die Deckung des zusätzlichen Bedarfs durch an anderer Stelle ausgebil-

dete Kräfte letztlich von den Arbeitsbedingungen und der Vergütung abhängen. Mit der Ausweitung der Ausbildung und der geplanten Übernahme von zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten geht selbstverständlich auch der Anspruch an eine höhere Vergütung einher. Auch hier wird in den Budgetverhandlungen eine bedarfsgerechte Abbildung zu fordern sein. Ebenso wie bei der Finanzierung der Vorbereitungskurse auf die Ergänzungsprüfungen können hier die Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern wichtige Grundlagen für ein tragfähiges System der Notfallversorgung in NRW legen. Für den Rhein-Kreis Neuss ist ein möglichst rascher und strukturierter Beginn der Ergänzungsprüfungen, möglichst im eigenen Zuständigkeitsbereich, vorrangig. Hinzu kommt ein Beginn der Vollausbildung spätestens im ersten Halbjahr 2016, um eine planerische Grundlage für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zu schaffen. Es erscheint unrealistisch, auf die Übernahme bereits ausgebildeter Kräfte zu bauen. Gerade in einem Bereich, in dem die rettungsdienstlichen Leistungen an Betreiber abgegeben werden, fehlen an vielen Stellen die planerischen Mittel und Durchgriffsmöglichkeiten. Zumindest mit einer transparenten Darstellung der Möglichkeiten zum Prüfungsablauf und der Einplanung der entstehenden Kosten können wichtige Grundlagen für die weitere Entwicklung gelegt werden. Separate Verhandlungen führen zu Verwirrung und verzögern den weiteren Ablauf. Ministerium und Kostenträger können zusammen mit den Trägern des Rettungsdienstes ein einheitliches Konzept zur Umsetzung der Notfallsanitäterausbildung in NRW schaffen.

EILDIENST LKT NRW

Nr. 9/September 2015 38.71.10



Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes im Kreis Heinsberg

Von Ralf Rademacher, MBA, Geschäftsführer Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH, Kreis Heinsberg

Der Kreis Heinsberg hat die Durchführung und Organisation des Rettungsdienstes zum 01.01.2012 auf die kreiseigene Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH übertragen. Die RDHS betreibt seitdem den vollständigen Regelrettungsdienst und Krankentransport im Kreisgebiet, die Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und Malteser Hilfsdienst sind in den erweiterten Rettungsdienst und die Großschadensabwehr eingebunden. Nachfolgend werden die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) und die damit verbundenen Problemfelder beschrieben.

Schon zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Notfallsanitätergesetzes am 01.01.2014 wurden erste Überlegungen

zum Notfallsanitäter(NotSan)-Bedarf und zur konzeptionellen Umsetzung der Aus- und Fortbildung angestellt, aufgrund der

anstehenden Novellierung des RettG NRW konnten im Jahr 2014 sowie zu Beginn 2015 jedoch keine konkreten Planungen

beziehungsweise Umsetzungen vorgenommen werden. Im Zuge der fälligen Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wurden dann den Krankenkassen im Frühjahr 2015 konkrete Umsetzungsplanungen vorgelegt. In der Umsetzung ergeben sich folgende Problemfelder:

1) Ausbildungsorganisation

a. Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung an zukünftigen Notfallsanitätern für den Regelrettungsdienst wurde im Rettungsdienstbedarfsplan anhand der Vorhaltestunden von Rettungsmitteln, die zukünftig mit Notfallsanitätern zu besetzen sind, vorgenommen, wobei ein Personalfaktor von 4,725 pro 24-Stunden-Funktion zugrunde gelegt wurde. Eine grundsätzliche Verständigung mit den Krankenkassen auf den Gesamtbedarf an Notfallsanitätern konnte rasch herbeigeführt werden. Hier zeigte sich vorteilhaft, dass im Kreis Heinsberg Rettungsdienstträger und -betreiber identisch sind und alle notwendigen Informationen verfügbar waren. Somit konnten die aus dem Erlass resultierenden starren Regelungen teilweise kompensiert werden.

Fraglich ist aber, wie viele Kandidaten aus- und weitergebildet werden müssen, da Fluktuationseffekte sowie Reserven für nicht bestandene Ergänzungsprüfungen unberücksichtigt blieben. Diese müssen bei den Planungen Berücksichtigung finden, wobei die ersten Erfahrungen aus anderen Ländern einbezogen werden sollten.

Ferner ist unklar, welcher „Überhang“ an Notfallsanitätern für Großschadenslagen vorgehalten werden müssen.

b. Rettungsdienstschulen

Die RDHS betreibt keine eigene Rettungsdienstschule, sondern arbeitet mit Rettungsdienstschulen der Hilfsorganisationen kooperativ zusammen. Hier war auch schnell Bereitschaft vorhanden, als Partner für Ergänzungsprüfungen und Vollausbildung zur Verfügung zu stehen. Aufgrund der starren Regelung, den Bedarf im Rettungsdienstbedarfsplan festzuschreiben, können viele Träger den Schulen derzeit aber keine verbindlichen Schülerzahlen nennen, sodass Kurse zeitnah überhaupt nicht zustande kommen. Insbesondere für Rettungsassistenten, die zur Ergänzungsprüfung eine 480- beziehungsweise 960-stündige Schulung absolvieren müssen, sind dadurch bereits zwei Jahre der siebenjährigen Übergangsfrist aus dem NotSanG tatenlos verstrichen. Ein umfassender Einstieg in die dreijährige Vollausbildung kann aufgrund des fehlenden Kursangebotes erst in 2016 erfolgen.

Weitere Verzögerungen sind zu befürchten, da eine Jahresplanung für 2016 in Kürze vorgenommen werden müsste, verbindliche Finanzierungszusagen aber fehlen (s. u.). Ein Fachkräftemangel aufgrund dieser Fehlentwicklung ist wahrscheinlich.

2) Finanzierung

a. Kostenzusage Krankenkassen

Auf Basis des im Mai 2015 verabschiedeten Rettungsdienstbedarfsplanes wurden Kosten für die Notfallsanitäterausbildung gemäß des Erlasses des MGEPA vom 19.05.2015 in die Gebührenkalkulation eingepflegt. Überraschend wurde eine Kostenzusage seitens der Krankenkassen

abgelehnt, da mit dem MGEPA noch Klärungsbedarf bestünde. Es konnte zwar vereinbart werden, dennoch mit der Ausbildung zu beginnen, hier besteht aber dringender Klärungsbedarf auf Landesebene. Eine weitere Verzögerung beim Beginn der Notfallsanitäterausbildung ist nicht hinnehmbar.

b. Problemfall Ü5 – 80-Stunden-Schulung

Rettungsassistenten mit über fünfjähriger Berufserfahrung können ohne weitere Ausbildung an der Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter teilnehmen. Er darf aber bezweifelt werden, dass die Prüfung ohne Vorbereitung erfolgreich absolviert werden kann. Daher wird in zahlreichen Ländern, so auch NRW, ein 80-stündiger Vorbereitungskurs empfohlen. Die Krankenkassen haben hier eine Kostenübernahme abgelehnt, da dieser 80-stündige Lehrgang nach NotSanG nicht verpflichtend ist. Die Fortbildung solle im Rahmen der 30-stündigen jährlichen Pflichtfortbildung abgeleistet werden.

Diese Haltung ist aus mehreren Gründen wenig nachvollziehbar: zum einen stellen gerade die Ü5-Rettungsassistenten ein großes Potential dar, in relativ kurzer Zeit eine größere Anzahl an Notfallsanitätern zu generieren. Dies wird auch von zahlreichen Ü5-Rettungsassistenten erwartet und gefordert. Zum anderen dürfte diese Form der Weiterqualifizierung im Vergleich die wirtschaftlichste sein.

Aus Qualitätsgründen ist eine Vorbereitung nur über die Pflichtfortbildungsstunden abzulehnen, dies kann allenfalls eine kurzfristige Lösung für dieses Jahr darstellen.

c. Unterfinanzierung

Fraglich ist, ob die durch das MGEPA vorgegeben Erstattungssätze kostendeckend sind. Gerade im Bereich der Schulen und Krankenhäuser droht bei Unterfinanzierung, dass die Ausbildung nicht durch das fachlich geforderte Personal und damit qualitativ geringer durchgeführt wird. Neben diesen organisatorischen Fragestellungen und Problemfeldern kommen auf den Rettungsdienstträger und -betreiber mit dem NotSanG weitere Anforderungen zu:

3) Personalentwicklung

a. Perspektiven

Der Rettungsdienst in Deutschland befindet sich in einem Umbruch. Mit dem NotSanG werden dabei einerseits Entwicklungsperspektiven eröffnet, andererseits aber auch Sorgen und Ängste geschürt. Da noch viele Umsetzungsfragen offen sind,



Patientenversorgung ist Teamarbeit.

Foto: RD HS

entstehen beim Personal Verunsicherung und Frustration. Rettungsdienststräger, die mit eigenem Personal den Rettungsdienst versehen, müssen diese offenen Fragen nach Möglichkeit beantworten und den Mitarbeitern Perspektiven eröffnen, wenn die mit dem NotSanG verknüpften positiven Erwartungen erfüllt und der eigene Rettungsdienst nachhaltig gestaltet werden sollen.

tragen auch landesweit einheitliche Regelungen und bessere Refinanzierungsmöglichkeit bei. Es gilt, NRW im Ländervergleich wettbewerbsfähig zu halten und die Abwanderung von Fachkräften in andere Länder zu verhindern. Im Sinne von „best practice“ kann eine bessere Vernetzung der Rettungsdienststräger, wie im Regierungsbezirk Köln seit einiger Zeit praktiziert, hilfreich sein.



Vom Notfallsanitäter werden Fachwissen und Sozialkompetenz verlangt.

Foto: RD HS

b. Fachkräftemangel

Schon jetzt ist in einigen Bereichen ein Mangel an Rettungsdienstfachkräften erkennbar. Dieser wird durch die verzögert angelaufene Notfallsanitäterausbildung noch verstärkt. Auch wenn in NRW die bundesweit längste Übergangsfrist gilt, muss es schon jetzt Ziel aller am Rettungsdienst Beteiligten sein, den Rettungsdienst als interessantes Arbeitsfeld zu etablieren und attraktiv zu gestalten. Dabei dürfen nicht nur die zukünftigen Notfallsanitäter im Fokus stehen, sondern auch Rettungssanitäter und -assistenten.

c. NRW im Wettbewerb

NRW nimmt für sich in Anspruch, über einen guten und hochwertigen Rettungsdienst zu verfügen. Selbstkritisch muss man sich fragen, ob dies unter den gegebenen Rahmenbedingungen so bleibt. Im Ländervergleich sind einige Bundesländer deutlich schneller in der Umsetzung. Dazu

d. Eingruppierung

Die gestiegenen Anforderungen und Kompetenzen der Notfallsanitäter führen zu höheren Gehaltsvorstellungen, der Fachkräftemangel hilft dem Personal bei der Durchsetzung der Forderungen. Schon jetzt ist ein Wettbewerb unter den kommunalen Rettungsdienstbetreibern um gute Kräfte erkennbar, der auch über die Eingruppierung geführt wird. Die Tarifparteien sollten zügig zu einer realistischen, das heißt den Anforderungen an die Tätigkeit angemessenen und wirtschaftlich vertretbaren Eingruppierung der Notfallsanitäter kommen.

4) Trägersicht

a. Ärztliche Leitung Rettungsdienst

Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) bekommt mit dem Notfallsanitätergesetz und dem novellierten RettG NRW einen neuen Stellenwert. Die Leitung

des Rettungsdienstes in medizinischen Belangen und Aspekten des Qualitätsmanagements durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst erfordert eine personelle Verfügbarkeit der ÄLRD, der mit einem Stellenumfang kleiner als 50 Prozent kaum zu schaffen sein dürfte. Hier gilt es, nachhaltige Strukturen zu etablieren.

b. standard operating procedures (SOP) festlegen

Die ÄLRD hat heilkundliche Maßnahmen, die dem Notfallsanitäter regelmäßig nach § 4 Abs. 2 Nr. 2c) NotSanG übertragen werden sollen, vorzugeben, zu überprüfen und zu überwachen. Im sogenannten Pyramidenprozess werden diese Maßnahmen gerade durch den Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, den medizinischen Fachgesellschaften und anderen erarbeitet und in sogenannte „standard operating procedures“ (SOP) überführt. Dadurch sollen heterogene Behandlungsstandards vermieden werden. In Vorbereitung hierauf haben der Kreis Heinsberg und der Rhein-Kreis-Neuss bereits seit 2013 gemeinsame Behandlungsstandards festgelegt und in einem Kompendium veröffentlicht.

FAZIT

1. Die Einführung der dreijährigen Notfallsanitäterausbildung und die Etablierung von Ergänzungsprüfungen darf nicht länger verzögert werden.
2. Die Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung muss auskömmlich gesichert sein.
3. Langjährige Rettungsassistenten müssen so auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet werden, dass sie diese bestehen können. Dazu müssen 80-stündige Vorbereitungskurse etabliert und refinanziert werden.
4. NRW muss sich fit halten im Ländervergleich. Heterogenen Strukturen und Partikularinteressen dürfen nicht dazu führen, dass der Rettungsdienst in NRW an Qualität verliert und unattraktiv für Rettungsfachpersonal wird.
5. Die Rettungsdienststräger müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für eine optimale Umsetzung des NotSanG schaffen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 38.71.10



Herausforderung Notfallsanitäter – Gründung einer Rettungsdienstschule im Kreis Mettmann

Von Dr. med. Arne Köster, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, Kreis Mettmann und Oberarzt der Klinik für Anästhesiologie, Universitätsklinikum Düsseldorf

Das zum 22.05.2013 verabschiedete und zum 01.01.2014 in Kraft getretene Notfallsanitätergesetz (NotSanG) in Verbindung mit der zum 16.12.2013 in Kraft getretenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Notfallsanitäter (NotSan-APrV) begründet einen durchgreifenden Strukturwandel im Rettungsdienst und stellt bundesweit Länder und Kommunen vor große Herausforderungen. Das völlig neu konzipierte Berufsbild Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin (NotSan) wurde im Rahmen der Novellierung des Rettungsgesetzes zum 01.04.2015 in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die zweiteiligen Ausführungsbestimmungen aus 2014 befinden sich derzeit in Überarbeitung. Die kreisfreien Städte und die Kreise als gesetzliche Träger des Rettungsdienstes sind gemeinsam mit ihren Kommunen aufgefordert, das neue Berufsbild nunmehr im Rettungsdienst zu etablieren, sehen sich jedoch mit vielen zum Teil noch ungeklärten Fragen konfrontiert. Zudem scheint das Angebot an Ausbildungsplätzen den Bedarf bis zum Ende der Übergangsfristen kaum decken zu können. Der Kreis Mettmann hat sich daher entschlossen, eine eigene Rettungsdienstschule unter dem Dach der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann zu gründen.

Neue Kompetenz im Rettungsdienst?

1989 wurde in Deutschland durch das Rettungsassistentengesetz (RettAssG) ein neues Berufsbild im Rettungsdienst eingeführt. Bis dahin war das Fachpersonal im Rettungsdienst als Rettungssanitäter (RS) qualifiziert, einer Ausbildung im Umfang von vier Wochen einschließlich einer staatlichen Prüfung (520-h-Programm, 1977 verabschiedet vom Bund-Länder-Ausschuss Rettungswesen). Diese Ausbildung gilt unverändert als Mindestqualifikation für die Tätigkeit in der Notfallrettung weiter. Im Krankentransport können zudem auch weiterhin Rettungshelfer (RH) eingesetzt werden, deren nochmal verkürzte Ausbildung in NRW 160 Stunden umfasst (80 Stunden Theorie, 80 Stunden Praxis) und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer (RettAPO NRW) geregelt ist. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen des RettAssG wurden Rettungssanitäter zum Rettungsassistenten (RA) anerkannt, wenn sie eine mindestens 2000 Stunden umfassende Tätigkeit im Rettungsdienst nachweisen konnten. Eine Prüfung war damals nicht vorgesehen. Die Ausbildung zum Rettungsassistenten umfasste 1200 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht an einer staatlich anerkannten Schule, eine staatliche Prüfung sowie nachfolgend eine 1600 Stunden umfassende praktische Tätigkeit auf einer geeigneten und anerkannten Rettungswache (Lehrrettungswache). Das Ziel der Ausbildung zum Rettungsassistenten wurde im RettAssG in § 3 wie folgt beschrieben:

„Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs als Helfer

des Arztes insbesondere dazu befähigen, am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen, die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports zum Krankenhaus zu beobachten und aufrechtzuerhalten sowie kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, auch soweit sie nicht Notfallpatienten sind, unter sachgerechter Betreuung zu befördern (Ausbildungsziel).“

Diese Zielsetzung mündete in eine bis heute andauernde Diskussion um die Kompetenzen dieses Berufsbildes bei der Anwendung erweiterter lebensrettender Maßnahmen bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt. So sprach schließlich 1992 die Bundesärztekammer Empfehlungen aus, welche auch invasiven Maßnahmen unter welchen Voraussetzungen durch den Rettungsassistenten ergriffen werden dürfen und sinnvollerweise auch ergriffen werden sollten, auch unter Anerkennung der Tatsache, dass dieser Beruf kein Heilberuf ist (sog. Notkompetenz).

Die eigentlich beabsichtigte Novellierung des RettAssG zeigte in den Fachdiskussionen, dass die Schaffung einer dreijährigen Ausbildung aus berufspolitischen wie fachlichen Gesichtspunkten notwendig war. Das Notfallsanitätergesetz setzt nun in der Ausbildung des Rettungsfachpersonals neue Maßstäbe. Es umfasst in der dreijährigen Vollausbildung einen theoretischen und praktischen Unterricht von 1920 Stunden, eine praktische Ausbildung von 1960 Stunden auf einer Lehrrettungswache und von 720 Stunden in einem geeigneten Krankenhaus. Die praktische Ausbildung

wird an jeder Ausbildungsstätte von Praxisanleitern durchgeführt und von Praxisbegleitern supervidiert. Das Ausbildungsziel ist um einiges detaillierter und erweitert auf einsatztaktische, soziale, personale und methodische Kompetenzen. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Not-SanG finden sich jedoch Formulierungen, die an die oben zitierte Passage des RettAssG zumindest erinnern: „Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen: (...)
- c) Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
- e) Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- f) Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seiner Entwicklung während des Transports,“

In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden weitere Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung beschrieben, die unter dem Punkt c) folgende bemerkenswerte Regelung umfasst:

„c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder ent-

sprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden „(...)“

Zunächst unabhängig von der Frage der Notwendigkeit des neuen Berufsbildes ist schon an diesen wenigen Auszügen der grundlegende Fortschritt der Ausbildung erkennbar. Der Notfallsanitäter hat deutliche erweiterte Aufgaben und soll nun auch explizit invasive und heilkundliche Maßnahmen beherrschen. Diese erweiterte Kompetenz spiegelt sich einerseits wieder in der auf drei Jahre verlängerten Ausbildungszeit. Andererseits sehen die Übergangsbestimmungen für bisherige Rettungsassistenten grundsätzlich mindestens eine Ergänzungsprüfung oder eine zusätzliche Ergänzungsausbildung vor, je nach Dauer der bisherigen Tätigkeit im Rettungsdienst. Des Weiteren werden auch an das auszubildende Personal und die ausbildenden Schulen deutlich höhere Anforderungen gestellt. Zumindest ein Teil der Lehrkräfte muss neben der rettungsdienstlichen Qualifikation als Notfallsanitäter einen pädagogischen Hochschulabschluss vorweisen.

Für die praktische Ausbildung sind Praxisanleiter vorgeschrieben, die eine 200 Stunden umfassende pädagogische Ausbildung erfolgreich absolvieren müssen. Auch hier müssen Lehrrettungsassistenten, die bisher die praktische Ausbildung durchgeführt haben, eine 80 Stunden umfassende Zusatzausbildung absolvieren. Die gesamte Ausbildungsstruktur in der Notfallsanitäterausbildung ist nunmehr sehr vergleichbar mit der Struktur der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Vor Inkrafttreten des NotSanG am 01.01.2014 anerkannten Schulen und praktischen Auszubildenden und Ausbildungsstätten wird zwar ein Bestandschutz eingeräumt, auch diese müssen aber das Vorliegen der für neue Schulen geltenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Beginns des ersten nach Inkrafttreten des NotSanG angefangenen Ausbildungsjahres, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren (bis zum 31.12.2018) nachweisen, andernfalls wird die Anerkennung zurückgenommen.

Ärztliche Leitung

An zwei rettungsdienstlichen Aufgabenbereichen wurde nun eine ärztliche Leitung eingerichtet. Zum einen wird der ärztlichen Leitung Rettungsdienst, die erst seit dem 01.04.2015 in NRW durch das RettG NRW gesetzlich geregelt ist, die Aufgabe zugeordnet, die eigenständige Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch den Notfallsanitäter/ die Notfallsanitäte-

rin bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern im Rahmen von Standards bzw. Standard Operating Procedures (SOP) vorzugeben, zu überprüfen und zu verantworten. Zum anderen müssen Notfallsanitäterschulen nun auch eine ärztliche Leitung neben der akademisch qualifizierten pädagogischen Leitung vorweisen. Eine enge Vernetzung einer regionalen Notfallsanitäterschule mit der ärztlichen Leitung Rettungsdienst ist insofern opportun.



Eine ärztliche Leitung ist nicht nur für den Rettungsdienst, sondern auch für die Notfallsanitäterschule verpflichtend. Foto: Arne Köster

Bundes- und landesweite Standards (ÄLRD, Fachbeirat NRW, Pyramidenprozess)

Die Ausgestaltung der Standards für die Durchführung heilkundlicher Maßnahmen obliegt dem Gesetz nach dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst des jeweiligen Trägers. Dies ließ die Sorge aufkommen, dass bundesweit diese Standards stark divergieren. Daher wurde durch den Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst ein sogenannter Pyramidenprozess angestoßen und ein Bündel an Maßnahmen und Medikamenten mit sämtlichen in den Rettungsdienst involvierten politischen und gesellschaftlichen Strukturen abgestimmt, die für die Anwendung durch einen Notfallsanitäter geeignet und im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben angemessen und notwendig erschienen. In NRW, wie auch in anderen Bundesländern, fanden diese Empfehlungen Eingang in die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes und sind damit Bestandteil der Ausbildung des Notfallsanitäters. Dieser Pyramidenprozess des BV ÄLRD wird nach dem Willen des Gesetzgebers in einen fortlaufenden Prozess der Evaluierung und Anpassung

(„Pyramidenprozess 2“) münden. In NRW werden die Erkenntnisse Eingang in die Beratungen des MGEPA durch den Fachbeirat Rettungsdienst finden. Zu den jeweiligen im Pyramidenprozess abgestimmten Maßnahmen beziehungsweise entsprechenden Krankheitsbildern und Verletzungen werden aktuell durch den BV ÄLRD Rahmenstandards erarbeitet. Die Umsetzung dieser Rahmenstandards in die Praxis erfolgt dann über Festlegungen des

jeweiligen ÄLRD unter Berücksichtigung der lokalen Strukturen und erfordert die Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäter an geeigneten Schulen.

Neue Kompetenzen im Rettungsdienst?

Die Neugestaltung der Ausbildung des Fachpersonals im Rettungsdienst schafft neue Akzente. Langjährig im Rettungsdienst eingesetzte Rettungsassistenten

fragen gelegentlich nach dem Sinn, führt nach ihrer Auffassung doch der neue Notfallsanitäter letztlich keine anderen Aufgaben durch als der bisherige Rettungsassistent. Dabei wird verkannt, dass viele Kompetenzen bisher erst im Laufe einer langjährigen Tätigkeit durch Erfahrung erworben werden. Das zeigt auch, dass heute durch den medizinischen Fortschritt, aber auch den Wandel von sozialen und gesellschaftlichen Strukturen andere Kompetenzen erforderlich sind. Diese Kompetenzen sind nun in der Notfallsanitäterausbildung abgebildet und werden erstmals von Grund auf geschult und auch geprüft. Die seit Jahren kontinuierliche Steigerung der Einsatzzahlen im Rettungsdienst ist nicht zuletzt der demographischen Entwicklung zuzuschreiben. Insofern muss mit einer weiteren Zunahme an Leistungen im Rettungsdienst gerechnet werden. Das neue Berufsbild soll die Handlungsfähigkeit des Rettungsdienstes trotz dieser Steigerungen erhalten und verbessern und die Einbindung des Notarztes auf die wirklich notwendigen Einsätze beschränken. Die gesetzlichen Regelungen zur Ausbildung der Notfallsanitäter schaffen ein Berufsbild, welches über deutlich erweiterte Fachkompetenz verfügt, die ausdrücklich

auch die eigenverantwortliche Durchführung auch invasiver Maßnahmen nach entsprechenden Standards umfasst. Dies scheint im Widerspruch zu stehen zum Arztvorbehalt bei der Ausführung der Heilkunde. Ist die Delegation von ärztlichen, invasiven Maßnahmen bei Anwesenheit des Arztes und erfolgter Diagnosestellung und ggfs. Aufklärung und Beratung am Patienten rechtlich unproblematisch, ist die Durchführung dieser Maßnahmen ohne Anwesenheit des Arztes (Substitution) rechtlich deutlich schwieriger. Dabei ist weniger entscheidend, ob der Patient nachfolgend vom hinzu gerufenen Notarzt oder vom nach erfolgtem Transport einbezogenen Krankenhausarzt behandelt wird. Vielmehr müssen ausreichende Gründe vorliegen, die das Handeln des Notfallsanitäters begründen, insbesondere die unmittelbare Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit und die nicht rechtzeitig verfügbare ärztliche Hilfe. Zudem muss der einzelne Notfallsanitäter die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen seiner Ausbildung auch tatsächlich erworben und fortlaufend aktualisiert haben. Damit bleibt es zwar grundsätzlich bei den rechtlichen Rahmenbedingungen der Notkompetenz, die schon für den Rettungsassistenten beschrieben wurden. Die Handlungsmöglichkeiten im Rahmen dieser „Notkompetenz“ sind jedoch durch die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Festlegungen in den Länderbestimmungen zweifellos erweitert worden. Insofern folgt daraus die Notwendigkeit, innerhalb der Standards zu differenzieren, welche Maßnahmen ein Rettungsassistent und welche ein Notfallsanitäter ergreifen darf.

Übergangszeit

Unvermeidbar ist damit auch die kontrovers diskutierte Ungleichmäßigkeit der Qualifizierung des Personals im Rettungsdienst bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2026. Erst dann muss in NRW auf allen an der Notfallrettung mitwirkenden Einsatzmitteln (Rettungswagen, Notarztwagen, Rettungshubschrauber) mindestens ein Notfallsanitäter (NotSan) eingesetzt werden. In der Übergangszeit wird es Rettungsmittel geben, die mit RA oder NotSan besetzt sind. Die Diskussionen um eine Ungleichmäßigkeit der Leistung im Rettungsdienst hält aber der näheren Betrachtung nicht stand. Auch bislang gibt es keine Regelungen zur Besetzung der Rettungsmittel, die sich an der Erfahrung und erworbenen Kompetenz des Personals orientiert. So kann durchaus ein erfahrener Rettungsassistent in bestimmten Handlungsfeldern über mehr Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen als ein junger Absolvent der Notfallsanitäterausbildung. Vielmehr wurde in NRW die Übergangszeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des RettG NRW noch um drei Jahre gegenüber dem Gesetzesentwurf verlängert, da aufgrund der erheblichen Umstrukturierungen in den Rettungsdienstschulen und auf den Rettungswachen, dem Mehrbedarf an Personal und der eingeschränkten Verfügbarkeit an Ausbildungsplätzen ein kürzerer Zeitraum völlig unrealistisch erschien. Dieser Zeitbedarf wird umso deutlicher vor dem Hintergrund, dass in NRW bis heute nur vereinzelte NotSan-Prüfungen genehmigt wurden, weil die notwendige Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB) erst am 19. Mai 2015 unter Berücksichtigung des NotSanG

in Kraft getreten ist (GV.NRW.S. 441). Das NotSanG sieht eine Übergangsfrist von sieben Jahren nach Inkrafttreten vor, innerhalb der Rettungsassistenten über eine vereinfachte staatliche Ergänzungsprüfung oder zusätzlich eine verkürzte Ergänzungs-ausbildung die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter erwerben können. Rettungsassistenten, die vor dem 01.01.2014 bereits mindestens fünf Jahre im Rettungsdienst tätig waren beziehungsweise vor dem 01.01.2009 ihr staatliche Prüfung absolviert haben, können sich ohne weitere Ausbildung zur staatlichen Ergänzungsprüfung gem. § 32 Satz 2 NotSanG anmelden. Die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes haben die Empfehlungen der Fachkreise aufgenommen, dass zur Vorbereitung auf die Prüfung ein mindestens 80 Stunden umfassender Lehrgang besucht werden sollte. Berichte aus anderen Bundesländern bestätigen aufgrund erstaunlich hoher Durchfallquoten, überwiegend aufgrund von Problemen bei den praktischen Prüfungen, die Notwendigkeit eines solchen Vorbereitungskurses. Rettungsassistenten, die vor dem 01.01.2014 mindestens drei Jahre tätig waren, müssen eine Ergänzungsausbildung von 480 Stunden absolvieren. Bei einer rettungsdienstlichen Tätigkeit unter drei Jahren muss eine 960 Stunden umfassende ergänzende Ausbildung im Rahmen der Zulassung zur Ergänzungsprüfung nachgewiesen werden. Es liegt auf der Hand, dass die Träger des Rettungsdienstes und die Träger der Rettungswachen großes Interesse haben, innerhalb des Zeitfensters bis zum 31.12.2021 möglichst viele Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern zu qualifizieren. Insbesondere die Mitarbei-



Das Notfallsanitätergesetz wirkt sich auch auf die Schnittstelle zwischen Rettungsdienst und Krankenhaus aus.

Foto: Arne Köster

ter mit fünfjähriger Berufserfahrung müssen für die Ergänzungsprüfung kaum aus dem Dienstbetrieb freigestellt werden. Die Ergänzungsausbildung der jüngeren Rettungsassistenten, die 480 oder 960 Stunden zusätzlich ausgebildet werden müssen, erfordert demgegenüber zusätzliches Personal, welches kaum auf dem freien Markt verfügbar ist. Gleichzeitig haben aber Vollausbildungen zum Notfallsanitäter landesweit nach Kenntnis des Autors noch nicht begonnen.

Kosten

Die Kosten der Ausbildung nach dem NotSanG sowie die Kosten der Fortbildung im Rettungsdienst im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW (jährliche 30-Stunden-Fortbildung) gelten gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 RettG NRW als Kosten des Rettungsdienstes. Ergänzend hat das MEG-PA am 19.05.2015 erlassen, dass die bis 2027 zu erwartenden Kosten der Ausbildung nach Not-SanG in den Rettungsdienstbedarfsplänen abgebildet werden müssen und insofern die Kostenträger beteiligt werden (AZ 234-0717.1.3.2). Dabei wird lediglich auf die Mindestbesetzung mit der Funktion Notfallsanitäter abgehoben. Personalreserven für den Spitzen- und Sonderbedarf, die bisher bei den Feuerwehren bestehen, scheinen nicht anerkannt zu werden. Die Regelungen in § 14 Abs. 3 RettG NRW enthalten in den Sätzen 2 und 3 allerdings den Hinweis auf nähere Bestimmungen, die das MEGPA mit den Verbänden der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften sowie den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abstimmen muss. Solche Regelungen sind, abgesehen von dem oben genannten Erlass, bislang nicht bekannt, vielmehr wird von Widerständen der Krankenkassen berichtet, die Kosten der Ausbildung nach NotSanG trotz der gesetzlichen Regelungen zu tragen. Dies führt letztlich zu Unsicherheiten bei den rettungsdienstlichen Trägern und den Schulträgern bezüglich der finanziellen Deckung der Ausbildung und zu weiterer Verzögerung des Starts der Ergänzungs- und Vollausbildungen. Im Rahmen der Beratungen des Notfallsanitätergesetzes wäre eine klare Abstimmung bezüglich der Finanzierung der Ausbildung auf Bundesebene zwar hilfreich gewesen. Da hier die Zuständigkeit bei den Ländern liegt, müssen diese nun jeweils mit den Verbänden der Krankenkassen verhandeln. Durchaus nicht mit einheitlichen Ergebnissen.

Europäischer Vergleich

Der Rettungsdienst in Deutschland galt lange als fortschrittlich und leistungsfähig.

Ist er dies auch heute noch? Viele europäische Länder haben ihren Rettungsdienst nach deutschem Muster weiterentwickelt. In vielen Ländern sind beispielsweise die Luftrettung oder ein Notarztsystem ebenso Standard geworden wie in Deutschland. Die Qualifikation des Personals ist dagegen noch sehr heterogen. Das Rettungsfachpersonal durchläuft zum Beispiel in der Schweiz eine dreijährige akademische Ausbildung mit Diplom-Abschluss und berufsbezogenen Kompetenzen. In Österreich umfasst die Ausbildung zum Notfallsanitäter insgesamt einen Aufwand von 740 Stunden. Weit verbreitet sind aber auch deutlich kürzere Ausbildungen, die eher dem deutschen Rettungshelfer oder Rettungssanitäter nahekomen. Mit der Einführung des Berufsbild Notfallsanitäter ist auch die Qualifikation der Notärzte ins Gespräch gekommen. Sie ist auf Ebene der Bundesländer durch die Ärztekammern geregelt. Die Mindestqualifikation ist die Fachkunde Rettungsdienst, die aufbauend auf dem Studium der Humanmedizin und einer mindestens 18-monatigen Tätigkeit nach Approbation als Arzt in einem notfallmedizinisch relevanten Fachgebiet aus einem 80-stündigen Kurs sowie einem Einsatzpraktikum besteht. Die Frage, ob diese Qualifikation heute noch ausreichend ist, ist Gegenstand aktueller Diskussionen. Analog wird auch die notfallmedizinische Qualifikation von Ärzten in der klinischen Notfallbehandlung, zum Beispiel in den zentralen Notfallaufnahmen der Krankenhäuser diskutiert. Zwar zeichnet sich für einen Facharzt für Notfallmedizin, wie er in anderen europäischen Ländern etabliert ist, in Deutschland unter den Fachgesellschaften kein Konsens ab, die Einführung einer Zusatzweiterbildung „Klinische Notfall- und Akutmedizin“ erscheint aber mittlerweile nicht mehr ausgeschlossen. Eine Neuregelung zur Qualifizierung von Notärzten findet sich aber auch schon im neuen RettG NRW: durch § 5 Abs. 4 Satz 2 wurde eine Fortbildungspflicht für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst eingeführt, deren Umfang und Inhalte die Landesärztekammern noch regeln müssen. Die Ärztekammern beraten aktuell über die ärztliche Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst.

Rettungsdienst im Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann ist mit 1170 Einwohnern pro Quadratmeter der am dichtesten besiedelte Kreis in Deutschland. Auf einer Fläche von 407 Quadratkilometern leben etwa 477.000 Menschen. Neben dem Kreis Mettmann als Träger des Rettungsdienstes gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW nehmen alle

zehn kreisangehörigen Gemeinden, sämtlich mittlere und große kreisangehörige Städte mit einer Einwohnerzahl zwischen 25.000 und 86.000, rettungsdienstliche Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW wahr. So werden im Kreisgebiet 13 Rettungswachen fast ausschließlich durch die kommunalen Feuerwehren betrieben. Jährlich circa 34.500 Notfalleinsätze werden derzeit mit 18 Rettungswagen bedient. Zudem betreibt der Kreis derzeit fünf Notarzteinsetzungsfahrzeuge im 24-h-Dienst, die im Jahr 2014 insgesamt rund 12.800 Einsätze erledigten. Aktuell ist im Rahmen der gutachterlich begleiteten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans ein Mehrbedarf erkennbar, der neben dem Aus- und Fortbildungsbedarf des vorhandenen rettungsdienstlichen Personals nach NotSanG auch den Bedarf für neues Personal begründet. Zudem ist bislang keine kreisweite Fortbildung des Rettungsdienstpersonals etabliert, die nach Einführung des Notfallsanitäters sowie der ärztlichen Leitung Rettungsdienst notwendig erscheint.

Gründung einer Rettungsdienstschule

Etwa 450 hauptberufliche Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten werden derzeit im Kreis Mettmann im Rettungsdienst eingesetzt. Mindestens 300 von ihnen sollen zum Notfallsanitäter qualifiziert werden. Dabei steht für die Ergänzungsausbildung nur der Zeitraum bis 2021 zur Verfügung. Für eine solche hohe Zahl erscheint es kaum möglich, in der Region ausreichend Ausbildungsplätze zu finden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in NRW aufgrund bis Mitte 2015 noch fehlender Richtlinien und Verordnungen, insbesondere aber aufgrund weiterhin bestehender Unsicherheiten bei der Refinanzierung der Ausbildungskosten, bislang nur vereinzelte Notfallsanitäterprüfungen durchgeführt werden konnten. Somit besteht ein bedenklicher Umsetzungsstau. Das MEGPA hat per Erlass (s.o.) geregelt, dass die Ausbildungskosten gem. NotSanG und die Fortbildungskosten in den Rettungsdienstbedarfsplänen abgebildet werden müssen. Das impliziert für jeden Kreis eine Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans und entsprechende Verhandlungen mit den Kostenträgern. So hat der Landkreistag bereits per Email vom 20.03.2015 im Kontext der Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZuStVO HB) auf die Notwendigkeit der zeitnahen Fortschreibung der Bedarfspläne hingewiesen. Berücksichtigt man die Verfahrensdauer einer Bedarfsplanfortschreibung, werden die Kreise und Gemeinden

in diesem Jahr kaum mehr Planungssicherheit bezüglich der Ausbildungskosten nach NotSanG erhalten können. Erst dann aber können Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen zu den entsprechenden Lehrgängen entsendet werden. Durch die Zeitachse begründet sich daher insgesamt die Notwendigkeit, im Kreis Mettmann eine eigene Rettungsdienstschule zu gründen, um weiterhin zuverlässig entsprechend qualifiziertes Personal für den Rettungsdienst des Kreises verfügbar zu haben. Dazu gehört auch die in anderen Gesundheitsberufen längst etablierte Anwerbung von Auszubildenden durch die Rettungsschulen. Eine Aufgabe, die bisher für den Bereich Rettungsdienst in NRW eher durch die Feuerwehren selbst bei der Personalgewinnung für das gesamte Aufgabenspektrum der Feuerwehr durchgeführt wurde.

Der Kreis Mettmann betreibt seit 25 Jahren eine Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe, die über entsprechende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung in diesem Sektor verfügt. Die Bildungsakademie ist eine 100prozentige Tochter des Kreises Mettmann. Beginnend von der Altenpflegeausbildung wurde das Bildungsangebot auf Grund der sich verändernden Bedarfe im Gesundheits- und Sozialwesen kontinuierlich ausgebaut und erweitert. Die Bildungsakademie bietet von der Berufsorientierung über berufsbegleitende Weiterqualifizierungen bis zum akademischen Abschluss die ganze Palette der pflegerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung an und gehört zu den großen Bildungsanbietern im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese vorhandenen Strukturen schienen ideal, um unter dem Dach der Bildungsakademie eine Rettungsschule zu etablieren. Auf Beschluss der Verwaltungskonferenz des Kreises und der Gesellschafterversammlung der Bildungsakademie wurde von November 2014 bis März 2015 eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, die das Vorhaben bestätigte. Auf dieser Grundlage und mit Zustimmung aller Feuerwehren beschloss der Kreistag am 22.06.2015 die Gründung der Rettungsschule unter dem Dach der Bildungsakademie. Dabei steht zunächst der Aufbau der kreisweiten Fortbildung im Rettungsdienst nach § 5 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW ab dem 01.01.2016 im Vordergrund. Gleichzeitig wird der Antrag zur Anerkennung als staatlich anerkannte Notfallsanitätäterschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorbereitet, für den derzeit aber noch notwendige Antragsunterlagen der Bezirksregierung fehlen. Dabei erfüllt die Bildungsakademie bereits jetzt wesentliche Voraussetzungen. So besteht insbesondere bereits eine Kooperation mit einer Hochschule, durch die die akademische Aus- und Weiterbildung zukünftiger Lehrkräfte realisiert werden kann.

Zusammenfassung

Der Rettungsdienst in Deutschland befindet sich durch das Notfallsanitätätersgesetz vor seinem größten Umbruch. Steigende Einsatzzahlen auf der Basis medizinischen Fortschrittes und des demographischen Wandels haben die Ansprüche an das Fachpersonal im Rettungsdienst stetig wachsen lassen. Diesem Anspruch wurde die bisherige Rettungsassistentenausbildung nicht mehr gerecht.

Das Notfallsanitätätersgesetz ist zudem einer von vielen Gründen, welche zur gesetzlichen Verankerung einer ärztlichen Leitung Rettungsdienst in NRW führte und steht im Kontext mit einem verpflichtenden Qualitätsmanagement. Auch die in NRW traditionellen Strukturen innerhalb der Feuerwehren, die in weiten Teilen des Landes die Aufgabe Rettungsdienst wahrnehmen und bislang das dual als Feuerwehrmann/ frau und Rettungsassistent/-in ausgebildete Personal in beiden Bereichen einsetzen konnte, werden sich verändern müssen, da die Regelungen der Refinanzierung nur auf die Mindestbesetzung von Funktionen ausgerichtet ist. Auch die tarifliche Eingruppierung des NotSan ist noch nicht abschließend beraten, wird doch verbreitet eine höhere Einstufung aufgrund der erweiterten Kompetenzen erwartet. Die Aus- und Fortbildung nach dem NotSanG erfordert auch an den bereits bestehenden Rettungsdienstschulen erhebliche Umstrukturierungen, müssen auch hier gestiegene, akademische Anforderungen an die Schulleitung und die Lehrkräfte erfüllt werden. Um dieser Aufgabe im Kreis Mettmann mit seinem großen Bedarf an rettungsdienstlichem Personal gerecht zu werden, beschloss der Kreistag auf der Basis einer Machbarkeitsstudie die Gründung einer Rettungsdienstschule unter dem Dach der seit 25 Jahren etablierten Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 38.71.10



Gelebte „Regional Governance“ – Zentraler Ansprechpartner für die kommunale Wirtschaftsförderung im NRW-Wirtschaftsministerium berufen

Von Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

In einem Land mit gut 17 Millionen Einwohnern liegt es auf der Hand, nicht alle wirtschaftspolitischen Handlungsfelder zentral von Düsseldorf aus zu bearbeiten. Wir in Nordrhein-Westfalen nehmen Subsidiarität ernst. Die Kommunen sollen auch in der Wirtschaftsförderung grundsätzlich zunächst das tun, was sie allein am besten können, bevor das Land tätig wird. Arbeitsteilung und Föderalismus schließen gegenseitige Abstimmung aber nicht aus. Im Gegenteil: Geeignete Antworten auf die Herausforderungen der Digitalisierung, der Globalisierung, des demografischen Wandels können wir nur gemeinsam finden. In diesem Kontext spielt die Wirtschaftsförderung eine zentrale Rolle. Sie dient der gedeihlichen Entwicklung der Unternehmen und ist damit entscheidend für Zukunftsfähigkeit, Arbeitsplätze und Wohlstand – vor Ort in den Kommunen, im Land und auch bundesweit.

Um im europäischen und internationalen Wettbewerb mithalten zu können, müssen nicht nur die Unternehmen

innovativ sein, auch die Wirtschaftsförderung muss sich fortlaufend optimieren und neue Initiativen ergreifen. Sie muss

sich bei Bedarf auch organisatorisch neu aufstellen. Denn die Aufgaben heute und morgen sind nicht dieselben wie gestern.

Moderne Wirtschaftsförderung ist mehr als die Erschließung von Gewerbegebieten und Bestandspflege. Sie muss Gründer ermutigen, Netzwerke zwischen den Branchen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft knüpfen, um Innovationen zu forcieren und neue Räume – nicht nur Flächen – für wirtschaftliche Betätigung zu öffnen. Sie ist Projektentwicklung, Förderberatung und nicht zuletzt Interessenvermittlung.

Die Landesregierung ist um eine enge Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen bemüht. Die Beteiligung der Kommunen und Regionen bei der Aufstellung und Umsetzung des EFRE-Programms, bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans oder bei Förderaufrufen – zum Beispiel Regio.NRW –, die enge Zusammenarbeit mit NRW.Invest, nicht zuletzt die

eine neue Stufe haben. Einige Felder der Zusammenarbeit hatte Herr Bürgermeister Karl-Ludwig Völkel als Vorstandsvorsitzender der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW schon abgesteckt, als er vom Land mehr Ansprechbarkeit forderte. Im Laufe der Zeit werden sich weitere konkrete Themen finden. Beispielsweise könnten kommunale Positionen in der Regional- und Landesplanung frühzeitig bei Planänderungen einbezogen werden.

Eine zentrale Ansprechstelle im Wirtschaftsministerium kann manchen Weg abkürzen und mitwirken, gemeinsame Strategien für eine wirkungsvolle Wirtschaftsförderung zu entwickeln. Eine frühzeitige Abstimmung kann den Kommunen hilfreiche Interpretationen an die Hand geben, um Missverständnisse zu vermeiden und beabsichtigte Maßnahmen des

Beide Seiten sollen von einem Geben und Nehmen ausgehen. Feste Zuständigkeiten und eingespielte Partnerschaften bleiben selbstverständlich bestehen; es geht nicht darum, Bypässe um geltende Dienstwege zu legen, das Ressortprinzip bleibt unangetastet. Eine gewisse Bündelung muss freilich auch auf Seiten der Kommunen funktionieren. Das scheint mir aber mit der Koordinierung in der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW gewährleistet. Auch wenn wir nicht alles und jedes untereinander abstimmen können, mehr als jetzt geht noch!

Ich sehe in dem zentralen Ansprechpartner eine neue Möglichkeit, die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen noch zu verbessern. Der Abteilungsleiter für Strukturpolitik, Mittelstand und Handwerk im Wirtschaftsministerium,



Wirtschaftsminister und zentraler Ansprechpartner mit den Mitgliedern des Vorstands der Kommunalen Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen (KW NRW), v.l.n.r.: Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand (Städte- und Gemeindebund NRW), Geschäftsführer Jürgen Schnitzmeier (Mülheim & Business GmbH), Ministerialdirigent Dr. Michael Henze (zentraler Ansprechpartner für die kommunale Wirtschaftsförderung im Wirtschaftsministerium NRW), Wirtschaftsminister Garrelt Duin, Geschäftsführerin Annette Förster (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Paderborn mbH), Oberbürgermeister Bernd Tischler (Bottrop), Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW).

Foto: MWEIMH/Ralph Sondermann

ungezählten Gespräche, die meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ich selbst mit Vertretern der Städte und Gemeinden führen – all das ist Ausdruck der Breite und Tiefe des Zusammenwirkens von Land und Kommunen. Doch was gut ist, kann noch besser werden. Der Zentrale Ansprechpartner im Wirtschaftsministerium soll die Zusammenarbeit optimieren und auf

Landes effektiver umzusetzen. Sie kann Türen öffnen, Interessen bündeln, Positionen kanalisieren. Ich bin überzeugt: Nicht nur die Kreise, Städte und Gemeinden werden davon profitieren, auch die Wirtschaftspolitik des Landes kann so noch besser werden. Im besten Sinne kann auf diese Weise eine gelebte „Regional Governance“ wachsen.

Dr. Michael Henze, hat die neue Aufgabe übernommen. Selbstverständlich stehen auch weiterhin der Staatssekretär und ich den Landräten und Bürgermeistern als Gesprächspartner zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 80.10.01

Verwaltungsassessoren – Kostbare Schätze im Personalbestand

Auch in diesem Jahr können Behörden wieder vom Einsatz hoch qualifizierter Verwaltungsassessoren profitieren. Das Land NRW bildet regelmäßig über den Bedarf Verwaltungsreferendare für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales aus. Die angehenden Assessoren erwerben mit Ablegen der „Großen Staatsprüfung“ wie Volljuristen die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst. So eröffnet sich den Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen auch ab Dezember 2015 wieder die Chance, ihren Personalbestand mit einer größeren Anzahl an Nachwuchskräften zu bereichern. Erkannt hat das Potenzial unter anderem bereits die Finanzverwaltung des Landes NRW, die diese Gruppe in Stellenausschreibungen seit Jahren gezielt anspricht, um sie für den höheren Dienst zu gewinnen.

Doch wer sind diese „Exoten“ und was macht sie aus? In das Verwaltungsreferendariat werden jährlich circa 15 ausgewählte Absolventen mit Masterabschluss der Wirtschafts-, Politik- und Verwaltungswissenschaften eingestellt. Sie verfügen bereits überwiegend über einschlägige berufliche Erfahrungen, unter anderem im öffentlichen Dienst. Der zweijährige Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Praxisabschnitte bei einer Bezirksregierung, einer Station bei einem Verwaltungsgericht sowie einer Station nach freier Wahl. Einen weiteren Abschnitt haben die Referendare bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer oder einer obersten Landesbehörde abgeleistet. Ergänzt wurden die Praxisabschnitte durch die theoretische Ausbildung am Institut für öffentliche Verwaltung in Hilden und begleitende Arbeitsgemeinschaften zur Vertiefung der Lehrinhalte bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Während des breit gefächerten Vorbereitungsdienstes haben die angehenden Assessoren umfangreiche Fachkenntnisse in der gesamten Bandbreite des öffentlichen Rechts, der Finanzwissenschaft, der kameralen und doppelhaushaltsführenden und privatrechtlichen Bezügen des Verwaltungshandelns erworben. Abgerundet wurden diese durch mehrwöchige Führungskräfte Trainings zur Vorbereitung auf Vorgesetztenfunktionen.

Schwerpunkte haben die Referendare in den Wahlbereichen der Wirtschafts-,



Dr. Marco Kuhn (2.v.r.), Erster Beigeordneter des Landkreistages NRW, informierte die angehenden Verwaltungsassessoren über berufliche Perspektiven im kommunalen Bereich.

Finanz-, oder Sozialverwaltung, der Verwaltungsorganisation oder der Landes- und Stadtplanung gesetzt. Durch diese Kombination lernen die Nachwuchskräfte die Verwaltung nicht nur von Grund auf kennen, sondern haben ihr Wissen durch vielschichtige und abwechslungsreiche Einblicke vertieft.

Dank der unterschiedlichen fachspezifischen Hochschulabschlüsse und damit verbundener Werdegänge schaffen die Asses-

soren durch verschiedene Fachkompetenzen und Blickwinkel einen echten Mehrwert für die Verwaltungspraxis. Mit diesem Profil dürften die Verwaltungsassessoren für zahlreiche Behörden interessant sein. Durch gezielte Ansprache in Ausschreibungen können die Assessoren auf geeignete Stellen aufmerksam gemacht werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 11.15.30



Innovative Lösungen im Zahlungsverkehr für die Kreise

Von Rainer Pietsch, Referent für Electronic Banking und Zahlungsverkehr, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf

Die Landesregierung in Düsseldorf hat das „E-Government-Gesetz NRW“ auf den Weg gebracht. Dieses Gesetz ist ein wichtiger Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und zum Bürokratieabbau. In Zukunft werden sich die Menschen in NRW viele Behördengänge sparen können. Im digitalen Zeitalter ist das eine berechtigte Erwartung an eine moderne Verwaltung. Wenn Bürgerinnen und Bürger kommunale Dienstleistungen online in Anspruch nehmen wollen, sollen ihnen auch auf diesem Weg Online-Bezahlungsmöglichkeiten angeboten werden. In einigen Bürgerportalen ist dies heute schon umgesetzt.

Die Sparkassen sind der bewährte Partner der Kreise im Zahlungsverkehr

Die Kreise und die Sparkassen haben im Zahlungsverkehr verschiedene Herausforderungen gemeinsam bewältigt. Zusammen wurde zum Beispiel

- die Umstellung des Bargeldes auf den Euro (2002) und
- die Umstellung der Überweisungen und Lastschriften auf europaweit einheitliche Verfahren unter dem Stichwort „SEPA“ (2014)

gemeistert.

Viele Kommunen haben heute das Bezahlen in ihren „Bürgerbüros“ mit Hilfe der Sparkassen einfacher gemacht. Das „Bezahlen per Karte“ über Bezahlterminals der Sparkasse macht es für die Bürgerinnen und Bürger bequemer. Aus Sicht der Kommunen sind Kartenzahlungen rationell. Die Gebühren werden direkt auf dem Konto bei der Sparkasse verbucht. Die Liquidität steht den Kommunen zeitnah zur Verfügung. Sie selbst entscheiden, welche Karte angenommen werden kann. Einige Kommunen nutzen schon kontaktlose Karten-Bezahlverfahren der Sparkassen.



Bezahlen mit Karte im Bürgerbüro.

Das Sparkassen-Konto bleibt auch im E-Government die Drehscheibe im Zahlungsverkehr

Im „E-Government“ bleibt beim Bezahlen die direkte Anbindung an das Konto bei der Sparkasse bestehen. Über eine technische Lösung – im Prinzip ein „virtuelles Terminal“ – bezahlt man einfach, schnell und sicher mit elektronischen Bezahlverfahren. Wie im Bürgerbüro heute werden auch im Online-Bürgerbüro beziehungsweise dem „Bürgerportal“ eingehende Zahlungen direkt dem Konto bei der Sparkasse gutgeschrieben.

Die Sparkassen bieten einen optimalen Mix an elektronischen Bezahlverfahren

Die Sparkassen bieten ein maßgeschneidertes Angebot von Bezahlverfahren an. Die technische Lösung „GiroCheckout“ ist eine einfache, schnelle und sichere Komplettlösung für die Integration verschiedener Bezahlverfahren im Bürgerportal der Kommunen. Im Prinzip ist „GiroCheckout“ das oben genannte „virtuelle Terminal“. Hiermit können die Kommunen ihren Bürgerinnen und Bürgern zum Online-Bezahlen anbieten:

- die Online-Überweisung „giropay“,
- die Lastschrift oder
- verschiedene Kreditkarten.

Die Bezahlverfahren im Einzelnen:

- Mit „giropay“ setzen Sie auf die stark steigende Anzahl an Kundinnen und Kunden, die mit einer Online-Überweisung zahlen möchten. Sie sichern sich Vorteile, wie zum Beispiel einen hundertprozentigen Schutz vor Zahlungsausfällen oder aber den schnellen Geldeingang für eine bessere Liquidität.
- Mit der Lastschrift nutzen Sie eines der beliebtesten Bezahlverfahren in Deutschland. Lassen Sie Ihre Bürgerinnen und Bürger einfach unter Angabe ihrer Kontonummer zahlen und GiroCheckout wickelt diese Zahlart vollautomatisiert ab. Mit der optionalen Sperrlistenabfrage senken Sie zudem Ihr Risiko vor möglichen Rücklastschriften.

Mit GiroCheckout können Sie auch Zahlungen per Visa Card, MasterCard oder American Express akzeptieren. Die Sicherheitsverfahren MasterCard® SecureCode™ und Verified by Visa (3-D Secure) sind dort enthalten.

- In den Niederlanden wird weit verbreitet mit der Online-Überweisung iDEAL bezahlt. Sollten Sie im grenznahen Bereich Bedarf haben, kann auch iDEAL über GiroCheckout angeboten werden. Wie bei giropay profitieren Sie auch bei iDEAL von einer Zahlungsgarantie.
- Das neue Bezahlverfahren der deutschen Kreditwirtschaft – das Verfahren „paydirekt“ – wird natürlich ebenfalls in Zukunft über GiroCheckout angeboten.

Erste kommunale Rechenzentren in NRW haben den „GiroCheckout“ bereits integriert. Diese Rechenzentren stellen damit ihren Kommunen eine bereits heute einsetzbare Lösung zur Annahme von elektronischen Bezahlmöglichkeiten zur Verfügung.



Die elektronischen Zahlverfahren der Sparkassen.

Die Sparkassen legen großen Wert auf die Sicherheit der Daten der Bürgerinnen und Bürger

Die Sicherheit im Zahlungsverkehr bezieht sich in erster Linie auf das sichere Bezahlen. Die Sparkassen werden hier naturgemäß höchsten Ansprüchen gerecht.

Im elektronischen Geschäftsverkehr spielt aber heute die Sicherheit der Daten beim Bezahlen eine mindestens ebenso wichtige Rolle. Im Gegensatz zu anderen Bezahlverfahren, ist bei den angebotenen Bezahlverfahren der Sparkassen die Weitergabe von Daten der Zahler an Dritte ausgeschlossen. Damit wird den berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen. Zum Teil weltweit agierende Dienstleister vereinbaren dagegen heute mit dem Zahlenden in seitenlangen AGBs die Weitergabe von persönlichen Daten an andere Unternehmen.

Weitere Innovationen der Sparkassen erleichtern das Zahlen für die Bürgerinnen und Bürger

Die Sparkassen vereinfachen durch weitere Innovationen den Bezahlvorgang für die Bürgerinnen und Bürger noch stärker. Ein Beispiel hierfür ist der „GiroCode“: Der „GiroCode“ ist ein „QR-Code“. Ein „QR-Code“ ist eine quadratische Grafik aus schwarzen und weißen Punkten. Er wird häufig in Briefen oder auch Plakaten verwendet. Mit Hilfe von Smartphones können die im „QR-Code“ enthaltenen Informationen ausgelesen werden.

Auf Rechnungen oder Gebührenbescheiden – egal ob digital oder in Papierform – macht der „Girocode“ das Überweisen für den Zahlenden komfortabler. Mit einer Mobile-Banking-App auf seinem Smartphone scannt er einfach nur den „Giro-Code“ ein. Automatisch werden dadurch alle Daten in das Überweisungsformular übertragen: Empfänger, IBAN, BIC, Betrag und Verwendungszweck/Kassenzeichen. Anschließend gibt er die Überweisung wie gewohnt mit einer TAN frei. Fertig!

Der vorgegebene Verwendungszweck oder das Kassenzeichen kann nicht verändert werden. Daher profitieren die Kommunen von einer fehlerfreien und automatisierten Zuordnung der Überweisung in ihre Kassensysteme. Ein aufwändiges Nacharbeiten auf Seiten der Kommunen entfällt somit.

In einigen kommunalen Rechenzentren in NRW ist auch der „GiroCode“ schon umgesetzt. So werden in einigen Kommunen bei Ordnungswidrigkeiten bereits Knöllchen mit dem „GiroCode“ an die Windschutzscheibe geklemmt.



Einfaches Bezahlen mit girocode per Smartphone.

Den Kreisen stehen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Sparkassen zur Verfügung

Mit den innovativen Lösungen der Sparkassen setzen die Landkreise in NRW auf sichere elektronische Bezahlverfahren, die den Schutz der Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger gewährleisten und ihnen das Leben einfacher machen. Diese Innovationen vereinfachen auch die Prozesse in den Kommunen und ermöglichen die Reduzierung von Kosten.

Die persönlich bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Sparkassen stehen den Kreisen in NRW zur Verfügung. Gemeinsam mit den Spezialisten in den Sparkassen stellen sie Ihnen die neuen technischen Lösungen der Sparkassen sehr gern in einem persönlichen Gespräch vor.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 00.13.27



Erste Warendorfer SummerSchool für Kreis-Azubis

Von Dr. Linus Tepe, Leiter des Personalamtes, Kreis Warendorf

Wie gewinne ich gute junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Und wie kann ich sie langfristig binden? Nicht nur für Kreisverwaltungen sind das entscheidende Zukunftsfragen. Der Kreis Warendorf hat in diesem Jahr erstmals eine sogenannte „SummerSchool“ für die Auszubildenden aller Lehrjahre veranstaltet – und ist damit auf ein begeistertes Echo gestoßen. Nebenbei ist dieses Angebot ein wichtiges Signal an die Azubis, wie wertvoll sie für den Kreis sind.

Am Anfang stand ein Vorschlag im Rahmen des Ideenmanagements in der Kreisverwaltung, der von der Jury unter Leitung des Personaldezernenten begeistert aufgegriffen wurde. Nach intensiver Planung konnte in diesem Jahre die erste „SummerSchool“ im Kreis Warendorf stattfinden.

An drei Tagen kamen knapp 40 Auszubildende der Kreisverwaltung in der Bundeswehrrsportschule in Warendorf zusammen. Das Orga-Team um Ausbildungsleiter Klaus Wißling hatte ein abwechslungsreiches Programm für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestrickt.

So wurden am ersten Tag drei verschiedene Workshops angeboten. Zum einen ging es für einen Teil der Azubis um Strategien der Deeskalation. Die Polizei hatte hier fachkundiges Personal zur Verfügung gestellt, das den interessierten Zuhörerinnen und Zuhörern Tricks und Tipps rund um dieses Themenfeld nannte. Eine weitere

Gruppe kümmerte sich um ihre Gesundheit: ein Mitarbeiter der AOK zeigte den jungen Nachwuchskräften Übungen zur Rückenschule. „Gesundheitsschutz und Prävention stehen bei uns weit oben auf der Agenda“, berichtete auch Matina Taskova, Mitarbeiterin im Haupt- und Personalamt. In einem dritten Workshop wurden den jungen „Kreisis“ die Kniffe der Rhetorik beigebracht. „Wie begeistere ich andere Menschen? Worauf muss ich bei meiner Gestik und Mimik achten?“ Auf all diese Fragen fanden die Auszubildenden eine Antwort. Natürlich musste das Erlernen auch in die Praxis umgesetzt werden. Spontane Kurzreden und kleine Diskussionen nahmen die Scheu vor dem Reden.

Ideen und Konzepte erarbeitet

Am zweiten Tag war dann erneut intensive Mitarbeit gefragt. Die eine Gruppenhälfte

diskutierte und entwarf neue Ideen und Konzepte, die den aktuell beim Kreis tätigen Azubis weitere Unterstützung bieten sollen. Anfangen von einer Intranetseite bis hin zu weiteren Aktivitäten zur besseren Vernetzung wurde ein bunter Strauß unter dem Motto „Von Azubis für Azubis“ gebunden. Doch damit nicht genug. Die Ideenquelle sprudelte auch, als es darum ging, Konzepte für die Gewinnung und Begeisterung neuer Auszubildenden für die verschiedenen Ausbildungsberufe beim Kreis Warendorf zu entwickeln.

Die andere Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfuhr in einem zweigeteilten Workshop zunächst etwas über den Themenblock Umwelt- und Klimaschutz. Hierzu referierte der Kreis-Klimaschutzmanager. Der Workshop begann mit einem Überblick zum Thema Klimaschutz, in dem die wichtigsten Zahlen und Zusammenhänge erläutert wurden. Vergleiche halfen abstrakte Größen wie den CO₂-Ausstoß

und Kilowattstunden (kWh) greifbarer zu machen. Im zweiten Teil des Workshops erarbeiteten die Auszubildenden gemeinsam Vorschläge, wie im Kreishaus Energie gespart werden könnte und wie Kollegen und Bürger beim Thema Klimaschutz motiviert werden könnten. Dabei entstanden Ideen wie doppelseitiges Drucken als Standardeinstellung zu setzen, Bewegungsmelder in verschiedenen Räumen anzubringen, damit das Licht nicht dauerhaft brennt, Kollegen über Wettbewerbe zum Energiesparen zu animieren, vorhandene Medien für Energiespartipps zu nutzen

Motto „Sport verbindet“. Bei einer Mini-Olympiade wurde in ausgelosten Teams um den Olympiasieg gekämpft. Neben der altolympischen Disziplin Tauziehen mussten die Aktiven außerdem bei einem Pedalo-Rennen ihr Geschick unter Beweis stellen. Beim Ultimate-Frisbee war neben dem richtigen Wurf auch Fairness gefragt. Dass ohne Kommunikation nichts läuft, erfuhren die Athletinnen und Athleten beim anschließenden Blindenfußball. Nur durch Zurufe konnte „das Runde in das Eckige“ gelangen. „Puh, gar nicht so einfach“, befand ein Teilnehmer. Seine Spiel-

volle Erfahrung.“ Beim abschließenden Beachvolleyball wurde dann noch einmal um die Wette gebaggert und geprügelt. Erschöpft vom Leben eines Olympioniken klang der Tag bei einem gemeinsamen Grillen mit integrierter Siegerehrung aus.

Der letzte Tag sollte die „Sommerschülerinnen und -schüler“ schließlich in die nähere Umgebung führen. Dafür veranstalteten sie zunächst eine GPS-Stadtrallye durch die Kreisstadt Warendorf. Sieben Stationen waren zu erkunden. Diese konnten nur durch das Lösen der jeweiligen Fragen gefunden werden; denn die Koordinaten der Folgestation mussten anhand der jeweiligen Lösung errechnet werden.

Getreu dem Kreismotto „Für die Zukunft gesattelt“ stand als letzter Programmpunkt die Besichtigung des Landgestüts in Warendorf auf dem Programm. Dank der qualifizierten Führung gewannen die Azubis noch einmal einen wundervollen Einblick in die Welt der Pferde. Das Landgestüt, das vornehmlich als Deckstation fungiert, erschloss sich den Nachwuchskräften nach der rund einstündigen Führung deutlich besser. Und die Verbundenheit wird steigen, wenn man bei den nächsten Championaten hört, dass das Pferd aus Warendorf stammt.

Am Ende dieser drei besonderen Tage zogen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein positives Fazit. Insbesondere hoben sie hervor, dass eine perfekte Vernetzung und ein guter Austausch zwischen den einzelnen Ausbildungsberufen und -jahrgängen ermöglicht wurden. „Cool, dass es so etwas gibt“, lauteten nicht selten die Kommentare.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2015 13.60.10



Ideen und Konzepte wurden gemeinsam entwickelt.

und vieles mehr. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Ideen wird die Kreisverwaltung ihrem Ziel, der CO₂-Neutralität, wieder ein Stück näher bringen.

Im Anschluss daran erhielten die Azubis eine erste Einführung in das Vermessungs- und Katasterwesen. Der Leiter des Fachamtes und sein Stellvertreter informierten mit einem kurzen Film und Vortrag über die Organisation und die Aufgaben ihres Amtes. Im anschließenden praktischen Teil studierten die Auszubildenden alte Karten, führten GPS-Messungen durch und vermaßen ein Spielzeughaus. „Die Gelegenheit, die Tätigkeiten des Katasteramts bei den jungen Auszubildenden des Kreises vorzustellen, haben wir gerne genutzt“, sagt Jens Hinrichs, Leiter des Vermessungs- und Katasteramts. „Sowohl die Ausbildung als auch die Zusammenarbeit der Ämter des Kreises sind wichtige Themen, bei denen wir gerne einen Beitrag leisten.“

„Cool, dass es so etwas gibt“

Der zweite Teil des Tages stand unter dem

partnerin ergänzte: „Jetzt weiß man erst einmal, wie schwierig es ist, sich zu orientieren, ohne sehen zu können. Eine wert-



Gruppenbild zum Abschluss: Ein Besuch im Landgestüt in Warendorf rundete die SummerSchool ab.

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Landkreistag NRW: Sozialhilfeleistungen auf neuem Höchststand – Kommunen benötigen mehr Mittel von Land und Bund

Presseerklärung vom 5. August 2015

Wie die heute bekanntgegebenen Zahlen des Statistischen Landesamtes (IT.NRW) zum Stand Ende 2014 zeigen, haben die Sozialhilfekosten in Nordrhein-Westfalen erneut Rekordwerte erreicht: Die Nettorausgaben insbesondere für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege stiegen danach im Vergleich zum Vorjahr um zusammen knapp 7 Prozent auf insgesamt rund 7 Milliarden Euro. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzubringenden Sozialhilfeleistungen wuchsen sogar um 7,5 Prozent. Bezogen auf einzelne Leistungsarten verzeichneten die Kreise nicht selten zweistellige Prozentsteigerungen.

„Trotz der nach wie vor bestehenden Hochkonjunktur mit Rekordsteuereinnahmen auch für die Kommunen öffnet sich die Schere zwischen kommunalen Ausgaben und Einnahmen immer weiter“, betonte der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Dr. Martin Klein. „Die aktuellen Zahlen machen deutlich, dass Land und Bund dringend gefordert sind, die Kommunen bei den von ihnen zu erbringenden Sozialleistungen weiter zu entlasten oder ihnen höhere kommunale Steueranteile zur Verfügung zu stellen.“

Alarmierende Zahlen für NRW-Kommunalfinanzen: Studie der Bertelsmann-Stiftung belegt desaströse Schieflage

Presseerklärung vom 14. August 2015

Der am heutigen Tage vorgelegte Kommunale Finanzreport der Bertelsmann-Stiftung zeigt deutlich die Problemlage der NRW-Kommunalfinanzen auf. „Es ist alarmierend, dass nach Darstellung der Bertelsmann-Stiftung in Nordrhein-Westfalen neben Mecklenburg-Vorpommern der geringste Selbstbestimmungsgrad bei den kommunalen Ausgaben verbleibt“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Dr. Martin Klein. „Die kommunale Handlungsfreiheit, die grundgesetzlich garantiert ist,

wird durch die vorhandenen Finanzprobleme massiv eingeschränkt“.

Die Zahlen der Bertelsmann-Stiftung belegen, dass den Kommunen in Nordrhein-Westfalen auch vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen durch die Flüchtlingsunterbringung oder die schulische Inklusion dringend und wirksam geholfen werden muss. Angesichts enormer Altlasten und der mehr als angespannten Lage des Landeshaushalts wird dies nur mit Hilfe des Bundes möglich sein. Die von der Bertelsmann-Stiftung als Königsweg vorgeschlagene Übernahme der Hartz IV-Wohnkosten durch den Bund hält der Landkreistag NRW allerdings nur für bedingt geeignet. „Aufgrund der guten Arbeitsmarktsituation stagnieren diese Kosten derzeit“, so Dr. Martin Klein. „Viel größere Sorgen haben wir hinsichtlich der enormen Kostensteigerungen für andere Sozialleistungen wie Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Hier ist zumindest ein Einstieg in die Kostenentlastung der Kommunen noch erheblich wichtiger.“

NRW muss endlich Spitze bei der Versorgung mit schnellem Internet werden! Landräte diskutierten mit Staatssekretär Horst Becker

Presseerklärung vom 26. August 2015

„Wir brauchen spezielle Förderungen für den Breitbandausbau im kreisangehörigen Raum“, so die Erwartung, die die Vorstandsmitglieder des Landkreistages NRW an den Parlamentarischen Staatssekretär beim NRW-Umweltministerium, Horst Becker, richteten. Becker war als Gast zur jüngsten Vorstandssitzung geladen, um mit den NRW-Landräten über den Ausbau des Breitbandinternets zu beraten.

In vielen ländlich geprägten Kreisen ist die Versorgung mit schnellem Internet nach wie vor unzureichend. Im Schnitt verfügen gerade einmal ca. 60 % der Anschlussnehmer im kreisangehörigen Raum über eine Anschlussqualität von 50 Mbit/Sek. oder mehr. In einigen Kreisen sind es sogar nur rund 30 %.

„Hier muss es deutliche Verbesserungen geben, schließlich ist die Förderung des schnellen Internets eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge, die heute genauso wichtig ist wie die Versorgung mit Energie oder die Anbindung an die Wasserleitung“, so der Präsident des

Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann. Von Unterversorgung betroffen sind oft nicht nur die Wohngebiete in den Kreisen, sondern auch die Standorte von Wirtschaft und Industrie, die ohne flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet um ihre Stärke fürchten müssen. Immerhin befinden sich in NRW knapp 7 von 10 Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe im kreisangehörigen Raum. Hendele betonte deshalb ausdrücklich: „Die nun anstehenden Förderprogramme aus den Versteigerungen neuer Mobilfunkfrequenzen müssen zielgerichtet den kreisangehörigen Raum und die dort bestehenden unterversorgten Gebiete erreichen. Andere Förderziele, z. B. in großstädtischen Randlagen, sollten dagegen erst einmal nachrangig behandelt werden, denn dort ist ein wirtschaftlicher Ausbau des Internets in der Regel auch ohne Fördermittel möglich.“

Für eine nachhaltige Flüchtlingspolitik: Forderungspapier des LKT NRW beschlossen

Kommunen stärker unterstützen – bürokratische Standards abbauen – Integrationsbemühungen verstärken – Rückführungsmanagement verbessern

Presseerklärung vom 4. September 2015

Der Bund und das Land NRW müssen die Kommunen bei der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen stärker unterstützen und finanziell deutlich entlasten. Dies hat der Landkreistag NRW mit einem Forderungspapier für eine nachhaltige Flüchtlingspolitik unterstrichen, das auch in zwei Kreistagsforen mit mehr als 100 Kreistagsmitgliedern in Gütersloh und in Düsseldorf große Unterstützung fand.

„Derzeit kostet die Unterbringung und Versorgung eines Flüchtlings durchschnittlich etwa 10.000 Euro pro Jahr. Den größten Teil dieser Kosten müssen gegenwärtig die Kommunen in NRW alleine schultern“, so Landrat Thomas Hendele, Präsident des Landkreistages NRW. „Deshalb müssen hier der Bund und das Land NRW die Kommunen deutlich entlasten. Es kann nicht sein, dass die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, die

eigentlich eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, gegenwärtig fast ausschließlich von den Kommunen bewältigt werden muss“, so Hendele weiter.

Vor diesem Hintergrund enthält das diskutierte und beschlossene Papier des Landkreistages NRW insbesondere die Forderungen

- die finanzielle Ausstattung im Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW für die Kommunen auf mindestens 10.000 Euro pro Flüchtling zu erhöhen,
- die Kapazitäten in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes massiv zu erweitern, damit die Asylverfahren möglichst dort abgeschlossen werden können, bevor die Zuweisung an die Kommunen erfolgt,

- das für die Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge personell erheblich zu verstärken und damit die Dauer der Verfahren wirksam zu beschleunigen,
- die rechtlichen Anforderungen an die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Bereich des Baurechts, des Immissionschutzrechts, des Vergaberechts und des Haushaltsrechts deutlich zu entbürokratisieren,
- die Integrationsbemühungen für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge durch Mittel für den sozialen Wohnungsbau sowie einer Integrationsförderung durch Sprachkurse, Sprachförderklassen und berufliche Förderungen

- der Bundesagentur für Arbeit zu verbessern,
- das Rückführungsmanagement für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber und Flüchtlinge – möglichst auf Grundlage einer freiwilligen Rückkehr – zu optimieren und auszubauen.

Insgesamt hat der Landkreistag NRW zwölf Forderungen an das Land NRW und den Bund aufgestellt, wie nachhaltig mit der Flüchtlingspolitik umgegangen werden sollte. Das entsprechende Forderungspapier ist auf der Homepage des LKT NRW unter der Rubrik „Themen“ verfügbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen bringt viele Vergünstigungen

Etwas Gutes tun, anderen Menschen helfen und davon sogar noch selbst profitieren – die Ehrenamtskarte NRW macht es möglich. Sie wird an Menschen ausgegeben, die sich in überdurchschnittlichem Maße im Gemeinwesen engagieren. Im Februar 2009 führte Siegen-Wittgenstein als erster Kreis Nordrhein-Westfalens gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden flächendeckend die Ehrenamtskarte ein. Viele Bürgerinnen und Bürger des Kreises haben das Angebot seither bereits angenommen. Anspruch auf die Ehrenamtskarte NRW hat jeder, der sich seit mindestens drei Jahren über einen Zeitraum von mindestens fünf Stunden pro Woche ehrenamtlich engagiert. Wer diese Voraussetzung erfüllt, kann die Ehrenamtskarte bei der Stadt/Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, beantragen. Das Bewerbungsformular kann zudem auf den entsprechenden Webseiten der Kommunen heruntergeladen werden. Besitzer der Ehrenamtskarte erhalten landesweit eine Fülle von attraktiven Vergünstigungen. Dazu gehören Ermäßigungen bei Veranstaltungen in Bereichen wie Sport und Kultur. Eine Auflistung der landesweiten Vergünstigungen ist unter www.ehrensache.nrw.de zu finden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Aktuelle Modellrechnung zur zukünftigen Entwicklung der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden des Landes liegt vor

In 71 der 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein Westfalen wird die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2030 steigen, während in den übrigen Gemeinden Rückgänge zu erwarten sind. Das geht aus der aktuellen Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden des Landes hervor, die jetzt vom statistischen Landesamt vorgelegt wurde. Demnach wird die Gesamtbevölkerung des Landes bis zum Jahr 2030 um 3,7 Prozent auf rund 17,19 Millionen zurückgehen. Die demografische Entwicklung verläuft in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich. Innerhalb der Kreise sind zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den Gemeinden festzustellen. So liegen Gemeinden mit erwartetem Bevölkerungswachstum neben Gemeinden mit sinkender Einwohnerzahl (z. B. Rhein-Kreis Neuss: Meerbusch +5,5 Prozent; Korschenbroich –10,0 Prozent). Ein weiteres Ergebnis ist, dass sich die Altersstruktur in den Gemeinden unterschiedlich verändern wird (z. B. Veränderungen bei 19-Jährigen: maximale Abnahme bis zum Jahr 2030 von –55,9 Prozent in Schöppingen, maximaler Anstieg von +14,1 Prozent in Hürth). Die Berechnungen, die im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein Westfalen durchgeführt wurden, zeigen für alle kreisangehö-

gen Städte und Gemeinden des Landes die zukünftige Bevölkerungsentwicklung nach Einzelaltersjahren und Geschlecht jeweils zum 1. Januar eines Jahres bis 2030 auf. Die Modellrechnung stellt eine Anschlussrechnung an die Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein Westfalens 2011 bis 2030/2050 dar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Mehr Geburten und weniger Sterbefälle in Deutschland

Im Jahr 2014 wurden in Deutschland 715 000 Kinder lebend geboren. Wie das Statistische Bundesamt nach vorläufigen Ergebnissen weiter mitteilt, waren das 33 000 Neugeborene oder 4,8 Prozent mehr als im Jahr 2013 (682 000). In Deutschland waren zuletzt im Jahr 2004 mehr als 700 000 Kinder zur Welt gekommen. Im Jahr 2014 starben 868 000 Menschen, gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Sterbefälle um 2,8 Prozent gesunken (2013: 894 000). Wie in allen Jahren seit 1972 starben somit mehr Menschen als Kinder geboren wurden. 2014 lag die Differenz bei 153 000, im Jahr 2013 bei 212 000. Den Bund der Ehe haben 386 000 Paare im Jahr 2014 geschlossen. Das ist eine Steigerung um 12 000 beziehungsweise 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2013: 374 000).

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Grund- und Gewerbesteuerhebesätze aller Kommunen Deutschlands für das Jahr 2014 im Internet verfügbar

Welche Kommune in Deutschland bietet Unternehmen den günstigsten Gewerbesteuerhebesatz? Wo sind für Landwirte und wo für Hauseigentümer die Grundsteuerhebesätze am höchsten? Wie das statistische Landesamt mitteilt, stehen diese Informationen ab sofort für das Jahr 2014 kostenlos im Internet zur Verfügung. Eine Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beinhaltet für alle 11 117 deutschen Kommunen Angaben zu den Hebesätzen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen), der Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke) und der Gewerbesteuer im Jahr 2014.

Bei den 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen lag die Spanne bei der Grundsteuer A zwischen 150 Prozent (Verl) und 645 Prozent (Hürtgenwald). Den geringsten Hebesatz bei der Grundsteuer B meldete mit 260 Prozent Harsewinkel, den höchsten Wert verzeichneten hier mit jeweils 825 Prozent die Städte Haltern am See und Selm. Der Gewerbesteuerhebesatz war in Monheim am Rhein mit 285 Prozent am niedrigsten und in Marl (530 Prozent) am höchsten.

Die „Hebesätze der Realsteuern – Ausgabe 2014“ für alle Gemeinden Deutschlands stehen unter <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=19722> zum Download zur Verfügung.

Die Hebesätze der Städte und Gemeinden NRW können unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/180_15.pdf abgerufen werden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2015 13.60.10

Fiskus erhielt 2014 fast eine Milliarde Euro Erbschaftsteuer

Die nordrhein-westfälischen Finanzämter erteilten 2014 Erbschaftsteuerbescheide zu 12 618 steuerrelevanten Nachlässen mit einem Vermögenswert von insgesamt 10,1 Milliarden Euro. Nach Angaben des statistischen Landesamtes verblieben nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten, persönlichen Steuerfreibeträgen und sachlichen Steuerbefreiungen insgesamt 4,7 Milliarden Euro an steuerpflichtigem Erbe; das waren 7,1 Prozent mehr als im Jahr 2013. Auf diese Summe mussten die

22 621 Nachlassbegünstigten zusammen 998 Millionen Euro Erbschaftsteuer an den Fiskus entrichten; das waren 10,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2013: 903 Millionen Euro).

Bei fast jeder zweiten steuerpflichtigen Erbschaft lag der Vermögenswert im Jahr 2014 bei unter 50 000 Euro; hieraus resultierten 4,4 Prozent der insgesamt festgesetzten Erbschaftsteuer. Dagegen steuerten die 0,4 Prozent der Fälle mit Erbschaften von jeweils mehr als fünf Millionen Euro gut 22 Prozent zum gesamten Erbschaftsteueraufkommen bei.

Neben den Erbschaften gab es 6 017 steuerrelevante Schenkungen (2013: 4 772) mit einem Vermögenswert von 3,1 Milliarden Euro (+34,5 Prozent). Die hierfür festgesetzte Schenkungssteuer summierte sich auf einen Betrag von 243 Millionen Euro; das waren 0,4 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Zwei von fünf Schenkungsfällen (40,1 Prozent) hatten einen steuerpflichtigen Wert von weniger als 50 000 Euro; ihr Anteil an der insgesamt festgesetzten Schenkungssteuer lag bei 2,7 Prozent. In etwa jedem sechzigsten Fall wurden mehr als fünf Millionen Euro erworben; der Anteil an der gesamten Schenkungssteuer lag hier bei 27 Prozent.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuerstatistik keine Informationen über alle Vermögensübergänge eines Berichtsjahres liefern kann, weil die Mehrzahl der Vermögensübertragungen unterhalb der hohen Freibetragsgrenzen liegt und deshalb zu keiner Steuerfestsetzung führt. Basis der Angaben bildet das Festsetzungsjahr 2014, das heißt der Steuerentstehungszeitpunkt des Erbschafts- oder Schenkungsfalls kann bereits in den Vorjahren eingetreten sein.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2015 13.60.10

Arbeit und Soziales

Bewegt älter werden im Oberbergischen Kreis

Wo kann ich mich auch im Alter noch sportlich betätigen? Diese Frage beantwortet die Broschüre „Bewegt älter werden“ mit kreisweiten Sportangeboten im Oberbergischen Kreis. Bewegung und Sport sind wichtige Faktoren dafür, Lebensfreude und gewohnte Lebensqualität im Alter zu erhalten. Bewegung und Sport tragen dazu bei, Gesund zu bleiben, soziale Kontakte zu erhalten und neue Kontakte zu knüpfen.

Der Oberbergische Kreis – Amt für Soziale Angelegenheiten – und der Kreissportbund e. V. haben die im Kreisgebiet zugänglichen Sportangebote für ältere Menschen in einer Broschüre zusammengefasst.

Die Broschüre kann über die Sportvereine, die Beratungsstellen der Senioren-/Pflegeberatung in den jeweiligen Kommunen und natürlich über den Kreissportbund und den Oberbergischen Kreis bezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der www.obk.de/seniorenpflegeberatung des Oberbergischen Kreises oder telefonisch unter 02261 88-5003 oder 02261 91193-12.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2015 13.60.10

Eingliederungshilfen für Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Märkischen Kreis

Um Schülerinnen und Schülern ausländischer Herkunft mit fehlenden oder geringen Deutschkenntnissen gezielter fördern zu können, haben sich Lehrerinnen und Lehrer im Märkischen Kreis fortgebildet. Die ersten Zertifikate für das vom Kommunalen Integrationszentrum des Märkischen Kreises und der Schulaufsicht gemeinsam entwickelte Programm überreichte Landrat Thomas Gemke im Lüdenscheider Kreishaus im Beisein der Schulaufsichtsbeamtinnen Christa Sacher und Sabine Stahl. „Die Schulen werden derzeit von Einwanderungs- und Flüchtlingskindern überrollt. Wir müssen uns dem Thema Zuwanderung und Integration stellen“ machte Gemke deutlich und freute sich über das große Engagement der Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen.

Nicht selten gibt es eine babylonische Vielzahl von Sprachen; die kulturellen, religiösen und gesellschaftlichen Voraussetzungen könnten unterschiedlicher nicht sein. Im Unterricht gehe es daher nicht nur darum, die deutsche Sprache zu vermitteln. Zur Integration gehöre es auch, so die Lehrerinnen und Lehrer, die hier geltenden Umgangsformen und gesellschaftlichen Werte zu transportieren. In vielen Auffangklassen finden sich Kinder und Jugendliche in verschiedenen Altersgruppen wieder. Die Pädagogen müssen sehr individuell auf das jeweilige Sprachniveau und die jeweilige Vorbildung ihrer Schüler und Schülerinnen eingehen. Bestenfalls treffen sie auf sehr intelligente, gebildete und/oder hoch motivierte Kinder. Aber kein Kind ist frei-

willig hier. Immer war es die Entscheidung der Eltern, das Heimatland aus welchen Gründen auch immer zu verlassen. Viele Kinder sind frustriert, nicht zuletzt weil die Sprachbarriere sie in der schulischen Entwicklung zurück wirft. Dabei gibt es auch Kinder, selbst auf weiterführenden Schulen, die noch nie zuvor eine Schule von innen gesehen haben. Auch wer ein ganz anderes Schriftsystem gelernt hat, muss erst an das Alphabet herangeführt werden. „Ich rede mit meinen Kindern mit Händen und Füßen“, meint eine Lehrerin. Visuelle Kommunikation und die Einführung von Ritualen sind den Pädagogen ganz wichtig.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Erster Integrationsbericht des Kreises Siegen-Wittgenstein liegt als Broschüre vor

Der erste Integrationsbericht für den Kreis Siegen-Wittgenstein liegt jetzt auch als gedruckte Broschüre vor. Der Bericht enthält Informationen über Initiativen, Projekte und Angebote in Siegen-Wittgenstein, die das Ziel haben, Menschen mit ausländischen Wurzeln möglichst gut in unsere Gesellschaft zu integrieren. Er wurde vom Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Kreises erarbeitet und jüngst von Landrat Andreas Müller vorgestellt.

Auf 22 Seiten gibt der Bericht erstmals kreisweit einen fachlichen Überblick über Personen und Institutionen, die sich um die Integration bemühen. In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden wurde die Integrationsarbeit zur Begleitung und Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen zusammengestellt. Diese reicht von Runden Tischen und schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten über die ehrenamtliche Betreuung, Beratung und Begleitung von Migranten bis hin zu Treffpunkten wie den Cafés International in Bad Berleburg und Hilchenbach. Gleichzeitig macht das KI darauf aufmerksam, dass es weiterhin einen großen Bedarf an ehrenamtlichen Übersetzern gibt. Gefragt sind grundsätzlich alle Sprachen. Wer sich als Übersetzer zur Verfügung stellen oder – kostenlos – den Integrationsbericht anfordern möchte, kann sich an Gönaz Talimi vom Kommunalen Integrationszentrum wenden, E-Mail: g.talimi@siegen-wittgenstein.de, Telefon: 0271 333-2323.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Die „Top Ten“ der Ausbildungsberufe in Nordrhein-Westfalen

Ende 2014 befanden sich in Nordrhein-Westfalen mit 309 876 Personen 2,5 Prozent weniger junge Menschen in einer beruflichen Ausbildung im dualen System als ein Jahr zuvor.

Wie das statistische Landesamt mitteilt, erlernten rund 37 Prozent der Azubis einen der zehn am weitesten verbreiteten Ausbildungsberufe. Bedingt durch eine Neuordnung der Büroberufe gab es einen neuen Spitzenreiter: 2014 wurden die bisherigen Berufe Bürokaufleute, Kaufleute für Bürokommunikation und Fachangestellte für Bürokommunikation als Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für Büromanagement“ neu zusammengeführt. Zusammen mit den Azubis der Vorgängerberufe belegten diese 17 994 Auszubildenden auf Anhieb den ersten Rang der „Top Ten“. Auf den weiteren Plätzen folgten Industriekaufleute (14 061) und Kaufleute im Einzelhandel (13 443).

Verkäufer/-in (1 278), zahnmedizinischen (1 236) oder medizinischen Fachangestellten (1 182) ausbilden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Gleichbleibendes Niveau bei Einkommensarmut

Etwa jeder sechste (16,2 Prozent) Einwohner Nordrhein-Westfalens hatte im Jahr 2014 ein Einkommen, das unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle lag. Wie das statistische Landesamt mitteilt, lag die Armutsgefährdungsquote damit in etwa auf dem Niveau des Jahres 2013 (damals: 16,0 Prozent).

Im Jahr 2014 waren in NRW sowohl Minderjährige als auch junge Erwachsene (im Alter von 18 bis 24 Jahren) vergleichsweise häufig von relativer Einkommensarmut betroffen: Mehr als jede/r fünfte Minderjährige (21,9 Prozent) und mehr als jede/r vierte junge Erwachsene (25,8 Prozent) lebte in einem einkommensarmen Haus-

Die zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufe in NRW am 31.12.2014

Auszubildende insgesamt			ausländische Auszubildende		
Rang	Ausbildungsberuf	Anzahl	Rang	Ausbildungsberuf	Anzahl
1	Kaufmann/-frau für Büromanagement	17.994	1	Verkäufer/-in	1.278
2	Industriekaufmann/-frau	14.061	2	Zahnmedizinische Fachangestellte/-r	1.236
3	Kaufmann/-frau im Einzelhandel	13.443	3	Medizinische/-r Fachangestellte/-r	1.182
4	Kraftfahrzeug-mechatroniker/-in	12.690	4	Kaufmann/-frau im Einzelhandel	984
5	Verkäufer/-in	11.307	5	Friseur/-in	960
6	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	10.077	6	Kraftfahrzeug-mechatroniker/-in	831
7	Industriemechaniker/-in	9 921	7	Kaufmann/-frau für Büromanagement	810
8	Medizinische/-r Fachangestellte/-r	9 666	8	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	651
9	Bankkaufmann/-frau	8 271	9	Elektroniker/-in	537
10	Elektroniker/-in	8 034	10	Industriemechaniker/-in	405

Die Konzentration auf bestimmte Berufe war bei den 18 225 ausländischen Auszubildenden noch stärker; hier verteilten sich über 48 Prozent der Azubis auf zehn von rund 330 möglichen Berufen. Wie bereits im Vorjahr ließen sich die meisten ausländischen Azubis Ende 2014 zum/zur

halt. Die höhere Armutsgefährdungsquote bei jungen Erwachsenen ist zum Teil auf die Studierenden und Auszubildenden, die nicht mehr im elterlichen Haushalt leben, zurückzuführen; 58,0 Prozent dieser Gruppe bezogen ein Einkommen, das unterhalb der Armutsgefährdungs-

quote lag. Ohne diese Personengruppe war die Armutsgefährdungsquote der jungen Erwachsenen mit 18,3 Prozent im Jahr 2014 deutlich niedriger, aber immer noch über dem Durchschnitt.

Die Armutsgefährdungsquote von älteren Menschen (im Alter von 65 oder mehr Jahren) lag im vergangenen Jahr bei 13,3 Prozent. Seit dem Jahr 2006 gab es bei Personen dieser Altersgruppe einen kontinuierlichen Anstieg der Armutsgefährdungsquote, während sie bei Personen jüngerer Alters bis 2010 nahezu konstant war. In den letzten vier Jahren ist jedoch auch hier ein Anstieg der relativen Einkommensarmut zu verzeichnen.

Nach der Definition der Europäischen Union gilt eine Person als armutsgefährdet, wenn ihr weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (gemessen am Median) der Bevölkerung (hier: dem mittleren Einkommen in NRW) zur Verfügung stehen. Laut den Ergebnissen des Mikrozensus lag die Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in NRW 2014 bei monatlich 895 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Gestiegene Sozialhilfeausgaben in NRW im Jahr 2014

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2014 um 6,8 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Laut Angaben des statistischen Landesamtes gaben die Träger brutto rund 7,4 Milliarden Euro für Sozialhilfe aus. Abzüglich der Einnahmen in Höhe von 511 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen auf rund 6,9 Milliarden Euro (+6,9 Prozent). Je Einwohner wurden in NRW im Jahr 2014 umgerechnet 393 Euro für Sozialhilfeleistungen aufgewendet, 2013 hatten die Pro-Kopf-Ausgaben bei 369 Euro gelegen.

Im vergangenen Jahr hatten Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII mit 73,8 Prozent den größten Anteil an den Nettoausgaben. Hierbei handelt es sich um Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (55,9 Prozent), Hilfe zur Pflege (12,9 Prozent), Hilfen zur Gesundheit (3,1 Prozent) sowie um Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (1,8 Prozent). Die reinen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII) machten 20,5 Prozent

der Gesamtausgaben aus. 5,7 Prozent der Ausgaben entfielen auf den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (drittes Kapitel SGB XII).

Zwei Drittel (65,8 Prozent oder 4,8 Milliarden Euro) der Bruttoausgaben wurden für Hilfen in Einrichtungen aufgewandt. Wie die Statistiker mitteilen, wurde für die Berechnung die Summe der Bruttoausgaben (rund 7,3 Milliarden Euro) ohne Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme von Krankenbehandlungen zugrunde gelegt, da diese nicht nach Art der Einrichtung ausgewiesen werden können. Die restlichen 2,5 Milliarden Euro wurden für Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen gewährt.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanzierten als überörtliche Träger knapp zwei Drittel (64,7 Prozent) der Bruttoausgaben der Sozialhilfe (rund 4,7 Milliarden Euro); das restliche Drittel (rund 2,7 Milliarden Euro) wurde von den zuständigen örtlichen Trägern (kreisfreie Städte und Kreise) aufgebracht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Mehr Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Ende 2014 bezogen in Nordrhein-Westfalen 104 298 Personen Sozialhilfe in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das waren das 4,7 Prozent mehr Empfänger/-innen als Ende 2013 (damals: 99 631).

Bei den Empfängern handelte es sich im vergangenen Jahr überwiegend um Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (92,3 Prozent). Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten in Nordrhein-Westfalen fast so viele Frauen (47,6 Prozent) wie Männer (52,4 Prozent).

Nahezu zwei Drittel (65,4 Prozent) der nordrhein-westfälischen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt lebten Ende 2014 in Einrichtungen (z. B. in Wohn- oder Pflegeheimen). Mit durchschnittlich 55,8 Jahren waren die Leistungsbezieher in Einrichtungen etwa zwölf Jahre älter als Empfänger, die nicht in Einrichtungen untergebracht waren (43,5 Jahre).

Wie die Statistiker des statistischen Landesamtes mitteilen, haben beispielsweise Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruhestandler mit niedriger Rente oder längerfristig Erkrankte Anspruch auf laufende Hilfe

zum Lebensunterhalt. Dauerhaft voll erwerbsgeminderten Frauen und Männern im Alter von 18 bis 64 Jahren sowie älteren Menschen ab 65 Jahren stehen bei Bedürftigkeit hingegen Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII zu.

Beide Leistungsarten sollen vor allem den Grundbedarf an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken. Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, können neben Sozialhilfeleistungen auch Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten. Diese beinhalten insbesondere Kleiderbeihilfen oder Barbeträge (Taschengelder) zur freien Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Erwerbstätigkeit älterer Menschen nimmt zu

Im Jahr 2014 gingen in Deutschland 14 Prozent der 65- bis 69-Jährigen einer Erwerbstätigkeit nach. 2005 waren es noch 6 Prozent gewesen. Mit zunehmendem Alter gewinnt außerdem die Selbstständigkeit als Erwerbsform an Bedeutung. Rund 39 Prozent der 65- bis 69-jährigen Erwerbstätigen waren 2014 selbstständig oder mithelfende Familienangehörige. Bei den 60- bis 64-jährigen Erwerbstätigen lag der Anteil lediglich bei 16 Prozent.

Auch in anderen Lebensbereichen sind ältere Menschen heute sehr viel aktiver als noch vor wenigen Jahren. So nutzten im Jahr 2014 bereits 57 Prozent der Seniorinnen und Senioren einen Computer. Seit 2010 ist dieser Anteil um 8 Prozentpunkte gestiegen. Der Anteil der Internetnutzerinnen und -nutzer an den Personen ab 65 Jahre hat sich im selben Zeitraum von 35 Prozent auf 45 Prozent erhöht. Rund 42 Prozent der Gasthörerinnen und Gasthörer an deutschen Hochschulen waren im Wintersemester 2014/2015 mindestens 65 Jahre alt. Zehn Jahre zuvor hatte der Anteil noch 31 Prozent betragen.

Die Situation der Generation 65+ in Deutschland aus Sicht der Statistik stellt sich in weiteren Bereichen wie folgt dar:

- In Deutschland gab es Ende 2013 rund 17 Millionen Menschen ab 65 Jahre. Bis zum Jahr 2060 wird sich ihr Anteil von 21 Prozent auf voraussichtlich 33 Prozent erhöhen.
- Jede vierte ältere Frau in einer Paargemeinschaft finanzierte ihren überwiegenden Lebensunterhalt durch die Ein-

künfte von Angehörigen (in der Regel ihres Ehe- oder Lebenspartners).

- Zum Jahresende 2013 bezogen knapp 500 000 Personen ab 65 Jahre Grundversicherung. Das waren fast doppelt so viele wie vor zehn Jahren.
- Ältere Menschen sind im Straßenverkehr besonders gefährdet. Der Anteil der Seniorinnen und Senioren an den Verkehrstoten ist von 16 Prozent im Jahr 1994 auf 29 Prozent im Jahr 2014 gestiegen.
- Der Anteil der Seniorinnen und Senioren an allen Behandlungsfällen im Krankenhaus stieg in den letzten zehn Jahren von 38,5 Prozent auf 43,2 Prozent.
- 2,2 Millionen Personen ab 65 Jahre waren zum Jahresende 2013 pflegebedürftig. Zwei Drittel von ihnen wurden zu Hause versorgt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Bauen und Planen

Mehr Wohnungen in NRW

Ende 2014 gab es in Nordrhein-Westfalen 8,85 Millionen Wohnungen (einschließlich Wohnungen in Wohnheimen); damit wohnten rein rechnerisch jeweils zwei Personen in einer Wohnung. Wie das statistische Landesamt anhand von Ergebnissen der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes mitteilt, war die Zahl der Wohnungen um 0,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor und um 1,6 Prozent höher als Ende 2010.

Im Durchschnitt war jede Wohnung 90,2 Quadratmeter groß und jedem Einwohner NRWs standen durchschnittlich rund 45,5 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung. Nahezu jede achte Wohnung in NRW war eine Ein- oder Zweizimmerwohnung (1 155 537), knapp die Hälfte der Wohnungen (4 400 244) hatten drei oder vier Räume. Über ein Drittel aller Wohnungen (3 296 528) verfügte über fünf oder mehr Räume.

Den stärksten Anstieg der Wohnungszahlen unter den 396 Städten und Gemeinden des Landes gegenüber 2010 ermittelten die Statistiker für die Gemeinden Wassenberg (+7,4 Prozent) im Kreis Heinsberg, Wetringen (+6,9 Prozent) im Kreis Steinfurt und für Südlohn (+5,7 Prozent) im Kreis Borken. Rückgänge gab es in Inden (-1,8 Prozent) im Kreis Düren, Altena (-1,2 Prozent) im Märkischen Kreis und in Bergneustadt (-0,4 Prozent) im Oberbergischen Kreis.

Die rein rechnerisch größten Wohnungen in NRW gab es Ende 2014 in Stewede (129,9 Quadratmeter) im Kreis Minden-Lübbecke, in Heek (127,2 Quadratmeter) im Kreis Borken und in Selfkant (126,6 Quadratmeter) im Kreis Heinsberg. In Gelsenkirchen (74,8 Quadratmeter), Duisburg (75,6 Quadratmeter) und Düsseldorf (75,9 Quadratmeter) waren die Wohnungen im Schnitt am kleinsten.

Wie die Statistiker mitteilen, handelt es sich bei den vorgelegten Daten um Fortschreibungsergebnisse auf Basis der im Rahmen des Zensus 2011 durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung. Die Ergebnisse dieser Zählung wurden auf den Stand vom 31.12.2010 zurückgerechnet und bilden die Berechnungsgrundlage für die neue Fortschreibung, die erstmals wieder aktuelle Betrachtungen des Wohngebäude- und Wohnungsbestands im Zeitvergleich ermöglicht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Fälle von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind gestiegen

Im Jahr 2014 haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 31 612 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Das waren 3,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2013: 30 546). Laut Angaben des statistischen Landesamtes wurde dabei in etwa jedem achten Fall (3 902) eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. In 4 529 Fällen bestand eine latente Gefährdung, das heißt eine Kindeswohlgefährdung konnte nicht ausgeschlossen werden; dabei konnte die Frage, ob gegenwärtig tatsächlich eine Gefahr besteht, nicht eindeutig beantwortet werden. In 10 472 Fällen wurde zwar keine Gefährdungssituation, jedoch ein Hilfebedarf festgestellt. Bei 12 709 Verdachtsfällen ergab sich, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.

Im vergangenen Jahr waren 983 (25,2 Prozent) der akut gefährdeten Kinder noch keine drei Jahre und 1 485 (38,1 Prozent) zehn bis 17 Jahre alt. 60,1 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit akuter Kindeswohlgefährdung wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf; bei 31,7 Prozent gab es Anzeichen für körperliche Misshandlung.

Die Jugendämter in NRW wurden bei jeweils etwa jedem fünften Fall durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn (6 560) beziehungsweise durch Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft (6 755) auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen. Das Personal von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und -pflegepersonen (4 133) war in 13,1 Prozent aller Fälle Initiator für eine Gefährdungseinschätzung.

Auf Grundlage des Anfang 2011 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ist eine Gefährdungseinschätzung vom Jugendamt vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes beziehungsweise Jugendlichen eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Auch die Zahl der Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche durch die Jugendämter ist im Jahr 2014 um 7,7 Prozent gestiegen. Der Anstieg ist maßgeblich auf die Zunahme der Zahl von unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland zurückzuführen: Im Jahr 2014 reisten 44,9 Prozent mehr Kinder und Jugendliche ohne Eltern aus dem Ausland ein als 2013. Vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) werden vom Jugendamt dann ergriffen, wenn ein unmittelbares Handeln zum Schutz der Minderjährigen in Eil- und Notfällen als geboten erscheint.

2014 handelte es sich in Nordrhein-Westfalen bei der Mehrzahl der unter den Schutz des Jugendamts gestellten Kinder und Jugendlichen um Personen ab 14 Jahren (8 250); Kinder im Alter von unter 14 Jahren waren in 37,5 Prozent der Fälle (4 948) betroffen. 46,0 Prozent der betroffenen Kinder und Jugendlichen waren Mädchen. Häufigste Anlässe für die vorläufige "Schutzmaßnahme" waren Überforderung der Eltern oder eines Elternteils, unbegleitete Einreisen aus dem Ausland oder Beziehungsprobleme der Eltern.

8 247 der Inobhutnahmen (62,5 Prozent) wurden auf Initiative des Jugendamts oder der Polizei durchgeführt. In 3 195 Fällen (24,2 Prozent) ging das behördliche Eingreifen auf die Initiative des Kindes oder des Jugendlichen selbst zurück. In den übrigen 1 756 Fällen wiesen zum Beispiel Lehrer, Ärzte, Verwandte oder Nachbarn die Behörden auf die Notsituation der Kinder und Jugendlichen hin.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Gesundheit

Projekt „Aktiv“ im Ennepe-Ruhr-Kreis will Menschen mit psychischer Erkrankung helfen

Selbstbewussteres Auftreten und ein Mehr an Sozialkontakten, ein sinnvoll geplanter Tagesablauf und eine stabilisierte Gesundheit, Zuverlässigkeit und Kooperationsfähigkeit sowie verbesserte berufliche Aussichten und ein Plus bei den Fähigkeiten – dies sind einige Ziele, die die Teilnehmer des Projektes „Aktiv“ erreichen sollen. Entwickelt wurde es vom Ennepe-Ruhr-Kreis, umgesetzt wird es in Zusammenarbeit mit insgesamt sechs Trägern der psychosozialen Versorgung. „Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die bereits zu einer seelischen Behinderung geführt hat oder zu werden droht, brauchen Zeit und Unterstützung, um ihr Leben wieder selbstständig führen, ihre Freizeit gestalten und ihre sozialen Beziehungen pflegen zu können“, berichtet Astrid Hinterthür, Leiterin des Fachbereiches Soziales und Gesundheit der Kreisverwaltung. Das soll das Projekt „Aktiv“ sehr individuell und auf den Einzelfall abgestimmt leisten. „Es geht darum, Leid und Angst, Verunsicherung und einen Verlust an Freiheit zu stoppen und so dazu beizutragen, die Seele der Betroffenen wieder ins Gleichgewicht zu bringen und damit das Leben auf allen Ebenen zu stabilisieren.“

An dem Projekt können 15 Menschen mit seelischen Erkrankungen teilnehmen, die Plätze werden vom sozialpsychiatrischen Dienst des Ennepe-Ruhr-Kreises in Zusammenarbeit mit den Sozialämtern der Städte vergeben. Die Teilnahme ist freiwillig. „Ausgeschlossen sind allerdings Betroffene, die eine Suchterkrankung haben und aktuell konsumieren oder weniger als ein Jahr abstinent sind“, so Hinterthür.

Einem Erstgespräch, in dem gegenseitiges Kennen lernen sowie das Klären von Erwartungen und Zielsetzungen im Vordergrund stehen, folgt ein sehr individueller Hilfeplan, der die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse des Teilnehmers berücksichtigt. Um das gesamte Spektrum von individueller therapeutischer Arbeit bis hin zu aktivierender Beschäftigung abdecken zu können, kooperieren in einer Versorgungsregion jeweils zwei Anbieter.

In Witten, Wetter und Herdecke sind Viadukt e.V. und der Verein MitMenschen Projektpartner, in Hattingen und Sprockhövel sind es die Kontaktstelle für psychisch Kranke von der Caritas und das Haus Theresia der Theresia Albers Stif-

tung. Den südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis übernehmen die Kontakt und Krisenhilfe und das Sozialkaufhaus des Diakonischen Werkes. Zusätzlich kann auch auf Angebote wie die Schuldnerberatung oder – falls nötig – der ambulanten oder stationären Behandlung zurückgegriffen werden.

Das Projekt läuft zunächst für ein Jahr bis Ende Juli 2016. Insgesamt hat der Kreistag 140.000 Euro zur Verfügung gestellt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

rsk-gesundheitsportal.de im Internet mit vielen Infos rund um Gesundheit, Hilfe und Prävention

Das seit November 2009 existierende Portal des Gesundheitsamtes stellt sich mit neuem Gesicht vor. Es wurde überarbeitet und technisch auf den neuesten Stand gebracht.

Ziel des Gesundheitsportals ist es, eine umfassende Übersicht über Angebote der psychosozialen Versorgungs- und Beratungsleistungen für die Region des Rhein-Sieg-Kreises zu geben. Neben Kontaktadressen von Beratungs- und Hilfsangeboten zu den gesundheitlichen Themen wie Alzheimer und Demenz, Sucht und Drogen, Schwangerschaft, AIDS und sexuelle Gesundheit, Psychiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Krebs-erkrankungen stellt es auch Informationen zu Sterbe- und Trauerbegleitung, Selbsthilfegruppen und Institutionen/Behörden/Verbänden zur Verfügung. Angebote für Seniorinnen und Senioren sind mit dem Gesundheitsportal vernetzt. Für den Bereich des Gesundheitsamtes haben Besucher derzeit Zugriff auf mehr als 1.100 Angebote von annähernd 300 Anbietern.

In dem überarbeiteten Portal haben Verbände, Selbsthilfegruppen, Institutionen und Dienstleister jetzt die Möglichkeit, ihre Angebote selbstständig zu aktualisieren und von ihnen angebotene Veranstaltungen publik zu machen. Termine sind jetzt unter der Rubrik „Alle Termine“ in einer kalendarischen Monatsübersicht zu finden.

Über die Rubrik „Arztsuche“ öffnet sich in einem neuen Fenster die online-Suche der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Hier können Interessierte zum Beispiel nach Ärzten eines bestimmten Fachgebiets suchen oder Ärzte mit Fremdsprachenkenntnissen ausfindig machen.

Das „Gesundheitsportal Rhein-Sieg“ findet sich online unter der Internet-Adresse

www.rsk-gesundheitsportal.de. Weitere Informationen rund um die vielen Beratungs- und Hilfeangebote des Gesundheitswesens im Rhein-Sieg-Kreis gibt es bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der „Gesundheitskoordination“ des Kreisgesundheitsamtes, – Der Landrat –, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Klaus Fröhling, Telefon 02241/13-2665, E-Mail: klaus.froehling@rhein-sieg-kreis.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

2013 waren 65 Prozent der Ärztinnen und Ärzte in Praxen mindestens 50 Jahre alt

Ende 2013 waren 65 Prozent der in Praxen tätigen Ärztinnen und Ärzte mindestens 50 Jahre alt. Gut ein Viertel (26 %) war bereits 60 Jahre und älter. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, war die Altersgruppe der mindestens 50-jährigen auch bei Psychotherapeuten und Psychotherapeuten mit 69 Prozent sowie bei Zahnärztinnen und Zahnärzten einschließlich Kieferorthopädiinnen und -orthopäden in den jeweiligen Praxen mit 50 Prozent überdurchschnittlich stark vertreten. Im Vergleich hierzu hatten 2013 von den insgesamt 5,1 Millionen Beschäftigten im Gesundheitswesen 36 Prozent ein Alter von mindestens 50 Jahren.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Beschäftigten im Gesundheitswesen 2013 um insgesamt 106 000 (+ 2,1 %) gestiegen. Zusätzliche Arbeitsplätze gab es vor allem in den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe (+ 29 000 oder + 3,0 %), der Altenpflege (+ 21 000 oder + 4,1 %), der Arzt- und Praxishilfe (+ 19 000 oder + 3,2 %) sowie der nichtärztlichen Therapie und Heilkunde (+ 15 000 oder + 4,2 %). In der ambulanten Pflege ist das Personal mit einem Zuwachs von 12 000 (+ 4,2 %) stärker angestiegen als in der stationären- und teilstationären Pflege (+ 7 000 oder + 1,0 %). Überdurchschnittlich stark gewachsen ist auch das Personal in Praxen sonstiger medizinischer Berufe (hier arbeiten beispielsweise Physio- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten) (+ 14 000 oder + 3,2 %). Ein unterdurchschnittliches Beschäftigungswachstum gab es hingegen in Arztpraxen (+ 6 000 oder + 1,0 %) und in Krankenhäusern (+ 17 000 oder + 1,6 %).

Von den 5,1 Millionen Beschäftigten im Gesundheitswesen waren im Jahr 2013

die Hälfte vollzeit-, 35 Prozent teilzeit- und 15 Prozent geringfügig beschäftigt. Die Zahl der auf die volle tarifliche Arbeitszeit umgerechneten Beschäftigten, die so genannten Vollkräfte, lag im Jahr 2013 bei rund 3,7 Millionen. Sie erhöhte sich gegenüber 2012 um 65 000, das entspricht einem Anstieg von 1,8 Prozent. Datenbasis ist die grundlegend revidierte Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes. Die Abgrenzung des Gesundheitswesens erfolgt in der Gesundheitspersonalrechnung nach dem Konzept des „System of Health Accounts“, welches von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) zum Zweck der internationalen Vergleichbarkeit empfohlen wird. Nach dieser Abgrenzung fließen Tätigkeiten aus dem Gesundheits-, Sozial- oder Umweltbereich dann ein, wenn sie primär der Sicherung, der Vorbeugung oder der Wiederherstellung von Gesundheit dienen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Mehr Ärzte und mehr vollstationäre Behandlungen in Krankenhäusern

In den 364 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern ist im Jahr 2014 sowohl die Zahl der Ärzte als auch die der vollstationären Behandlungen gestiegen. Nach Auskunft des statistischen Landesamtes waren Ende 2014 mit 38 892 Personen 2,6 Prozent mehr hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte beschäftigt als ein Jahr zuvor (2013: 37 915). Im Pflegedienst waren mit 100 251 Beschäftigten nahezu so viele Personen tätig wie Ende 2013 (100 269). In den NRW-Krankenhäusern wurden im Jahr 2014 über 4,5 Millionen Patientinnen und Patienten vollstationär behandelt; das waren 2,3 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, hat sich die durchschnittliche Verweildauer der Patienten in Krankenhäusern seit dem Jahr 2000 um drei Tage reduziert: 2014 blieben Kranke im Schnitt 7,4 Tage im Krankenhaus (2013: 7,6 Tage). Der Bestand an Krankenhäusern ist in NRW – unter anderem auch aufgrund von Fusionen – im Vergleich zum Jahr 2000 um 98 Häuser gesunken.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Kultur

Naturkundliche Abteilung im Historischen Museum des Hochstifts Paderborn lädt zur Zeitreise ein

Das Historische Museum des Hochstifts Paderborn zeigt sich sehr bald in neuer Form: Frische Farben und Ideen in lichtdurchfluteten Räumen bilden das Grundrezept. Regionalgeschichte soll informativ und unterhaltsam zugleich inszeniert werden. Nach der Neueröffnung am 23. August erwartet die Besucherinnen und Besucher in der Wewelsburg auch eine naturkundliche Abteilung. Diese will anhand von Versteinerungen und Knochenfunden Einblicke geben in die Entwicklung der Erde und ihre oft enge Verbindung zur menschlichen Kulturgeschichte aufzeigen. Neu sind auch große Grafiken, die das alles anschaulich erläutern.

Biologisch betrachtet ist der Mensch lediglich ein höheres Säugetier aus der Ordnung der Primaten. Genau das will Homo Sapiens nicht wirklich hören, geschweige denn wahrhaben. Die neu konzipierte Ausstellung erinnert daran, dass es in der unvorstellbar weit zurückreichenden Geschichte der Erde auch Entwicklungen ohne menschliches Dazutun gab. Kein Ereignis hat die Oberfläche auch des Paderborner Landes so sehr geprägt wie die Eiszeiten. Das Mammut steht wie kaum ein anderes Tier für diese Epoche. In der neu aufgebauten Ausstellungseinheit werden vor allem Mammutknochen, aber auch solche von Auerochsen und einem Riesenhirsch gezeigt. Zu sehen sein wird zudem, wie bisher, das teilweise zusammengesetzte und grafisch ergänzte Skelett eines Fellnashornes.

Wenn der Besucher durch das Treppenhaus des Ostflügels nach unten absteigt, wird er gleichsam auch in die Tiefe der Erdgeschichte geführt. Geleitet wird er dabei von einem Zeitstrahl, der sich durch das gesamte Treppenhaus zieht und von der Gegenwart bis in die Zeit vor 206 Millionen Jahren reicht. Er erreicht dabei auch die Kreidezeit (vor 144 bis 65 Millionen Jahren). Die Ablagerungen dieser Zeit kennt fast jeder als „Schulkreide“ oder von den Klippen bei Calais, bei Dover und auch auf der Insel Rügen. Weniger bekannt sein dürfte, dass Norddeutschland – einschließlich des Paderborner Landes – während dieser Zeit zumeist unter dem Meeresspiegel lag. Sand-, Schlamm- und Kalkablagerungen der Meeresvorstöße bilden heute Festgesteine, die auch Überreste der damaligen Lebenswelt enthalten. In diesem Ausstellungsbereich

wird daher das Meer der Kreidezeit grafisch nachempfunden und mit Meerestieren, oder genauer ihren Überbleibseln, gefüllt.

Neben den Relikten der Meeresbewohner gibt es auch einige wenige Funde von Tieren, die auf dem Festland lebten. Am Ende der Kreidezeit kam es dabei zu einem globalen Massensterben bei den Dinosauriern und anderen Tierarten, sicher die bekannteste „Episode“ dieses Erdzeitalters.

Das Historische Museum des Hochstifts Paderborn befindet sich im Süd- und Ostflügel der Wewelsburg im Kreis Paderborn.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Landkarte liefert Pädagogen Orte für spannenden Unterricht

Biologie im Kompostwerk oder Erdkunde im Eine-Welt-Laden, Chemie im Industriebetrieb oder Latein in der Klosterbibliothek: Außerhalb der Schule zu lernen, das ist an vielen Orten machbar und möglich, sinnvoll und spannend. Um sie möglichst einfach zu finden, hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe das Projekt „Pädagogische Landkarte“ gestartet. Per Internet finden damit auch Lehrer im Ennepe-Ruhr-Kreis mit ganz wenigen Klicks Schauplätze für nicht alltägliche Unterrichtsstunden.

„Wie viele andere haben auch wir eine Vereinbarung mit dem Landschaftsverband getroffen und beteiligen uns an dem Projekt“, berichtet Annette Ide von der Kreisverwaltung. Das Kreismedienzentrum hat die Aufgabe übernommen, möglichst viele außerschulische Lernorte in den neun kreisangehörigen Städten zum Mitmachen zu bewegen. Infrage kommen beispielsweise Museen, Archive und Theater, Bauernhöfe, Betriebe und Behörden, oder auch Vereine für Natur, Kultur und Jugend. „Wichtig ist: Die Einrichtungen sollen einer Lerngruppe praktische, konkrete und wirklichkeitsnahe Lernwege und Kulturerfahrungen eröffnen können“, beschrieb Ide das grundlegende Aufnahmekriterium.

Vorreiter im Ennepe-Ruhr-Kreis sind momentan die LWL Industriemuseen Henrichshütte in Hattingen und Zeche Nachtigall in Witten. Nachdem einer Vielzahl von Einrichtungen das Projekt schrift-

lich vorgestellt wurde, hofft Ide jetzt auf zahlreiche Rückmeldungen. „Wer sich bei uns meldet, erhält einen Fragebogen, der alle für uns relevanten Angaben erfasst. Diese werden dann – möglichst mit einigen Bildern – in die Datenbank und damit auf die Landkarte eingepflegt“, erläutert Ide.

Abrufbar sind dann neben grundlegenden Informationen wie Kontaktdaten und Adresse sowie einer Kurzbeschreibung des Anbieters insbesondere die einzelnen Lernangebote. „Hier wird detailliert aufgeführt, für welche Altersgruppe sie geeignet sind, wie viel Zeit vor Ort eingeplant werden sollte und welche Kosten entstehen. Außerdem finden sich Angaben darüber, welche Schulfächer angesprochen werden“, so Ide. Sie wirbt insbesondere auch bei kleineren oder bisher nicht so bekannten Einrichtungen für das Dabeisein. „Schließlich ist die pädagogische Landkarte eine gute Möglichkeit, um sich in einem gut vernetzten Portal zu präsentieren und sich auf diesem Weg auch neue Besuchergruppen zu erschließen.“

Zu finden ist die pädagogische Landkarte unter www.lwl.org/paedagogische-landkarte. Wer einen außerschulischen Lernort sucht, findet auf der interaktiven Karte auf verschiedenen Wegen zum Ziel. Möglich sind Recherchen nach Stichwort, Ort, Rubrik, Schulfach oder Klassenstufe. Einrichtungen, die als Lernort aufgenommen werden möchten oder Interessierte, die einen Lernort vorschlagen wollen, nutzen dafür ebenfalls die genannte Internetseite. Ansprechpartnerinnen im Schwelmer Kreishaus sind Annette Ide (Tel.: 02336/93 2390, Email: A.Ide@en-kreis.de) und Sabine Baltzer (Tel. 02336/93 2690, Email: S.Baltzer@en-kreis.de). Erstellt wurde die Landkarte vom LWL-Medienzentrum für Westfalen in Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten in Westfalen-Lippe. Auch wegen der vorbildlichen westfalenweiten Vernetzung wurde das Projekt mit 180.000 Euro von der LWL-Kulturstiftung gefördert.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2015 13.60.10

Mehr Einschulungen im Schuljahr 2014/15

Zu Beginn des Schuljahres 2014/15 wurden an den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen 151 702 Kinder eingeschult; das waren 3,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (Schuljahr 2013/14: 147 108). Laut Angaben des statistischen Landesamtes schulterten im vergangenen Sommer 74

675 Mädchen und 77 027 Jungen erstmals einen Tornister.

2014 wurden in NRW 3 369 Schülerinnen und Schüler (2,2 Prozent) vorzeitig eingeschult (Kinder, die erst nach dem 30.09.2014 ihr sechstes Lebensjahr vollendet haben). Bei Mädchen war der Anteil der vorzeitig Einschulungen (2,7 Prozent) höher als bei Jungen (1,8 Prozent). 819 Mädchen (1,1 Prozent) und 1 449 Jungen (1,9 Prozent) wurden verspätet eingeschult, weil sie im vorausgegangenen Schuljahr aufgrund erheblicher gesundheitlicher Gründe zurückgestellt wurden.

11 333 eingeschulte Kinder (7,5 Prozent) besaßen im vergangenen Jahr keine deutsche Staatsangehörigkeit. Der Anteil der vorzeitigen Einschulungen war bei diesen Kindern (1,8 Prozent) niedriger als bei deutschen Kindern (2,3 Prozent). Verspätet eingeschult wurden 3,3 Prozent der ausländischen und 1,4 Prozent der deutschen Jungen und Mädchen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2015 13.60.10

Jüngere Lehrkräfte in NRW

Zu Beginn des Schuljahres 2014/15 waren von den 155 116 Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen 32 748 (21,1 Prozent) jünger als 35 Jahre. Laut Angaben des statistischen Landesamtes hat sich der Anteil der unter 35-Jährigen in den letzten zehn Jahren um 6,5 Prozentpunkte erhöht (2004: 14,6 Prozent). Im Juli 2014 waren 64 973 Lehrerinnen und Lehrer (41,9 Prozent) 50 Jahre oder älter; im Jahr 2004 hatte dieser Wert noch bei 49,2 Prozent gelegen. Der Anteil der über 49-Jährigen geht seit sieben Jahren stetig zurück (2007: 51,7 Prozent).

Das Durchschnittsalter aller hauptamtlichen beziehungsweise beruflichen Lehrkräfte in NRW lag Mitte 2014 bei 46,0 Jahren. Lehrerinnen waren dabei mit 45,3 Jahren durchschnittlich etwa zwei Jahre jünger als ihre männlichen Kollegen mit 47,6 Jahren. Die jüngsten Lehrerkollegien NRWs hatten die neu eingeführten Schulformen PRIMUS-Schule und Gemeinschaftsschule (jeweils 39,5 Jahre) sowie die Sekundarschule (42,6 Jahre). Die Lehrer/-innen an Grundschulen waren im Schnitt 44,7 Jahre, an Gymnasien 45,2 Jahre, an Gesamtschulen 45,9 Jahre, an Realschulen 47,8 und an Hauptschulen 50,2 Jahre alt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2015 13.60.10

Zahl der Absolventen an nordrhein-westfälischen Hochschulen steigt auf neuen Höchststand

Im Prüfungsjahr 2014 haben an den nordrhein-westfälischen Hochschulen 95 961 Studierende erfolgreich ihr Hochschulstudium abgeschlossen. Wie das statistische Landesamt mitteilt, stieg die Zahl der Absolventinnen und Absolventen im Vergleich zum Prüfungsjahr 2013 um 6,8 Prozent (+6 093 Absolventen) und erreichte damit erneut einen historischen Höchststand. Im Prüfungsjahr 2014 haben mehr weibliche (48 351) als männliche (47 610) Absolventen ihr Studium erfolgreich abgeschlossen. Die Frauenquote stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte auf 50,4 Prozent an. 75 134 und somit 78,3 Prozent aller im Jahr 2014 abgelegten Prüfungen führten zu einem Bachelor- oder Masterabschluss (2013: 73,3 Prozent). Insgesamt wurden 52 415 Bachelor- (+12,3 Prozent geg. 2013) und 22 719 Masterabschlüsse (+18,5 Prozent geg. 2013) erworben. 5 136 Studierende erreichten 2014 ein Diplom und weitere 15 691 einen anderen Hochschulabschluss. Die Statistiker weisen darauf hin, dass ein Teil des Anstiegs weiterhin auch im Zusammenhang mit dem im Rahmen des Bologna-Prozesses eingeführten Zwei-Stufen-System bei den Studienabschlüssen zu sehen ist: Absolventinnen und Absolventen, die zuerst einen Bachelor- und darauf aufbauend einen Masterabschluss erwerben, werden dabei unter Umständen innerhalb von zwei bis drei Jahren zweimal als Hochschulabsolvent/-in erfasst, wohingegen beispielsweise ein Absolvent eines Diplomstudiengangs nur einmal gezählt wird.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2015 13.60.10

Zahl der BAföG-Empfänger nach sechs Jahren erstmals gesunken

214 802 Schüler/-innen und Studierende bezogen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 eine staatliche Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Wie das statistische Landesamt mitteilt, war die Zahl der geförderten Personen damit erstmalig seit 2007 niedriger als ein Jahr zuvor (-0,7 Prozent).

Mehr als zwei Drittel der BAföG-Empfänger in NRW waren Studierende (149 224), bei 65 578 Personen handelte es sich um Schülerinnen und Schüler. Die Zahl der geförderten Studierenden war im vergan-

genen Jahr um 0,3 Prozent höher, die der geförderten Schüler dagegen um 2,9 Prozent niedriger als 2013.

Der durchschnittliche monatliche Förderbetrag belief sich in NRW im Jahr 2014 auf 423 Euro und lag damit um rund 80 Cent unter dem Wert des Vorjahres. Studierende wurden mit durchschnittlich 438 Euro, Schüler mit 384 Euro unterstützt. Während die Studierenden mittels Darlehen oder Zuschuss gefördert wurden, erfolgte die Mittelzuweisung bei Schülern ausschließlich als Zuschuss.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, belief sich der finanzielle Aufwand der Bafög-Leistungen im vergangenen Jahr auf insgesamt 708 Millionen Euro und war damit um 0,2 Prozent niedriger als im Vorjahr.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Umwelt

Klimaschutzmanager für Siegen-Wittgenstein

Im Kreis Siegen-Wittgenstein wird es künftig einen Manager für Klimaschutz geben. Das Projekt wird durch das Bundesumweltministerium unterstützt. Mit der Bundesförderung kann nun der politisch beschlossene Handlungsplan mit zwölf Maßnahmen in den Bereichen der kommunalen Entwicklungsplanung, der Kommunikation und Kooperation, in Gewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie der internen Verwaltung umgesetzt werden. Die Förderung läuft über drei Jahre und hat ein Volumen von über 100.000 Euro. Die Eigenmittel stemmen der Kreis und die neun beteiligten Kommunen gemeinsam.

Den Handlungsplan im Rahmen des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes haben die Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Freudenberg, Netphen, Siegen, Kreuztal Erndtebrück, Neunkirchen, Wilnsdorf zusammen mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein erarbeitet. Die Gemeinde Burbach und die Stadt Hilchenbach konnten sich nicht daran beteiligen, da sie bereits ein gefördertes Klimaschutzmanagement eingerichtet haben.

Mit dem gemeinsamen Klimaschutzkonzept stellen sich der Kreis und die neun beteiligten Kommunen einer der zentralen gesellschaftlichen Aufgaben des 21. Jahrhunderts. Alle Bereiche des täglichen Lebens sind davon betroffen, sowohl im Wirtschaftsleben wie auch im Alltag – vom Einkaufen bis zur Mobilität. Konkret wird sich der Klimaschutzmanager um Energieaktionstage und Beratungs-

kampagnen, Schulungen für Mitarbeiter der Kommunen zum Energieverbrauch, alternative kreisweite Mobilitätskonzepte (Elektromobilität, Radverkehr, Car-Sharing etc.), um die regionale Klimaanpassung sowie den Aufbau von Energieberatungsstützpunkten kümmern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auch auf der Öffentlichkeitsarbeit. Unabhängig von der interkommunalen Zusammenarbeit stellen sich die Kommunen und der Kreis auch künftig den kommunalen Klimaschutzaufgaben in ihrer jeweils eigenen Verantwortung und Zuständigkeit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Investitionen der Industriebetriebe in den Umweltschutz gesunken

Im Jahr 2013 investierten 2.018 Betriebe der nordrhein-westfälischen Industrie (Produzierendes Gewerbe ohne Bau-gewerbe) 1,06 Milliarden Euro in den Umweltschutz. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes waren das 4,4 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2012: 1,1 Mrd. Euro). Die Umweltschutzinvestitionen hatten 2013 einen Anteil von 8,3 Prozent an den Gesamtinvestitionen (12,7 Milliarden Euro) aller 9 614 Betriebe mit Investitionen. Der Großteil der Investitionen entfiel 2013 auf Maßnahmen für den Gewässerschutz (42,5 Prozent), den Klimaschutz (26,1 Prozent), die Luftreinhaltung (15,9 Prozent) und auf die Abfallentsorgung (13,1 Prozent). Die restlichen Aufwendungen wurden für Lärmbekämpfung (1,3 Prozent), Bodensanierung (0,7 Prozent) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (0,4 Prozent) getätigt.

Zu den Investitionen für den Umweltschutz zählen jene Aufwendungen, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken oder dazu beitragen, den Einsatz von Ressourcen zu reduzieren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Reduzierte Landwirtschaftsfläche in NRW

Die Landwirtschaftsfläche verringerte sich in Nordrhein-Westfalen von 2005 bis 2015 um 3,2 Prozent beziehungsweise 551 Quadratkilometer (km²); diese Fläche

entspricht in etwa der Fläche von 77 000 Fußballfeldern. Nach Auskunft des statistischen Landesamtes wurden Anfang 2015 über 16 547 Quadratkilometer und damit knapp die Hälfte (48,5 Prozent) der gesamten Landesfläche (34 110 km²) landwirtschaftlich genutzt. Gut ein Viertel von Nordrhein-Westfalen (25,9 Prozent; 8 828 km²) ist bewaldet; in den vergangenen zehn Jahren wurde die Waldfläche um 335 Quadratkilometer ausgedehnt. Gebäude- und zugehörige Freiflächen nehmen 12,8 Prozent (4 373 km²), Verkehrsflächen 7,2 Prozent (2 445 km²), Erholungs- und Wasserflächen jeweils 2,0 Prozent (687 km² bzw. 667 km²) und Betriebsflächen 1,2 Prozent (396 km²) der Fläche des Landes ein.

Den landesweit höchsten Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche an der Gesamtfläche wies Anfang 2015 die Gemeinde Titz (Kreis Düren) mit 84,7 Prozent auf. Bei der Waldfläche lag die Gemeinde Kirchhundem (Kreis Olpe) mit einem Anteil von 74,9 Prozent vorn; bei der Wasserfläche lag die Stadt Monheim (Kreis Mettmann) mit 12,7 Prozent auf Platz eins. Die Stadt Herne hatte in zwei Kategorien die höchsten Anteile: 43,6 Prozent entfielen auf Gebäude- und Freiflächen und 21,0 Prozent auf Verkehrsflächen. Bei der Erholungsfläche belegte die Stadt Essen mit 11,2 Prozent und bei der Betriebsfläche die Gemeinde Inden (Kreis Düren) im rheinischen Braunkohlerevier mit 42,4 Prozent den Spitzenplatz.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass gewerblich genutzte Gebäude (z. B. Fabrikgebäude) in der Kategorie „Gebäude- und Freifläche“, Gewerbeflächen ohne Gebäude (z. B. Lagerplätze, Halden, Abbau-land) dagegen in der Kategorie „Betriebsfläche“ nachgewiesen werden. Die Daten basieren auf den Angaben der Katasterämter. Die genannten Veränderungsraten beruhen nicht ausschließlich auf tatsächlichen Änderungen der Flächennutzung, sondern sind teilweise auch auf rein rechnerische Bereinigungen der Kataster zurückzuführen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Auf mehr als 60 Prozent der NRW-Ackerfläche wird Getreide angebaut

Die Landwirte in Nordrhein-Westfalen bewirtschafteten im Frühjahr 2015 insgesamt 1 029 987 Hektar Ackerland. Wie das statistische Landesamt anhand vorläufiger Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung mitteilt, bildet der Getreide

deanbau (622 869 Hektar) – trotz Reduzierung der Anbauflächen gegenüber dem Vorjahr – mit einem Anteil von 60,5 Prozent am gesamten Ackerland nach wie vor den ackerbaulichen Schwerpunkt in NRW. Der überwiegend als Brotgetreide angebaute Winterweizen beansprucht mit 270 244 Hektar mehr als ein Viertel (26,2 Prozent) der Ackerlandfläche und bleibt damit die am häufigsten ausgesäte Getreideart. Wintergerste (136 708 Hektar; 13,3 Prozent) ist das am zweithäufigsten auf nordrhein-westfälischen Äckern anzutreffende Getreide; auf den Plätzen drei und vier folgen Körnermais (100 866 Hektar) und Triticale (70 495 Hektar). Neben diesen vier Getreidearten sind Silomais (185 820 Hektar) und Winterraps (54 680 Hektar) die häufigsten angebauten Kulturen in Nordrhein-Westfalen.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, wurden die Entscheidungen der Bauern darüber, welche Feldfrüchte in diesem Jahr angebaut wurden, durch Vorgaben der EU-Agrarreform beeinflusst: Überdurchschnittliche Flächenreduzierungen zum Beispiel beim Anbau von Feldgras (-18,0 Prozent) sowie Erweiterungen der Anbauflächen bei Erbsen (+89,0 Prozent) und Ackerbohnen (+42,7 Prozent) aber auch bei der Brache mit Prämienanspruch (+47,1 Prozent) sind Belege dafür.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Persönliches

Landrat a.D. Hanns Backes verstorben

Der Kreis Viersen trauert um seinen ehemaligen Landrat Hanns Backes, der am 06.08.2015 im Alter von 90 Jahren verstorben ist.



Landrat a.D. Hanns Backes.

Seit dem 22. Mai 1975 war Hanns Backes ehrenamtlicher Landrat des nach der kommunalen Neugliederung frisch gegrün-

deten Kreises Viersen. Er übte dieses Amt mehr als 24 Jahre aus – bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden nach der Kommunalwahl am 12. September 1999. Von 1970 bis 1999 gehörte Hanns Backes als Mitglied der CDU-Fraktion dem Kreistag an. Backes galt als 'Anwalt der Bürger' und 'Pate der Kreismusikschule'. „Zudem haben Sie ein Bewusstsein dafür geschaffen, wie attraktiv unser Kreis Viersen ist“, sagte Landrat Peter Ottmann im Februar dieses Jahres im Rahmen der Feierlichkeiten zu Backes' 90. Geburtstag. Die von Backes ins Leben gerufene Aktion „Fahr Rad mit dem Landrat“ hat bis heute Tradition.

Von 1952 bis 1970 gehörte Hanns Backes dem Kaldenkirchener Stadtrat an, ab 1956 als Fraktionsvorsitzender. Von 1973 bis 1975 war er Mitglied im Stadtrat Nettetal. Zudem war der Kaldenkirchener für zwei Legislaturperioden zwischen Mai 1980 und Mai 1990 Mitglied im Landtag NRW.

Privat engagierte er sich Jahrzehnte als Vorsitzender des Kaldenkirchener Bürgervereins, im Sport sowie im Lions Club. Am 1. Februar 1990 wurde Backes das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse verliehen. Außerdem erhielt er das Bundesverdienstkreuz am Bande und die Ehrenplakette des Kreises Viersen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2015 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

494. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: April/Mai 2015, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 1d NW – Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen

Von Rechtsanwalt Jürgen Müller, Wuppertal, Stadtdirektor und Stadtkämmerer a. D. Die Überarbeitung des Beitrags enthält zahlreiche aktuelle Rechtsprechung sowie neue Literaturhinweise.

J 6b – Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Von Prof. Dr. iur. habil. Jens M. Schubert, Leiter

des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumburg, Professor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung auf den aktuellen Rechtsstand gebracht; neu eingefügt und kommentiert wurden die §§ 31 a und 50 a BBiG. Weiterhin wurde neue Rechtsprechung eingepflegt und auch die Literaturhinweise wurden aktualisiert und ergänzt.

K 2a NW – Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum allgemeinen Gewerbeamt in Nordrhein-Westfalen

Von Günter Haurand, Regierungsdirektor, und Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Studienort Bielefeld

Mit dieser Überarbeitung wurde der Beitrag überarbeitet und reduziert auf die wesentlichen Vorschriften zum Gewerbeamt in NRW wie Zuständigkeiten und Regelungen im Gewerbe- und Gaststättenrecht, Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbe-rechts, (Muster-)Verwaltungsvorschriften zum Gewerbeamt.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

495. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Mai 2015, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 9d – Risikoorientierte Prüfungsplanung in der öffentlichen Finanzkontrolle

von Dr. Christian Erdmann, Stadtverwaltungsdi- rektor, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Der neue Beitrag beschäftigt sich mit der Notwendigkeit einer öffentlichen Finanzkontrolle. Das vom Autor entwickelte Planungsmodell kann dazu beitragen, die Entscheidungsfindung

im Rahmen der risikoorientierten Jahresprüfungsplanung zu objektivieren und Fehlentscheidungen vorzubeugen und das Planungsverfahren transparent zu gestalten.

D 1e NW – Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen

Von Jürgen Müller, Rechtsanwalt, Wuppertal, Stadtdirektor und Stadtkämmerer a. D.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 6 (Zusammenfassung von Unternehmen und Einrichtungen) und 29 (In-Kraft-Treten) überarbeitet, die aktuelle Rechtsprechung wurde berücksichtigt.

K 31a – Waffenrecht

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.

Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei die Kommentierung der §§ 1 bis 3 (Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen), 4 bis 8, 14, 15 a, 19, 20, 22, 25, 27, 28, 28 a, 34, 36, 41, 42 a (Abschnitt 2: Umgang mit Waffen und Munition), 43 a, 45, 47, 48, 50 (Abschnitt 3: Sonstige waffenrechtliche Vorschriften), 52, 53, 57 (Abschnitt 4: Straf- und Bußgeldvorschriften) und der neu eingefügte 60 (Übergangsvorschrift) den letzten Gesetzesänderungen angepasst wurde.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

496. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Juni 2015, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 3b – EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Von Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a. D., Essen

Der neue Beitrag versteht sich als eine Handreichung für den kommunalen Praktiker und gibt den Kommunen ein Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts.

E 7 – Kommunale Wirtschaftsförderung

Von Andre Reutzel, Erster Stadtrat der Stadt Walsrode

Der neue Beitrag beschreibt die kommunale Wirtschaftsförderung in allen Ausprägungen, Erfordernissen, Zielen, Instrumenten und auch auf der Landkreisebene.

F 3 NW – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)

Begründet von Winnifred Krebs, Regierungsdirektor, fortgeführt von Martin Brilla, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Michael Kast, Rechtsanwalt und Dipl.-Ing. Wolfgang E. Züll, weiter fortgeführt von Michael Becker, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW, Martin Brilla, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,

Aachen, Stephan Keller, Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Andreas Merschmeier, Richter am OVG NRW und Dipl.-Ing. Wolfgang E. Züll, Technischer Beigeordneter a. D.

Überarbeitet wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 (Anwendungsbereich), 2 (Begriffe), 3 (Allgemeine Anforderungen), 4 (Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden), 6 (Abstandsflächen), 17 (Brandschutz), 51 (Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder), 54 (Sonderbauten), 67, (Genehmigungsfreie Wohngebäude, Garagen und Stellplätze), 68 (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren), 71 (Vorbescheid), 72 (Behandlung des Bauantrages), 73 (Abweichungen), 74 (Beteiligung der Angrenzer), 75 (Baugenehmigung und Baubeginn), 77 (Geltungsdauer der Genehmigung), 79 (Fliegende Bauten), 83 (Baulast und Baulastenverzeichnis) und 87 (Bestehende Anlagen und Einrichtungen), wobei vor allem die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wurde.

Hauck/Noftz, Prof. Dr. Voelzke, **Sozialgesetzbuch SGB II**, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, Ergänzungslieferung 4/15, ISBN 978-3-503-16024-2, 54,00 €, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Der Schwerpunkt der Ergänzungslieferung 4/15 liegt auf einer umfassenden Überarbeitung der Kommentierung zu § 16 (Leistungen zur Eingliederung). Außerdem enthält die Ergänzungslieferung die Aktualisierung des abgedruckten Landesrechts.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 05/15, 385. Aktualisierung, Stand: Mai 2015, € 73,99, Bestellnr.: 7685 5470 385, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Unter anderem vollständige Kommentierung des § 15 LBG NRW sowie Aktualisierung der Besoldungstabellen.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B /15, 386. Aktualisierung, Stand: Mai 2015, € 42,99, Bestellnr.: 7685 5470 386, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Aufnahme des Altergeldgesetzes mit dazugehöriger Kommentierung.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 06/15, 387. Aktualisierung, Stand: Juni 2015, € 64,99, Bestellnr.: 7685 5470 387, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Die AL bietet Ihnen Entscheidungen, u.a. das Urteil des BVerfG zur Richterbesoldung (2 BvL 17/09).

Schleiken, Thomas, **Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung**, Reihe Karriere in der Verwaltung, 2015, kartoniert, 180 Seiten, ISBN 978-3-8293-1119-9, Preis 29,80 €, Kommunal- und Schul-Verlag, 65026 Wiesbaden, Postfach 36 29.

Führung ist eine Kommunikation, die nicht weiß, dass sie eine ist. Welche hohe Bedeutung der Kommunikation für den Führungserfolg in der Verwaltung zukommt, lässt sich kaum präziser zum Ausdruck bringen als mit diesem Satz.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich das Bild erfolgreicher Führung auch in der Verwaltung in den letzten Jahren gravierend verändert hat, was unter anderem auf den Paradigmenwechsel zurückzuführen ist, der mit der modernen Systemtheorie einhergeht. Mit diesem Titel erhalten Sie nicht nur eine kleine Schule des systemischen Denkens für Ihren Führungsalltag in der Verwaltung, sondern auch die wichtigsten Techniken für Ihre Gesprächsführung und darüber hinausgehende Anregungen zur Gestaltung der Kommunikation in Gruppen- und Teamkonstellationen.

Dipl.-Betriebswirt Thomas Schleiken studierte Betriebswirtschaft, Soziologie und Sozialpsychologie. 1995 begründete er „profil – Nachhaltige Managemententwicklung“, als deren Inhaber und Geschäftsführer er seither tätig ist. Er arbeitet als systemischer Organisationsberater, Führungskräftetrainer und Coach in Wirtschaft und Verwaltung und legte als Autor seither zahlreiche Publikationen zu verschiedenen Führungs- und Organisationsthemen vor.

Böcking / Bräuning / Budäus / Gröpl / Häfner / Heintges / Hilgers / Kreil-Sauer / Lickfett/Lüder / Müller-Marqués Berger / Radermacher / Schmitt / Steger / Winter / Wüstemann / Wüstemann u. a., **Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa**, – European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) –, Tagungsband, 2014, kartoniert, ca. 650 Seiten, € 59,00, ISBN 978-3-8293-1138-0, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden. Die öffentliche Rechnungslegung in Europa hat sich seit der EU-Richtlinie 2011/85 rasant entwickelt.

Das europäische Statistikamt Eurostat hat am 06.03.2013 einen Bericht herausgegeben, in dem es auf die bestehende Harmonisierungsnotwendigkeit hinweist und die Entwicklung Europäischer Public Sector Accounting Standards (EPSAS) empfiehlt.

Der Hessische Rechnungshof hat sich an diesem Entwicklungsprozess aktiv beteiligt und im Zeitraum von Dezember 2013 bis Dezember 2014 zehn Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, die die wesentlichen Fragestellungen hinsichtlich der EPSAS aus Blickrichtungen der Wissenschaft, Verwaltung und der Prüferpraxis thematisiert haben. Zu nennen sind exemplarisch die EPSAS als Perspektive für eine europäische öffentliche Rechnungslegung, Besonderheiten der öffentlichen Rechnungslegung, die Finanzstatistik als Entscheidungsgrundlage, Kosten, Nutzen und

Machbarkeit einer EPSAS-Einführung in Europa und die Kompetenzgrundlagen für eine Übernahme der EPSAS in das deutsche Haushaltsrecht.

Bernd Leippe, **EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis**, Darstellung, 2014, kartoniert, 132 Seiten, € 16,80, ISBN 978-3-8293-1122-9, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Für die Kommunen ist die Befassung mit dem oftmals ungeliebten Beihilferecht heute eine zwingende Notwendigkeit.

Der neue Beitrag gibt den Kommunen einen Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts. Dabei werden verschiedene direkte Zahlungen der Kommunen an ihre Teilnehmungsunternehmen unter beihilferechtlichen Aspekten gewürdigt.

Ferner wird auf einzelne typische kommunale Tätigkeitsbereiche wie Krankenhäuser, Wirtschaftsförderung, ÖPNV, Kulturförderung u. a. näher eingegangen. Zudem werden praktische Lösungsansätze zum Aufspüren von Beihilfetatbeständen aufgezeigt. Die bei der Ausgestaltung von sog. Betrauungsakten sich ergebenden steuerlichen Aspekten und Risiken werden beschrieben und steuerlich unverfängliche Lösungen für die Praxis vorgestellt.

Die Kommune selbst wie auch deren Unternehmen und Einrichtungen können von zwei Seiten mit dem Beihilferecht in Berührung kommen: sowohl als Geber als auch Empfänger von Beihilfen. In beiden Fällen ist die Gefahr ungewollter Rechtsverletzungen hoch.

So haben künftig auch die Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung Risiken aus beihilferelevanten Sachverhalten aufzudecken, so dass entsprechende Rückstellungen belastend in die Passivseite der Bilanz eingehen.

Die Darstellung versteht sich als eine Handreichung für den kommunalen Praktiker und gibt den Kommunen ein Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts.

Jens M. Schmittmann, **Beteiligung der Kommune am Insolvenzverfahren**, Darstellung, 2014, kartoniert, 222 Seiten, € 19,80, ISBN 978-3-8293-1151-9, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Kommunen und Kreise können Insolvenzgläubiger, Massegläubiger aber auch Schuldner in einem Insolvenzverfahren sein.

Sie müssen sich oft als Anfechtungsgegner mit den verschiedensten Problemen der Insolvenzanfechtung und deren rechtlichen Folgen befassen. Zuweilen sind sie sogar veranlasst, selbst einen Insolvenzantrag gegen einen Schuldner der Gemeinde zu stellen, wobei nicht auszuschließen ist, dass dieser Schuldner ein ausländisches Unternehmen oder die Niederlassung eines ausländischen Schuldners ist.

Somit müssen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kommune mit den Bestimmungen der deutschen Insolvenzordnung, gegebenen-

falls auch mit den Vorschriften des Europäischen Insolvenzrechtes zu Insolvenztypischen Sachverhalten und Verfahrensabläufen vertraut machen. Die Darstellung soll eine Handreichung für den kommunalen Praktiker sein und den Kommunen einen Überblick über die Grundzüge des Insolvenzrechts vermitteln.

Prof. Dr. Hans-Joachim Glaesner, **Europarecht**, Textausgabe, 23. Auflage 2015, 800 S., Broschiert, ISBN 978-3-8487-1539-8, Stand: 1. September 2014, 13,90 €, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. Die 23. Auflage enthält den EUV, den AEUV, die GRCharta, weitere wichtige Grundlagentexte des Europäischen Rechts sowie die Satzung des Europarats, EMRK und die Bestimmungen zur Finanzstabilisierung. Des Weiteren sind die Beschlüsse zu Europol, zu Eurojust und zum Europäischen Haftbefehl sowie die EuGVVO abgedruckt.

Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG), Kommentar, Von Prof. Dr. iur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht an der Leuphana Universität Lüneburg und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumburg, Professor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen 7. Nachlieferung, Dezember 2014, 168 Seiten, 24,40 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden.

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung komplett überarbeitet und in wesentlichen Teilen neu gefasst; die Erläuterungen sind strukturiert in Regelungsgehalt und Systematik der jeweiligen Norm und in Inhalt der Norm im Einzelnen.

Recht der Abfallbeseitigung, Kommentar, Ergänzungslieferung 1/15, Mai 2015, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die folgenden Kommentierungen neu aufgenommen: § 19 KrWG (Duldungspflichtigen bei Grundstücken) sowie § 33 KrWG (Abfallvermeidungsprogramm). Weiterhin sind folgende Vorschriften entfallen: Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), Verpackungsverordnung (VerpackV), Altholzverordnung (AltholzV), PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV), Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG) sowie Durchführungsbeschluss zur Festlegung eines Formats für die Mitteilungen über die Annahme und die wesentliche Änderung von Abfallbewirtschaftungsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen (2013/727/EU).

Bauordnungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 86. Nachlieferung, Februar 2015, 89,99 €, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung enthält u.a.: Die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 13 (Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten), 39 (Aufzüge) und 51 (Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder).

Handbuch der Leitungs- und Wegerechte, Kommentar, 13. Ergänzungslieferung, Juni 2015, 48,- €, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin-Tiergarten.

Neben dem Judikat des BVerwG zur Bedarfsfeststellung nach dem Energieleitungsausbaugesetz finden Sie in dieser Ergänzungslieferung Aktualisierungen im Materialteil, u.a. die Nutzungsrichtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Teil D) – Ver- und Entsorgungsleitungen.

Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch, **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**, 41. Ergänzungslieferung, Stand: März 2015, 324 Seiten, 79,90 €, ISBN 978-3-7922-0112-1, Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Im Mittelpunkt der 41. Ergänzungslieferung steht das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015, mit dem die erst im Jahr 2010 in § 108a erstmals eingeführte Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften eine weitgehende Überarbeitung und Ergänzung erfahren hat. Infrage stehen insbesondere Regelungen zur Vollparität und zur Vertretungsmöglichkeit der Arbeitnehmer durch externe Arbeitnehmervertreter, außerdem eine Anpassung der Regelungen zum Wahlverfahren innerhalb einer besonderen Rechtsverordnung.

Weitere Bearbeitungen betreffen das ständig in der Diskussion befindliche Recht der wirtschaftlichen Betätigung und das Anstaltsrecht. Im Anhang ist nicht nur die neue Wahlordnung für Arbeitnehmervertreter sondern auch das weitgehend novellierte Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vermerkt.

Zudem haben die aktuelle Rechtsprechung und Literatur Eingang gefunden, sodass sich die Kommentierung nunmehr auf dem Stand vom 1. März 2015 befindet.

Schubert, Wirth, Pilz, Kolbe, **Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen**, 99. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2014, 330 Seiten, 84,90 €, ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Schwerpunkt der 99. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2014) ist die Einarbeitung der rückwirkenden Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 durch das Gesetz vom 11. November 2014, das die zuvor lediglich ermäßigte Erhöhung der Bezüge für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie die ursprünglich ausgesetzte Erhöhung der Bezüge ab der Besoldungsgruppe A 13 durch eine gestaffelte Erhöhung der Besoldungsbezüge bei den genannten Besoldungsgruppen ersetzt.

Die Ergänzungslieferung enthält die durch Erlass des Finanzministeriums NRW vom 20. November 2014 bekannt gegebenen Tabellen mit den nunmehr für die Jahre 2013 und 2014 maßgeblichen Bezügen und Zulagen. Auslöser der nachträglichen Gesetzesänderungen war das Urteil des Landesverfassungsgerichts NRW vom 1. Juli 2014.

Besondere Aktualität kommt auch der Kommentierung der mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz vom 16. Mai 2013 neu gefassten §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu, die sich mit der Umstellung der Grundgehaltstabellen bei aufsteigenden Gehältern von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen befasst.

Mit der Aktualisierung des Landesbesoldungsgesetzes sind im Wesentlichen Änderungen der Anlagen zum Besoldungsgesetz vorgenommen worden, mit denen Umstrukturierungen im schulischen Bereich nachvollzogen werden. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt ferner Änderungen der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, die u.a. die finanzielle Abgeltung von nicht genommenem Urlaub regelt. Bestandteil der Ergänzungslieferung sind auch die neu gefassten Regelungen für Gerichtsvollzieher und das neue Kindergeld-Merkblatt.

Alexandra Asbeck/Dr. Susanne Winter/
Dr. Christian von Kraack, **Jägerprüfung in Nordrhein-Westfalen**, Die amtlichen 500 Fragen mit möglichen Antworten, Kurzlernbuch 2015, kartoniert, 260 Seiten, ISBN 978-3-8293-1183-0, € 24,80, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die unteren Jagdbehörden und Jägerprüfungsausschüsse werden im Rahmen der jährlichen Jägerprüfung oftmals mit Fragen zur Zulässigkeit bestimmter Antworten konfrontiert. Dies betrifft insbesondere die Antworten zu den landeseinheitlichen schriftlichen Prüfungsfragen, ist aber auch mit Blick auf die mündlich-praktische Prüfung der Fall. Solchen Konstellationen kann das neue Werk „Jägerprüfung in Nordrhein-Westfalen“ dienen, das die Gegenstände der jährlichen Prüfung für den schriftlichen wie den mündlich-praktischen Teil aufbereitet. Grundlage sind die 500 bekannten Fragen. Dabei werden die in den Prüfungen der vergangenen Jahre gestellten, richtigen Ankreuzalternativen dargestellt. Der Hintergrund der Fragen wie der Gesamtzusammenhang der Antworten werden sodann Frage für Frage in einem Erläuterungstext behandelt, der auch die Vorbereitung der Prüfung durch den Jägerprüfungsausschuss erleichtert. Im Zentrum steht hierbei ein Hinausgehen über das Antwort-Wahl-Verfahren (sog. „multiple choice“-Verfahren): Denn eine sachgerechte Prüfung setzt voraus, nicht lediglich sicherzustellen, dass auswendig gelernte Antworten „wiedergekauft“ werden können, die die oberste Jagdbehörde in vergangenen Jahren auf die gestellten Fragen zugelassen hat, sondern festzustellen, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge in den weiten Gebieten der Kenntnis der Tierarten, des Jagdbetriebs, der Waffentechnik und des Jagdrechts verstanden haben.

Inmitten dieser Situation ist der nun vorgelegte Kommentar nicht nur der erste des LPIG NRW nach über zwei Jahrzehnten, sondern auch der einzige auf dem aktuellsten Stand des grundlegend novellierten nordrhein-westfälischen Raumordnungsrechts. Die Normen erläutert er – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung – gleichermaßen prägnant wie übersichtlich.

Dadurch bietet der neue Kompakt-Kommentar eine hervorragende Orientierung und Hilfe bei der alltäglichen Arbeit – und zwar sowohl für haupt- als auch für ehrenamtlich Tätige. Den Mitgliedern der Regionalräte und des Braunkohlensausschusses ebenso wie dem raumplanerischen Fachpublikum in Ministerien, Regionalplanungsbehörden, Kreisen und Gemeinden ermöglicht er damit die Sicherheit, die angesichts der erfolgten Veränderungen dringend notwendig ist.

Von Bedeutung ist der neue Titel auch über den Planungsraum Nordrhein-Westfalen hinaus, da bundesweit beispielgebende Aspekte der Rohstoffsicherung, insbesondere auch der Braunkohlenplanung, vertieft bearbeitet werden. Hinzu kommen die Ausführungen zu den umfangreichen Vorschriften zur Regionalplanung, zur Zusammensetzung der jeweiligen Planungsträger und weiteren landesrechtlichen Verfahrensarten und Instrumenten, die für Länder der Größe und Einwohnerdichte Nordrhein-Westfalens wegweisend sind.

Dr. Dr. Gerd Treffer, **Kommunale Pressearbeit**, Darstellung 2015, 208 Seiten,

kartoniert, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-8293-1202-8, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Das Buch „Kommunale Pressearbeit“ zeigt auf, wie Medienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung unter den modernen Bedingungen aussieht, welche Instrumente ihr zur Verfügung stehen und in welchem Umfeld sie sich bewegen. Die Medienarbeit der Kommunen hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Mit den neuen sozialen Medien ist der Dialog der Kommune mit den Bürgerinnen und Bürgern kein „mittelbarer“ mehr, sondern gewinnt an Direktheit. Mit den Social Media, der Möglichkeit sich auf vielfältige Weise öffentlich (z. B. in Communities oder in Blogs) an eine breite Öffentlichkeit zu wenden, hat sich auch eine neue (zusätzliche) Dimension der Öffentlichkeitsarbeit eröffnet. Aus Sicht der kommunalen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit geht es auch um neue Formen der Bürgerbeteiligung, um partizipatorische Angebote, z. B. darum Meinungen oder Vorschläge via Internet in kommunal-geführten Informationsforen und Mängelmeldern, in Ideen- und Beschwerde-Plattformen einzubringen und um die Strukturierung bürgerschaftlicher Teilhabe an Planungsprozessen.

Das Buch präsentiert sich als kompetente Arbeits- und Orientierungshilfe für Leiter und Mitarbeiter kommunaler Pressestellen, auch für Landräte und Bürgermeister, Ratsmitglieder, Fraktionsgeschäftsführer, und für alle anderen, die Öffentlichkeitsarbeit betreiben.



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

Vergabeservice

eVergabe so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend - einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Erfüllt die EU-Vergaberechtlinien 2016

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ www.deutsches-ausschreibungsblatt.de

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunalfinanzen**, 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001

Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeargaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005

Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005

Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung**

der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006

Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006

Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts**, 2006

Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007

Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008

Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009

Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009

Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010

Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010

Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011

Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011

Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012

Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012

Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013

Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014

Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.